



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.11.2025
COM(2025) 677 final

2025/0344 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 8091/22 INIT; ST 8091/22 ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

{SWD(2025) 349 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 8091/22 INIT; ST 8091/22 ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Bulgarien am 15. Oktober 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 28. April 2022 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss vom 4. Mai 2022“)¹. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023² und vom 18. Juli 2025³ geändert.
- (2) Am 9. Oktober 2025 ersuchte Bulgarien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Vor diesem Hintergrund legte Bulgarien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Bulgarien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 83 Maßnahmen.

¹ Siehe die Dokumente <http://register.consilium.europa.eu>. ST 8091/22 INIT und ST 8091/22 ADD 1 unter

² Siehe die Dokumente <http://register.consilium.europa.eu>. ST 15837/23 INIT und ST 15837/23 ADD 1 unter

³ Siehe die Dokumente <http://register.consilium.europa.eu>. ST 11242/25 INIT und ST 11242/25 ADD 1 unter

- (4) Bulgarien erklärte, dass eine Maßnahme nicht mehr durchführbar sei, da die Umsetzungskosten der Maßnahmen aufgrund der Inflation erheblich gestiegen seien. Dies betrifft die Maßnahme C11.I1 Modernisierung der Langzeitpflege. Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien eine Änderung dieser Maßnahme. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Bulgarien erklärte ferner, dass fünf Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der Umsetzung nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft C1.I4 Jugendzentren, C4.I9 Subventionsprogramm – Renovierung von Wohngebäuden, C10.I4 Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Sicherheitsdienste, C12.I4 Einrichtung eines Luftrettungsdienstes und C13.I1 Einrichtung eines Informationssystems für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte. Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien, die vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Den Ausführungen Bulgariens zufolge wurden neun Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, um die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft C1.I3 Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen, C2.I1 Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation, C4.R1 Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung, C4.R6 Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen, C4.R11 Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor, C13.R1 Governance-Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Endkundenmarkts, C8.R1 Strategischer Rahmen für den Verkehr, C8.R4 Integrierter öffentlicher Verkehr und C10.R7 Verbesserung des Governance-Rahmens für staatseigene Unternehmen. Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien, die vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 entsprechend geändert werden.
- (7) Bulgarien gab an, dass 68 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen ließe, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin erreicht werden könnten. Dies betrifft C1.R1 Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens, C1.I1 MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen, C1.I2 Modernisierung der Bildungsinfrastrukturen, C2.R1 Gemeinsame Politik für die Entwicklung von Forschung und Innovation, C2.I2 Ausbau der Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften, C3.I1 Öffentliches Förderprogramm für die Entwicklung von Industriekreisen, Parks und ähnlichen Gebieten und Anziehung von Investitionen („AttractInvestBG“), C3.I2 Programm für den wirtschaftlichen Wandel, C4.R5 Zentrale Anlaufstelle für Renovierungen, C4.R7 Freisetzung des Potenzials von Wasserstofftechnologien und Wasserstofferzeugung und -versorgung, C4.R10 Dekarbonisierung des Energiesektors, C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands, C4.I2 Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte, C4.I3 Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme, C4.I4 Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes, C4.I7 Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen, C4.I8 Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen (RESTORE), C6.I1 Aktualisierung des strategischen Rahmens für den Agrarsektor, C6.I1 Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der

Landwirtschaft, C6.I2 Digitalisierung der Prozesse ‚Vom Hof auf den Tisch‘, C7.R2 Effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums, C7.I1 Groß angelegter Ausbau der digitalen Infrastrukturen, C7.I2 Bau, Entwicklung und Optimierung des digitalen TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes, C8.R2 Straßenverkehrssicherheit, C8.R3 Nachhaltige städtische Mobilität, C8.R5 Elektromobilität, C8.I1 Schienenfahrzeuge, C8.I5 Straßenverkehrssicherheit, C8.I6 U-Bahn-Linie 3 in Sofia, C8.I7 Grüne Mobilität – Pilotprojekt zur Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität, C8.I8 Ausstattung für die Überwachung und Instandhaltung von Schienen- und Oberleitungen, C8.I9 Renovierung der Eisenbahninfrastruktur, C8.I10 Neue Fahrzeuge für die U-Bahn in Sofia, C9.R2 Voranbringen der Reform des Wassersektors, C10.R1 Zugängliche, wirksame und vorhersehbare Justiz, C10.R2 Korruptionsbekämpfung, C10.R4 Stärkung der Insolvenzverfahren, C10.R5 Digitale Reform des bulgarischen Bausektors, C10.R6 Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste, C10.R8 Stärkung des Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche, C10.R10 Vergabe öffentlicher Aufträge, C10.R11 Unternehmensstandort Bulgarien, C10.I1 Stärkung, Weiterentwicklung und Ausbau des einheitlichen Informationssystems der Gerichte, C10.I2 Digitalisierung wichtiger Gerichtsverfahren im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit, C10.I3 Umgestaltung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der Staatsanwaltschaft, C10.I6 Unterstützung einer Pilotphase für die Einführung der Bauwerksdatenmodellierung, C10.I7 Einheitliches Informationssystem für Raumordnung, Investitionsplanung und Baugenehmigungen, C10.I10 Verbessertes strategisches Planungssystem, C10.I11 Gewährleistung eines angemessenen Informations- und Verwaltungsumfelds für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, C11.R1 Reform der Mindesteinkommensregelung, C11.R2 Reform der Sozialdienste, C11.I3 Entwicklung der Sozialwirtschaft, C11.I4 Modernisierung der Sozialhilfeagentur, C11.I6 Entwicklung des Kultur- und Kreativsektors, C11.I7 Digitalisierung der Archivbestände, C12.R1 Verbesserung des strategischen Rahmens für den Gesundheitssektor, C12.R2 Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems, C12.R3 Verbesserung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe auf das gesamte Hoheitsgebiet, C12.R4 Strategischer Rahmen und Aktionsplan für eine bessere Verfügbarkeit von primärer und ambulanter Versorgung, C12.R5 Förderung eines verbesserten Angebots präventiver Screening-Maßnahmen, C12.R6 Plan für eine moderne Gesundheitserziehung in Schulen, C12.I2 Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen, C12.I3 Modernisierung der psychiatrischen Versorgung, C12.I5 Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik, C12.I7 Entwicklung der ambulanten Versorgung, C13.R2 Transparenz der Netzanschlussverfahren für neue Kapazitäten für erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten, C13.R3 Verbesserung der Funktionsweise des Regelreservemarkts und Ermöglichung der Laststeuerung, C13.I2 Ausgeweitete Maßnahme: Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom (RESTORE), C13.I3 Installation von Photovoltaikanlagen und Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Sozialdiensteinrichtungen und C13.I4 Förderung neuer Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und für die Stromspeicherung.

- (8) Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Bulgarien, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und drei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft C11.I8 Infrastruktur für Kultur, C11.I2 Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen, C11.I5 Modernisierung der Arbeitsagentur und C12.I11 Modernisierung der Krankenhauseinrichtungen. Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien, dass der Umsetzungsgrad von drei Maßnahmen (C11.I2 Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen, C11.I5 Modernisierung der Arbeitsagentur und C12.I11 Modernisierung der Krankenhauseinrichtungen) erhöht wird und eine neue Maßnahme (C11.I8 Kulturinfrastruktur) hinzugefügt wird.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (10) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Bulgarien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (12) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in dem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (13) Bei dem geänderten Plan wird die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien der Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01) dargelegt wird. Veränderungen, die durch die Änderung des RRP eingeführt wurden, haben keinen Einfluss auf die Bewertung der ursprünglichen Fassung des RRP. In Bezug auf die neue Investition, die in den RRP aufgenommen wurde (C11.I8 Infrastruktur für Kultur), hat Bulgarien eine Bewertung der Maßnahme hinsichtlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C/2023/111) vorgelegt. Die übermittelten Informationen lassen den Schluss zu, dass der geänderte Plan geeignet ist sicherzustellen, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht.

⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj/deu>).

Beitrag zum digitalen Wandel

- (14) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,7 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (15) Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 bleibt bestehen. Der geänderte RRP sieht eine reduzierte Umsetzung von zwei Maßnahmen und eine neu hinzugefügte Maßnahme (C11.I8 Infrastruktur für Kultur) vor, die zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Trotz der reduzierten Umsetzung erhöht sich der Beitrag des RRP aufgrund der neu hinzugefügten Maßnahme C11.I8 Infrastruktur für Kultur leicht.

Kosten

- (16) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (17) Den vorgelegten Informationen zufolge zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neue Maßnahme und für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Nur in wenigen Fällen waren die Einzelheiten zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen begrenzt. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen begründet und in Bezug auf die neuen geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (18) Aus Sicht der Kommission haben die von Bulgarien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des RRP Bulgariens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, e, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (19) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und

Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (20) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Bulgariens belaufen sich auf 6 174 106 145 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Bulgarien maximal zur Verfügung steht, entsprechen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Bulgarien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 6 174 106 145 EUR betragen. Daher bleibt der Bulgarien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (21) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission zu melden.
- (22) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des aktualisierten RRP Bulgariens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2 Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens wird wie folgt geändert:

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

⁵ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

*Artikel 3
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.11.2025
COM(2025) 677 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 8091/22 INIT; ST 8091/22
ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans
Bulgariens**

{SWD(2025) 349 final}

DE

DE

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Entschliessung von Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1: BILDUNG UND QUALIFIKATIONEN

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Qualität und Wirksamkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern. Es umfasst zwei Reformen und vier Investitionen, die folgende Bereiche abdecken:

- Zugang zu Bildung: Bau und Renovierung von Bildungsinfrastrukturen und Jugendzentren im gesamten Hoheitsgebiet, Umsetzung von Fernunterricht und hybriden Formen des Lernens und schrittweise Einbeziehung von Vierjährigen in das Bildungssystem;
- Entwicklung digitaler Kompetenzen und Förderung der Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) an bulgarischen Schulen: Aktualisierung der Lehrpläne und Aufbau von MINT-Zentren, einschließlich Schullabors;
- Kompetenzrelevanz und Erwachsenenbildung: Reform des Rechtsrahmens für die Hochschul- und Berufsbildung.

Die Komponente trägt zur Bewältigung der Herausforderungen bei, die in den länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch die Verbesserung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und zur Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs sowie zur Verbesserung der Qualität, der Arbeitsmarktrelevanz und der Inklusivität der allgemeinen und beruflichen Bildung ermittelt wurden (länderspezifische Empfehlung 4 von 2019 und Empfehlung 2 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C1.R1): Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Ziel dieser Reform ist es, die Qualität und den Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung zu verbessern.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über die Vorschul- und Schulbildung sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung.

Reform 2 (C1.R2): Hochschulreform

Ziel der Reform ist es, die Effizienz der Hochschulbildung im gesamten Hoheitsgebiet Bulgariens zu erhöhen.

Bestandteile dieser Reform:

1. das Inkrafttreten der Änderungen des Hochschulgesetzes. Die Änderungen umfassen die Einführung einer Gebührenbefreiung für Studierende, die einen Praktikumsvertrag mit einem Arbeitgeber unterzeichnen; neue Programme, die auf Sektoren ausgerichtet sind, in denen ein Arbeitskräftemangel zu erwarten ist; sowie ein aktualisiertes Akkreditierungssystem für Hochschuleinrichtungen;
2. die Annahme der nationalen Karte für die Hochschulbildung, die eine Analyse des Angebots an Hochschulbildung und der im gesamten Hoheitsgebiet verfügbaren Ressourcen enthält;
3. die Annahme eines Aktionsplans mit Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie für die Entwicklung der Hochschulbildung in der Republik Bulgarien 2021-2030. In der Strategie werden die wichtigsten Ziele festgelegt und Empfehlungen ausgesprochen, um den Zugang zu hochwertiger Hochschulbildung zu fördern, die Arbeitsmarktrelevanz der Hochschulbildung zu erhöhen und die Forschung zu fördern, unter anderem durch die Entwicklung internationaler Forschungsnetzwerke.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C1.I1): MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen

Ziel dieser Investition ist es, die Lehrinstrumente zu modernisieren und das Lernen in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) an bulgarischen Schulen zu verbessern.

Die Investition besteht in dem Bau oder der Modernisierung von MINT-Zentren oder deren Ausbildungseinrichtungen und MINT-Labors in Schulen.

Investition 2 (C1.I2): Infrastrukturarbeiten in Bildungseinrichtungen

Ziel dieser Investition ist die Modernisierung der Bildungsinfrastruktur.

Die Investition umfasst den Bau oder die Renovierung von Kindergärten, Schulen, Berufsschulen, Schülerheimen und Universitätscampuss.

Investition 3 (C1.I3): Digitale Kompetenzen

Ziel dieser Investition ist die Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte mit Schwerpunkt auf digitalen Kompetenzen.

Die Investition besteht in der Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen, einer Plattform für das E-Learning für Erwachsene sowie der Renovierung digitaler Vereine und der Bereitstellung von Ausrüstung für digitale Vereine.

Investition 4 (C1.I4): Jugendzentren

Ziel der Investition ist die Förderung der sozialen Inklusion und die Bereitstellung von Qualifizierungsschulungen für junge Menschen, einschließlich Roma und junge Menschen aus anderen schutzbedürftigen Gruppen.

Die Investition besteht in dem Bau oder der Renovierung von Jugendzentren und der Annahme von Rechtsakten über ein nationales Zentrum.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	C1.R1: Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Vorschul- und Schulbildungsgesetzes und des Sekundärrechts.	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Vorschul- und Schulbildungsgesetzes und des Sekundärrechts				4. QUARTAL	2020	Die Änderungen des Vorschul- und Schulbildungsgesetzes und des Sekundärrechts umfassen Folgendes: - Aktualisierung der MINT-Kernlehrpläne und -Lehrpläne wie folgt: Einführung neuer IT-Kenntnisse (Kodierung) in den Klassen 5 bis 7; Erhöhung der Mathematikstunden in den Klassen 5 bis 7; Erhöhung der geografischen und wirtschaftlichen Stunden in Klasse 6; - zusätzliche Möglichkeiten des Fernunterrichts, einschließlich hybrider Formen des Lernens, bei denen Präsenz und Online-Lernen kombiniert werden; - die Aufnahme von Vierjährigen in das Pflichtschulprogramm. Die Änderung sieht eine schrittweise Einführung der verpflichtenden Aufnahme vor, die spätestens für das Schuljahr 2023/2024 abgeschlossen sein muss.
2	C1.R1: Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes				4. QUARTAL	2022	Die Änderungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes - Einführung der Möglichkeit, die Berufsausbildung mit der Teilnahme an einem Ausbildungskurs für Personen über 16 Jahre zu kombinieren; - Einführung der Option, berufliche Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen, die durch nichtformales Lernen oder

									Selbststudium erworben wurden, zu validieren; - Erhöhung der Flexibilität der Schulungsmöglichkeiten, unter anderem durch Erhöhung des Angebots an Online-Schulungen.
3	C1.R1: Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Aktionsplan(e) für den Durchführungszeitraum 2023-2027 des strategischen Rahmens für die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Lernens in der Republik Bulgarien (2021-2030)	Annahme durch den Ministerrat			4. QUARTAL	2022	In mindestens einem Aktionsplan für den Durchführungszeitraum 2023-2027 des Strategischen Rahmens für die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Lernens in der Republik Bulgarien (2021-2030) werden Maßnahmen und Aktionen, einschließlich ihres Zeitplans, festgelegt, um die Ziele des strategischen Rahmens zu erreichen. Die Ziele des Strategischen Rahmens umfassen Folgendes: - besserer Zugang zu hochwertiger Bildung für Kinder aus schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich Roma; - größere Abdeckung von Kindern im Bildungssystem; - die Einführung eines überarbeiteten Systems für die Qualifikation von Lehrkräften und eine wirksame Verwaltungspraxis von Bildungseinrichtungen; - Innovation in Schulen mit Schwerpunkt auf dem digitalen Wandel und der nachhaltigen Entwicklung.
4	C1.R1: Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Bestimmung in dem (den) Rechtsakt(en) über das Inkrafttreten			4. QUARTAL	2025	Der (die) Rechtsakt(e) muss(n) Folgendes vorsehen: - Genehmigung der Liste der Berufe in der beruflichen Aus- und Weiterbildung; - Genehmigung von mindestens 250 staatlichen Bildungsstandards, Plänen und Programmen für den Erwerb von Berufsqualifikationen;

										- Ausweitung der Rolle der Arbeitgeber bei der Änderung der Liste der Berufe für die berufliche Aus- und Weiterbildung und bei der Annahme staatlicher Bildungsstandards; - Online-Schulungsangebote.
5	C1.R2: Hochschulreform	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Hochschulgesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Hochschulgesetzes				Q1	2020	Die Änderungen des Hochschulgesetzes - ein überarbeitetes System für die Akkreditierung von Hochschuleinrichtungen sowie den Status der „Forschungsuniversität“ einzuführen; - die Befreiung von den Gebühren an staatlichen Hochschuleinrichtungen für Studierende oder junge Hochschulabsolventen, die eine Praktikumsvereinbarung mit einem Arbeitgeber unterzeichnen, zu ermöglichen; - Aktualisierung der Liste der „geschützten Spezialisierungen“ auf der Grundlage des erwarteten Arbeitskräftemangels; - Einführung der Möglichkeit, bis zu zwei Vereinbarungen zwischen staatlichen Hochschulen und staatlichen oder kommunalen Schulen in das System der Vorschul- und Schulbildung aufzunehmen. Die Vereinbarungen sollen den Erwerb einer Fachausbildung im Sekundarbereich fördern.
6	C1.R2: Hochschulreform	Meilenstein	Nationale Karte der Hochschulbildung	Annahme durch den Ministerrat				Q3	2021	Die nationale Karte der Hochschulbildung unterstützt die Formulierung von Empfehlungen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung des Hochschulangebots auf das gesamte Territorium. Die Karte enthält eine Analyse, die Folgendes umfasst:

										- die territoriale Verteilung des Hochschulangebots in der Republik Bulgarien, einschließlich Informationen über nationale und regionale sozioökonomische Entwicklungen und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt; - die in Hochschuleinrichtungen verfügbaren Ressourcen, einschließlich akademischer Mitarbeiter und Studierender.
7	C1.R2: Hochschulreform	Meilenstein	Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie für die Entwicklung der Hochschulbildung in der Republik Bulgarien (2021–2030)	Annahme durch den Ministerrat			4. QUARTAL	2022	Im Aktionsplan für die Umsetzung der Strategie für die Entwicklung der Hochschulbildung in der Republik Bulgarien (2021–2030) werden Maßnahmen und Aktionen, einschließlich ihres Zeitplans, festgelegt, um die Ziele der Strategie zu erreichen. Die Ziele der Strategie umfassen: - Entwicklung eines Mechanismus für die Aktualisierung bestehender und die Entwicklung neuer Lehrpläne; - Überarbeitung der bestehenden Bestimmungen über staatlich kontrollierte subventionierte Zulassung zu öffentlichen Hochschuleinrichtungen. Die Änderungen erfolgen im Einklang mit den nationalen und regionalen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt; - Verbesserung der Forschung und Förderung der Hochschulbildung durch den Aufbau wissenschaftlicher Netzwerke; - Einführung zusätzlicher Spezialisierungen und Programme in der Hochschulbildung mit zwei Abschlüssen; - Einrichtung von Ausbildungszentren für lebenslanges Lernen in Hochschuleinrichtungen	

8	C1.I1: MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen	Meilenstein	Einrichtung des nationalen MINT-Zentrums	Bestimmung in den nationalen Rechtsvorschriften über die Einrichtung des nationalen MINT-Zentrums				4. QUARTAL	2022	Zu den Hauptaufgaben des nationalen MINT-Zentrums gehören: - die Organisation von Schulungen für Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte; - Entwicklung von Lehrmaterial sowie Einrichtung und Pflege eines elektronischen Portals und einer Bibliothek mit öffentlich zugänglichen Lehrmitteln; - Koordinierung und Unterstützung der Aktivitäten von Studierenden in MINT-Fächern, einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Olympischen Wettbewerben.
10	C1.I1: MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen	Ziel	Bau- und/oder Renovierungsarbeiten		Anzahl	0	2 008	Q2	2026	Es werden Bau- und/oder Renovierungsarbeiten für das nationale MINT-Zentrum und für Ausbildungseinrichtungen für drei regionale MINT-Zentren durchgeführt. Darüber hinaus sind in jedem Zentrum Nachweise über die Lieferung und/oder den Einbau der Ausrüstung vorzulegen. Es sind Bau- und/oder Renovierungsarbeiten an MINT-Labors durchzuführen. Dies umfasst: - Bauarbeiten an 1824 Schulen; - Renovierungsarbeiten an weiteren 180 Schulen. Zusätzlich sind Liefer- und/oder Installationsnachweise für die Ausrüstung vorzulegen.
13	C1.I2: Infrastrukturarbeiten in Bildungseinrichtungen	Ziel	Renovierungs- und/oder Bauarbeiten an Schulen, Kindergärten und Studentenheimen sowie Bauarbeiten an Campuss		Anzahl	0	174	Q2	2026	Renovierungsarbeiten an 116 Kindergärten und Schulen sowie 24 Berufsschulen werden durchgeführt. Zusätzlich sind Nachweise über die Lieferung der Ausrüstung und/oder des Mobiliars vorzulegen.

										In 23 Schülerheimen werden Renovierungsmaßnahmen durchgeführt. Es werden Bauarbeiten für neun Kindergärten oder Schulen durchgeführt, und jeder neue Kindergarten und jede neue Schule muss einen Primärenergiebedarf (Primary Energy Demand, PED) erreichen, der mindestens 20 % niedriger ist als die Anforderung an Niedrigstenergiegebäude (nahezu Nullenergiegebäude, nationale Richtlinien). An zwei Universitätscampus sind Bauarbeiten durchzuführen.
18	C1.I3: Digitale Kompetenzen	Ziel	Digitalclubs		Anzahl	0	760	Q2	2026	Für 760 Digitalclubs sind Nachweise für Bau- und/oder Renovierungsarbeiten vorzulegen. Es sind Liefernachweise für Geräte, einschließlich Computer oder Laptops, vorzulegen. Die digitalen Vereine werden im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt, die einen kostenlosen Zugang zu Ausbildungskursen für die Erwachsenenbildung vorsieht. Eine Plattform für das E-Learning für Erwachsene ist online zugänglich.
21	C1.I3: Digitale Kompetenzen	Ziel	Zertifikate für erworbene digitale Kompetenzen		Anzahl	0	260 000	Q2	2026	Es sind Zertifikate für das erworbene Niveau digitaler Kompetenzen für grundlegende oder mittlere Niveaus vorzulegen.
22	C1.I4: Jugendzentren	Meilenstein	Bau- und/oder Renovierungsarbeiten für Jugendzentren, Einrichtung eines nationalen Fokuszentrums und registrierte Personen	Errichtete oder renovierte Jugendzentren und Registrierung von Personen in Aktivitäten				Q2	2026	Es werden Bau- und/oder Renovierungsarbeiten an 18 Jugendzentren durchgeführt. Die Jugendzentren werden im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt, die folgende Bewertungskriterien enthält: - Jugendarbeitslosenquote;

									- Aktivitäten für Menschen aus schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich Roma. Mit dem/den Rechtsakt(en) wird/werden das nationale Fokuszentrum eingerichtet. Das nationale Fokuszentrum und jedes Jugendzentrum legt einen Nachweis über die Registrierung von Personen bei mindestens einer ihrer Aktivitäten vor. Die Gesamtzahl der registrierten Personen beträgt mindestens 16470.
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

B. KOMPONENTE 2: FORSCHUNG UND INNOVATION,

Die Komponente Forschung und Innovation des bulgarischen ARP enthält Maßnahmen zur Verbesserung der Innovationsleistung Bulgariens, wodurch das Wirtschaftswachstum des Landes mittel- und langfristig angekurbelt wird. Die Komponente umfasst eine Reform, mit der Forschung und Innovation als klare Priorität für die künftige Entwicklung des Landes herausgestellt und nationale und EU-Mittel gebündelt werden sollen, um die derzeitige Fragmentierung des Ökosystems zu überwinden. Die wichtigsten Elemente der Reform sind: die Annahme eines Forschungs- und Innovationsgesetzes und die Errichtung des Rates für Innovation und Forschung. Die Komponente umfasst ferner Investitionen zur Förderung der Forschungs- und Innovationsleistung öffentlicher Forschungseinrichtungen und innovativer Unternehmen. Mit den Investitionen werden neue Finanzierungskanäle geschaffen, um Forschungs- und Innovationstätigkeiten zu unterstützen und die Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften zu stärken.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 („Fokalisierung und Beschleunigung der Verfahren zur wirksamen Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Selbstständiger“) und der länderspezifischen Empfehlung 3 aus dem Jahr 2020 bei.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C2.R1): Gemeinsame Forschungs- und Innovationspolitik

Ziel dieser Reform ist es, die politische Koordinierung im Bereich Forschung und Innovation zu unterstützen.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über Forschung und Innovation.

Investition 1 (C2.I1): Programm zur Förderung von Forschung und Innovation

Ziel der Investition ist die Unterstützung der Forschungs- und Innovationsleistung Bulgariens, des Technologietransfers und des Informationsaustauschs.

Die Investition besteht in der finanziellen Unterstützung von Projekten kleiner und mittlerer Unternehmen und Hochschul-/Forschungseinrichtungen sowie von Innovationsprogrammen von Hochschuleinrichtungen.

Investition 2 (C2.I2): Investitionen in die bulgarische Akademie der Wissenschaften

Ziel der Investition ist die Förderung der Innovationskapazität der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften (BAS).

Diese Investition besteht in der Modernisierung des BAS, Maßnahmen für das Gemeinsame Innovationszentrum und einer optischen Quantenschlüssel-Verteilungsroute.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
24	C2.R1: Gemeinsame Forschungs- und Innovationspolitik	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über Forschung und Innovation	Bestimmungen in dem (den) Rechtsakt(en), aus dem/denen das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2025	<p>Der (die) Rechtsakt(e) muss/müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Zwecks, der Grundsätze und des Geltungsbereichs der staatlichen Forschungs- und Innovationspolitik sowie ihrer Finanzierungsquellen; • Regelung der Zuständigkeiten des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft, des Ministeriums für Innovation und Wachstum, des Ministerrates, des Innovations- und Forschungsrats, des Fonds für wissenschaftliche Forschung und des Nationalen Innovationsfonds im Bereich Forschung und Innovation; • Festlegung der Instrumente oder Mechanismen für die Politik im Bereich Forschung und Innovation. <p>In Bezug auf die Technologietransfer-Politik werden in dem (den) Rechtsakt(en) die Grundsätze für die Tätigkeiten und die Finanzierung zur Unterstützung des Technologietransfers festgelegt.</p>
25	C2.R1: Gemeinsame Forschungs- und Innovationspolitik	Meilenstein	Rechtsakt(e) in Bezug auf Forschung und Innovation	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte				Q2	2025	<p>Rechtsakte treten am... in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Verfahren des Innovations- und Forschungsrats; • den Fonds für wissenschaftliche Forschung; • den Nationalen Innovationsfonds; • das Verfahren für die Veröffentlichung und Speicherung von Daten und Veröffentlichungen auf dem bulgarischen Portal für offene Wissenschaft; • die Bedingungen für die Führung des Registers der Forschungstätigkeiten in der Republik Bulgarien; • Überwachung und Bewertung der Forschungstätigkeiten von

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Hochschuleinrichtungen und wissenschaftlichen Organisationen sowie der Tätigkeiten des Fonds für wissenschaftliche Forschung; • Überwachung und Bewertung der Tätigkeiten des Nationalen Innovationsfonds.
28	C2.I1: Programm zur Förderung von Forschung und Innovation	Ziel	Projekte von KMU, Hochschuleinrichtungen oder Forschungseinrichtungen	Anzahl	0	15	Q2	2026	12 Bestätigungen der Behörden, mit denen die Abschlussberichte von kleinen und mittleren Unternehmen akzeptiert wurden, die im Rahmen von Horizont Europa mit dem „Exzellenzsiegel“ ausgezeichnet wurden. 3 Bestätigungen der Behörden, mit denen die Abschlussberichte bulgarischer Hochschuleinrichtungen oder Forschungseinrichtungen akzeptiert wurden, die von der Europäischen Kommission eine hohe Bewertung „über dem Schwellenwert“ erhalten haben (d. h. mehr als 10 Punkte), aber keine EU-Mittel im Rahmen der Komponente „Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz“ von Horizont Europa erhalten haben.	
29	C2.I1: Programm zur Förderung von Forschung und Innovation	Ziel	Unterzeichnung von Verträgen mit Forschungshochschuleinrichtungen	Anzahl	0	9	4. QUARTAL	2022	Unterzeichnung von Verträgen mit neun Forschungshochschuleinrichtungen auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrates. Das Verfahren für die Auswahl der Innovationsprogramme wird von einem Bewertungsausschuss durchgeführt, und die anschließende Überwachung der Innovationsprogramme wird von einem Begleitausschuss durchgeführt. Beide Ausschüsse werden innerhalb des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft eingerichtet und arbeiten auf der Grundlage eines Peer-Review-Prozesses.	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										In jedem Vertrag werden die Bedingungen für die mit den Fonds durchzuführenden Tätigkeiten auf der Grundlage der von den Hochschuleinrichtungen vorgelegten Innovationsprogramme festgelegt. Darin wird ein konkreter Plan für die Forschungsentwicklung und den Technologietransfer festgelegt und die Beteiligung der neun Forschungshochschuleinrichtungen an einem Netz festgelegt, wobei die Gleichstellung der Geschlechter und die Bedeutung grüner Innovationen zu berücksichtigen sind.
29a	C2.I1: Programm zur Förderung von Forschung und Innovation	Meilenstein	Vertrag sunterzeichnete Vertrag	Unterzeichneter Vertrag				FRAG E2	2025	Unterzeichnung des Vertrags mit einer Universität.
30	C2.I1: Programm zur Förderung von Forschung und Innovation	Ziel	Genehmigte Berichte	Anzahl	0	10	Q2	2026	Die Abschlussberichte über die Programme der einzelnen Forschungshochschuleinrichtungen werden vom Monitoring- und Bewertungsausschuss genehmigt.	
31	C2.I2: Investitionen in die bulgarische Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Maßnahmen für das Gemeinsame Innovationszentrum	Unterzeichnete Arbeitsverträge; Vom Präsidenten des BAS unterzeichneter Beschluss; Link zum elektronischen Portal				Q2	2025	Die Maßnahmen für das Gemeinsame Innovationszentrum umfassen: a) fünf unterzeichnete Arbeitsverträge, einer für jeden der folgenden Fachgebiete: — Kommerzialisierung; — geistiges Eigentum; — Technologietransfer mit Schwerpunkt auf grünen und digitalen Technologien; — Informationstechnologie; Koordinator der Beziehungen zu Unternehmen und Vertretern des Innovationsökosystems; B) Der Präsident des BAS unterzeichnet einen Beschluss über die Mitglieder von drei Wissenschafts- und Innovationsräten;

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										C) Ein elektronisches Portal für das BAS ist zugänglich und online.
32	C2.I2: Investitionen in die bulgarische Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Quante nschlüs selverte ilung optisch er Weg	Durchführung der Arbeiten am optischen Quantenschlüss el-Verteilungsweg				Q2	2025	Es wurden Arbeiten zur optischen Verteilung von Quantenschlüsseln zwischen dem A1-Datenzentrum Lift und dem Institut für Robotik an der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften (IR-BAS) durchgeführt.
33	C2.I2: Investitionen in die bulgarische Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Modern isierung der bulgaris chen Akade mie der Wissen schafte n und Forschu ngsproj ekte im Bereich des ökologi schen und digitale n Wandel s	Feststellung(en) Lieferprotokolle und Vor-Ort- Inspektionsprot okolle und erlassene Entscheidungen des Wissenschafts- und Innovationsrats/ der Wissenschafts- und Innovationsräte				Q2	2026	Feststellung(en) für die Renovierung eines Forschungsgebäudes (Teil 12) und eines Demonstrationszentrums (Teil 29a). Lieferprotokoll(e) für Forschungsausrüstung und Vor-Ort-Inspektionsprotokoll(e) für die Renovierung von etwa 4 000 m ² Forschungsfläche. Beschlüsse des Wissenschafts- und Innovationsrats bzw. der Wissenschafts- und Innovationsräte für 38 Forschungsprojekte im Bereich des ökologischen und digitalen Wandels auf einem Technologie-Reifegrad zwischen 5 und 7. Durch die Aufforderung(en) für die Forschungsprojekte wird durch die Verwendung der Ausschlussliste sichergestellt, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen.

C. KOMPONENTE 3: INTELLIGENTE INDUSTRIE

Die Komponente „Intelligente Industrie“ des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, günstige Bedingungen zu schaffen und Anreize für private Investitionen in Bulgarien zu schaffen. Die Komponente zielt insbesondere darauf ab, industrielle Investitionen anzuziehen und industrielle Ökosysteme zu entwickeln und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (Midcap-Unternehmen) bei der Modernisierung ihrer Technologie und beim Übergang zu grünen, kreislauforientierten und digitalorientierten Geschäftspraktiken zu unterstützen.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 („Investitionsbezogene Wirtschaftspolitik mit Schwerpunkt auf Forschung und Innovation, [...] und Verbesserung des Unternehmensumfelds“) und der länderspezifischen Empfehlung 3 aus dem Jahr 2020 („Streamline und Beschleunigung der Verfahren zur wirksamen Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und Selbstständigen, wobei auch ihr kontinuierlicher Zugang zu Finanzmitteln und flexiblen Zahlungsregelungen sichergestellt wird“ [...] bei den Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie und Ressourcen, bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C3.R1): Rechtsrahmen zur Anziehung industrieller Investitionen und zur Entwicklung industrieller Ökosysteme

Ziel der Reform ist es, günstige Bedingungen für Unternehmer, Investoren und Forschungseinrichtungen in Industrieparks zu schaffen, indem ein Rahmen für die Entwicklung industrieller Ökosysteme geschaffen wird.

Dies soll durch das Inkrafttreten des Industrieparkgesetzes erreicht werden, das mögliche staatliche Förderungen und Anreize für Investitionen in Industrieparks regelt; eine Verringerung der für Investitionen in die Industrie erforderlichen Verfahren vorsehen; und die Mindeststandards für Investitionen in Industrieparks festzulegen, um staatliche Unterstützung zu erhalten.

Die Umsetzung dieser Reform soll bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C3.I1): Programm für Industrieparks und -gebiete („AttractInvestBG“)

Ziel dieser Investition ist es, günstige Bedingungen für Investoren in den Industrieparks und -gebieten zu schaffen.

Die Investition besteht in einer Zuschussregelung für die Bereitstellung von Infrastruktur in den Industrieparks und -gebieten.

Investition 2 (C3.I2): Programm für den wirtschaftlichen Wandel

Ziel des Programms für den wirtschaftlichen Wandel ist es, die Innovation und das Wachstum bulgarischer Unternehmen zu unterstützen, insbesondere durch die Förderung ihres ökologischen und digitalen Wandels.

Mit dem Programm werden bulgarische kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen mittlerer Kapitalisierung durch Finanzierungsinstrumente und Zuschüsse unterstützt. Das Programm besteht aus drei Fonds:

Fonds 1 – Wachstum und Innovation;

Fonds 2 – grüner Wandel und Kreislaufwirtschaft;

Fonds 3 – Klimaneutralität und digitaler Wandel.

Der **Fonds 1** setzt sich aus folgenden Instrumenten zusammen:

- Investition 2.1.a – Garantieinstrument für Wachstum

Das Garantieinstrument wird als Beitrag zu InvestEU mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) als Durchführungspartner umgesetzt. Durch die Bereitstellung einer Portfoliogarantie soll das Instrument die Herausforderungen abmildern, mit denen Unternehmen bei der Beschaffung von Kreditfinanzierungen konfrontiert sind, um sich rasch von der COVID-19-Krise zu erholen und Möglichkeiten für die Expansion von Unternehmen zu schaffen, um Wachstum und nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Das Garantieinstrument richtet sich an KMU und kleine Midcap-Unternehmen und deckt verschiedene Finanzprodukte ab, darunter Betriebsmittelfonds, revolvierende Kreditlinien, Investitionsdarlehen und Leasing.

Um sicherzustellen, dass die Investition den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, wird in der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der bulgarischen Regierung Folgendes festgelegt:

- die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; und
- die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen².

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein, wenn der InvestEU-Investitionsausschuss Finanzierungen oder Investitionen genehmigt, die 100 % des Gesamtbetrags der angestrebten Finanzierungen oder Investitionen ausmachen.

- Investition 2.1.b – Eigenkapitalinstrumente für Wachstum

¹ Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

² Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die langfristigen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf bulgarische Unternehmen abzufedern. Eigenkapitalinstrumente, darunter Risikokapitalfonds, Wachstumsfonds, Mezzaninefonds, Tilgungsfonds und private Fremdkapitalfonds, werden KMU und Midcap-Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Die Eigenkapitalinstrumente werden vom EIF als Finanzpartner (Durchführungspartner) im Wege einer Direktvergabe an den EIF im Rahmen einer speziellen ARF-Finanzierungsvereinbarung umgesetzt, die zwischen der Republik Bulgarien und dem EIF für die Verwaltung der aus der ARF unterstützten Eigenkapitalmaßnahmen zu unterzeichnen ist.

Für allgemeine Unternehmensfinanzierungsinstrumente gilt in der Anlagepolitik Folgendes:

- von den Leitungsgremien des Finanzinstruments angenommen werden;
- im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten stehen;
- Aufnahme von Auswahlkriterien zur Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen
 - o durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen;
 - o indem die Begünstigten, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten erzielt haben, die in der folgenden Liste von Tätigkeiten aufgeführt sind, zur Annahme und Veröffentlichung von Plänen für den ökologischen Wandel verpflichtet werden: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung³; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁴; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁶. Diese Anforderung könnte beispielsweise durch Rückgriff auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Equity-Fonds – Rahmen für die Angleichung an die Rechtsvorschriften von Paris) umgesetzt werden, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und
 - o indem der EIF für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, verlangt, dass der EIF die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Begünstigten überprüft.

³ Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein (Genehmigung der Vorhaben durch den zuständigen Investitionsausschuss in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der Finanzierungen, die Eigenkapitalinstrumenten für Wachstum zugewiesen werden).

- Investition 2.1.c – Zuschussregelung für die technologische Modernisierung

Ziel der Investition ist es, KMU Zuschüsse für die technologische Modernisierung zu gewähren.

Die Investition besteht aus einem Zuschussprogramm für die Durchführung von Projekten durch KMU.

- Investition 2.1.d – Zuschussregelung für Informations- und Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen

Ziel der Investition ist es, KMU Finanzhilfen für die Digitalisierung zu gewähren.

Die Investition besteht aus einem Zuschussprogramm für die Durchführung von Projekten durch KMU.

- Investition 2.1.e – Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)

Die Investition besteht in der Einrichtung eines Fonds zur Umsetzung von Eigenkapitalinstrumenten für Innovation mit dem Ziel, die Innovationskapazität von Unternehmen zu erhöhen, ihre Produktivitätssteigerungen zu beschleunigen und den Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft zu beschleunigen. Zu den Eigenkapitalinstrumenten gehören Risikokapitalfonds, Technologietransferfonds, Startfonds und Fonds mit sozialer Wirkung.

Die Eigenkapitalinstrumente werden vom EIF als Finanzpartner (Durchführungspartner) im Wege einer Direktvergabe an den EIF im Rahmen einer speziellen ARF-Finanzierungsvereinbarung umgesetzt, die zwischen der Republik Bulgarien und dem EIF für die Verwaltung der aus der ARF unterstützten Eigenkapitalmaßnahmen zu unterzeichnen ist.

Für allgemeine Unternehmensfinanzierungsinstrumente gilt in der Anlagepolitik Folgendes:

- von den Leitungsgremien des Finanzinstruments angenommen werden;
- im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten stehen;
- Aufnahme von Auswahlkriterien zur Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen
 - durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen;
 - indem die Begünstigten, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten erzielt haben, die in der folgenden Liste von Tätigkeiten aufgeführt sind, zur Annahme und Veröffentlichung von Plänen für den ökologischen Wandel verpflichtet werden: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen

⁷ Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁸; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁰. Diese Anforderung könnte beispielsweise durch Rückgriff auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Equity-Fonds – Rahmen für die Angleichung an die Rechtsvorschriften von Paris) umgesetzt werden, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und

- indem der EIF für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, verlangt, dass der EIF die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Begünstigten überprüft.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein (Genehmigung der Vorhaben durch den zuständigen Investitionsausschuss in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der Finanzierungen, die Eigenkapitalinstrumenten für Innovation zugewiesen werden).

Der **Fonds 2** setzt sich aus folgenden Instrumenten zusammen:

- Investition 2.2.a – Zuschussregelung für Investitionen in erneuerbare Energiequellen zur Eigennutzung mit lokalen Speicheranlagen

Ziel dieser Investition ist es, KMU, kleinen Midcap-Unternehmen und Midcap-Unternehmen Zuschüsse für Investitionen in erneuerbare Energiequellen und lokale Speicheranlagen zu gewähren.

Die Investition besteht aus einem Zuschussprogramm für die Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Energiespeichereinrichtungen.

- Investition 2.2.b – Garantieinstrument für Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Das Garantieinstrument wird als Beitrag zu InvestEU mit dem EIF als Durchführungspartner umgesetzt. Mit dem Instrument sollen die Herausforderungen Bulgariens bei der Unterstützung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien angegangen werden. Das Garantieinstrument richtet sich an KMU, kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung und Einzelpersonen. Sie sollen ein breites Spektrum von Finanzprodukten abdecken (z. B. Betriebsfonds, einschließlich revolvierender Kreditlinien, Investitionsdarlehen, Leasing). Die zu unterstützenden Sektoren müssen mit der Verordnung (EU) 2021/241 und den Förderkriterien von InvestEU im Einklang stehen und werden nach einer detaillierten Marktbewertung festgelegt.

⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Um sicherzustellen, dass die Teilinvestition den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, muss die Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der bulgarischen Regierung

- die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; und
- die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹¹; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹².

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein, wenn der InvestEU-Investitionsausschuss Finanzierungen oder Investitionen genehmigt, die 100 % des Gesamtbetrags der angestrebten Finanzierungen oder Investitionen ausmachen.

- o Investition 2.2.c – Zuschussregelung zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Ziel dieser Investition ist es, KMU und Großunternehmen im NACE-Sektor C Zuschüsse für die Einführung von Produktionsmethoden der Kreislaufwirtschaft zu gewähren.

Die Investition besteht aus einem Zuschussprogramm für die Durchführung von Projekten im Bereich der Kreislaufwirtschaft.

Der **Fonds 3** setzt sich aus folgendem Instrument zusammen:

- o Investition 2.3.a – Eigenkapitalinstrumente für Investitionen in die Klimaneutralität und den digitalen Wandel

Die Instrumente zielen darauf ab, in Vermögenswerte zu investieren, die zur Klimaneutralität beitragen und den ökologischen und digitalen Wandel in vorrangigen Sektoren in Bulgarien beschleunigen. Dies erfolgt durch Unterstützung der Schaffung von Infrastrukturanlagen (erneuerbare Energien, Biomasse, Speicherung, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Wasserstoff), digitaler Infrastruktur (IKT, optische Infrastruktur, Rechenzentren, 5G), Stadterneuerung, Energieeffizienz und soziale Infrastruktur.

Die Eigenkapitalinstrumente werden vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) als Finanzpartner (Durchführungspartner) durch eine Direktvergabe an den EIF im Rahmen einer speziellen ARF-Finanzierungsvereinbarung umgesetzt, die zwischen der Republik Bulgarien und dem EIF für die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützte Eigenkapitalmaßnahme zu unterzeichnen ist.

Für allgemeine Unternehmensfinanzierungsinstrumente gilt in der Anlagepolitik Folgendes:

- von den Leitungsgremien des Finanzinstruments angenommen werden;
- im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten stehen;
- Auswahlkriterien aufzunehmen, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser

¹¹ Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹² Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Maßnahme unterstützen Transaktionen durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen sicherzustellen;

- vorschreiben, dass Begünstigte, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten erzielt haben, die in der folgenden Liste von Tätigkeiten aufgeführt sind, Pläne für den ökologischen Wandel annehmen und veröffentlichen müssen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹³; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹⁴; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁶. Diese Anforderung könnte beispielsweise durch Rückgriff auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Equity-Fonds – Rahmen für die Angleichung an die Rechtsvorschriften von Paris) umgesetzt werden, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und
- Verlangen, dass der EIF bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Begünstigten überprüft.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein (Genehmigung von Vorhaben durch den zuständigen Investitionsausschuss in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der Finanzierungen, die Eigenkapitalinstrumenten für Investitionen in die Klimaneutralität und den digitalen Wandel zugewiesen werden).

¹³ Ausgenommen Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
35	C3.R1: Rechtsrahmen zur Anziehung industrieller Investitionen und zur Entwicklung industrieller Ökosysteme	Meilenstein	Inkrafttreten des neuen Industrieparkgesetzes	Inkrafttreten des Industrieparkgesetzes				Q1	2021	Das neue Industrieparkgesetz soll — die staatliche Unterstützung und Anreize zu regeln, um Investitionen in Industrieparks anzuziehen; — eine Verkürzung der für Investitionen in die Industrie erforderlichen Verfahren vorsehen; und — Festlegung von Mindeststandards für Investitionen in Industrieparks, um staatliche Unterstützung zu erhalten.
36	C3.I1: Programm für Industrieparks und -gebiete („AttractInvest BG“)	Ziel	Auswahl von Industrieparks oder -gebieten	Anzahl	0	10	Q2	2025	Das Ministerium für Innovation und Wachstum wählt zehn Industrieparks oder -gebiete für eine Finanzhilfe aus. Die Förderkriterien umfassen ein Kriterium für den Standort in Nordbulgarien. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung.	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die Gesamtmittel für die zehn genehmigten Projekte belaufen sich auf mindestens 98 Mio. EUR. Die Finanzhilfe für jeden Industriepark oder -gebiet deckt höchstens 80 % der vorgeschlagenen Investition ab. Der verbleibende Anteil der Investition wird von den Betreibern des Industrieparks/der Gebiete bereitgestellt.
38	C3.I1: Programm für Industrieparks und -gebiete („AttractInvest BG“)	Ziel	Projekte in den Industrieparks/-gebieten		% (Prozent)	0	100 %	Q2	2026	Bestätigungsschreiben des Ministeriums für Innovation und Wachstum, mit dem Projekte für 100 % der in allen ausgewählten Industrieparks/-gebieten abgeschlossenen Baustellen genehmigt werden.
40	C3.I2: Investition 2.1.a Garantieinstrument für Wachstum	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Bulgariens	Unterzeichnungsdatum des Abkommens				Q3	2022	Die Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Bulgariens a) die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; b) Tätigkeiten und Vermögenswerte, die in der in der Beschreibung der Maßnahme genannten Ausschlussliste aufgeführt sind, von der Förderfähigkeit auszuschließen; c) Kriterien aufzunehmen, um sicherzustellen, dass das Finanzinstrument mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten im Einklang steht.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Da das vorgeschlagene Instrument nach einem Beitrag zu InvestEU umgesetzt werden soll, werden die Buchstaben a und b durch die Anwendung der InvestEU-Bestimmungen und der Kreditvergabepolitik und der Ausschlusskriterien des ausgewählten Durchführungspartners sichergestellt. Zusätzliche Ausschlüsse, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) – auch in Bezug auf Abfälle – sicherzustellen, werden in der Garantievereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) festgelegt.</p> <p>Das Finanzinstrument wird in Form einer vom EIF umgesetzten Portfoliogarantie gewährt und unterstützt KMU und kleine Midcap-Unternehmen, indem es verschiedene Finanzprodukte abdeckt, darunter Betriebskapital, Kreditlinien, Investitionsdarlehen und Leasing. Mit dem Finanzinstrument soll das derzeitige Marktversagen von Unternehmen beim Zugang zu Finanzmitteln, insbesondere die Herausforderungen nach der COVID-19-Pandemie, behoben werden, um den Zugang zu Kreditlinien zu verbessern. Es wird erwartet, dass mit dem Instrument mindestens 615 Begünstigte unterstützt werden.</p> <p>Der Gesamtbetrag der ARF-Mittel für das Instrument beträgt mindestens 75 Mio. EUR.</p>

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die Struktur des Instruments muss es ermöglichen, private Mittel zu mobilisieren. Alle Erträge aus dem Finanzinstrument, auch aus Rückzahlungen, sowie Gewinne, die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielt werden, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, verwendet.
42	C3.I2: Investition 2.1.a Garantieinstrument für Wachstum	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben	% (Prozent)	0	100	Q2	2025		Vorhaben in Höhe von 100 % der EU-Garantie im Rahmen des bulgarischen Mitgliedstaats, ausgenommen damit zusammenhängende Kosten und Gebühren, die vom InvestEU-Investitionsausschuss auf der Grundlage der in Etappenziel 40 genannten Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der bulgarischen Regierung genehmigt wurden.
42a	C3.I2: Investition 2.1.a Garantieinstrument für Wachstum	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben	% (Prozent)	0	100	Q2	2026		Vorhaben in Höhe von 100 % der EU-Garantie im Rahmen des bulgarischen Mitgliedstaats, ausgenommen damit zusammenhängende Kosten und Gebühren, die vom InvestEU-Investitionsausschuss auf der Grundlage der ergänzenden Beitragsvereinbarung genehmigt wurden.
43	C3.I2: Investition 2.1.b Eigenkapitalinstrumente für Wachstum	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens	Unterzeichnung des Abkommens und Annahme der Investitionspolitik				Q3	2022	Die Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens und die Annahme der Investitionspolitik des Fonds. Die Anlagepolitik muss a) von den Leitungsgremien des Finanzinstruments angenommen werden;

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										b) im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten stehen; c) Aufnahme von Auswahlkriterien zur Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen — durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen; — indem von den Begünstigten, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten erzielt haben, die in der folgenden Liste von Tätigkeiten aufgeführt sind, verlangt wird, Pläne für den ökologischen Wandel anzunehmen und zu veröffentlichen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung. Diese Anforderung könnte beispielsweise durch Rückgriff auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										(Nicht-Infra-Equity-Fonds – Rahmen für die Angleichung an die Rechtsvorschriften von Paris) umgesetzt werden, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und indem der EIF für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Begünstigten vorschreibt. Aus dem Fonds werden Finanzierungsinstrumente (Beteiligungskapital) für KMU und Midcap-Unternehmen, einschließlich Start-up-Unternehmen und Jungunternehmen, bereitgestellt. Die Unterstützung erfolgt über Risikokapitalfonds und Private Equity. Die Verwaltung des Fonds wird dem EIF übertragen. Zwischen dem EIF und der Regierung Bulgariens wird eine spezielle ARF-Finanzierungsvereinbarung über die Verwaltung der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität geförderten Maßnahmen unterzeichnet. Ein Anlageausschuss ist dafür zuständig, die vom Fondsverwalter (EIF) vorgeschlagenen Vorhaben mit Intermediären auf der Grundlage des Marktbedarfs auf offene und marktkonforme Weise zu genehmigen. Es wird erwartet, dass mit dem Instrument mindestens 24 Begünstigte unterstützt werden.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Der Gesamtbetrag der ARF-Mittel beläuft sich auf 75 Mio. EUR. Die Struktur des Fonds dient der Mobilisierung privater Mittel. Alle Erträge aus dem Fonds oder Finanzierungsinstrumenten, auch aus Rückzahlungen, sowie Gewinne, die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielt werden, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, verwendet.
45	C3.I2: Investition 2.1.b Eigenkapitalinstrumente für Wachstum	Ziel	Vom Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben	% (Prozent)	0	100	Q2	2026		Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der Finanzierungen oder Investitionen, die von dem von der bulgarischen Regierung benannten Investitionsausschuss genehmigt wurden.
46	C3.I2: Investition 2.1.c Zuschussregelung für die technologische Modernisierung	Meilenstein	Abgeschlossene Auswahlverfahren	Veröffentlichte Liste der für eine Förderung genehmigten Projekte und Liste der Rücklagen			4. QUARTAL	2022		Die Auswahlverfahren werden in offener und wettbewerbsorientierter Weise durchgeführt. Die Begünstigten sind KMU. Die Projekte unterstützen den Erwerb neuer Technologien mit Schwerpunkt auf der Digitalisierung der Produktionsprozesse (Erwerb neuer technischer Ausrüstung mit Schwerpunkt auf der Digitalisierung von Produktionsprozessen, um einen Marktvorteil zu erzielen, Produktanpassung, Flexibilität, Effizienz und Originalität, um ihre Produktion auszuweiten oder zu diversifizieren).

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Mindestens 50 % der Projektkosten werden vom Empfänger kofinanziert. Die Gesamtfinanzierung genehmigter Projekte beträgt mindestens 120 Mio. EUR. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien Tätigkeiten und Vermögenswerte aus der in der Beschreibung der Maßnahme genannten Ausschlussliste ausschließen und vorschreiben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen.
47	C3.I2: Investition 2.1.c Zuschussregelung für die technologische Modernisierung	Ziel	Ausführung von Budget – Übertragung von mindestens 120 Mio. EUR für die technologische Modernisierung		Millionen EUR	0	120	Q2	2025	Übertragung von mindestens 120 Mio. EUR an Empfänger zur technologischen Modernisierung.
48	C3.I2: Investition 2.1.d Zuschussregelung für Informations- und	Meilenstein	Abgeschlossene Auswahlverfahren	Veröffentlichte Liste der für eine Förderung genehmigten Projekte und				4. QUARTAL	2022	Die Auswahlverfahren werden in offener und wettbewerbsorientierter Weise durchgeführt. Die ausgewählten Begünstigten sind KMU. Die Projekte unterstützen den Erwerb und die Integration digitaler Technologien in

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen			Liste der Rücklagen						<p>Unternehmen auf den ersten beiden Ebenen der grundlegenden Digitalisierung (Computerisierung und Konnektivität). Mit den Finanzhilfen werden Tätigkeiten wie die Bereitstellung digitaler IKT-Marketingdienste, webbasierte IKT-Dienste für Plattformen, Websites, mobile Anwendungen, der Erwerb von Software zur Optimierung von Management-, Fertigungs- und Logistikprozessen, die Einführung von Maßnahmen zur Gewährleistung von Information und Cybersicherheit als wichtiges Element der Digitalisierung von Unternehmen und der Erwerb von Hardware, die für den Betrieb neuer Anwendungen und Software benötigt wird, unterstützt.</p> <p>Die Gesamtfinanzierung genehmigter Projekte beträgt mindestens 14 Mio. EUR. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien Tätigkeiten und Vermögenswerte aus der in der Beschreibung der Maßnahme genannten Ausschlussliste ausschließen und vorschreiben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen.</p>

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
49	C3.I2: Investition 2.1.d Zuschussregelung für Informations- und Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen	Ziel	Ausführung des Haushaltsplans – Übertragung von mindestens 12,59 Mio. EUR für die Digitalisierung		Millionen EUR	0	12.59	4. QUARTAL	2025	Übertragung von mindestens 12,59 Mio. EUR an Empfänger für die Digitalisierung.
50	C3.I2: Investition 2.1.e Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens	Unterzeichnung des Abkommens und Annahme der Investitionspolitik				Q3	2022	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem EIF und der Regierung Bulgariens und Annahme der Investitionspolitik des Fonds. Die Anlagepolitik muss a) von den Verwaltungsorganen des Finanzinstruments angenommen werden; b) im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten stehen; c) Aufnahme von Auswahlkriterien zur Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen: — durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, — indem von den Begünstigten, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Tätigkeiten oder Vermögenswerten erzielt haben, die in der folgenden Liste von Tätigkeiten aufgeführt sind, verlangt wird, Pläne für den ökologischen Wandel anzunehmen und zu veröffentlichen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung. Diese Anforderung könnte beispielsweise durch Rückgriff auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Equity-Fonds – Rahmen für die Angleichung an die Rechtsvorschriften von Paris) umgesetzt werden, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und indem der EIF für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Begünstigten vorschreibt.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Aus dem Fonds werden Finanzierungsinstrumente (Beteiligungskapital) für KMU und kleine Midcap-Unternehmen (Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten), einschließlich Startup-Unternehmen und Unternehmen mit Frühwachstum, bereitgestellt. Zu den wichtigsten zielorientierten Sektoren gehören Informations- und Kommunikationstechnologien, industrielle Automatisierung, künstliche Intelligenz, Robotik, Blockchain, FinTech, Biowissenschaften, Cybersicherheit, Quantentechnologien, Internet der Dinge, Cloud-Computing, saubere und nachhaltige Technologien, soziales Unternehmertum und Biotechnologie und sollen Investitionen in Humankapital, digitale und grüne Technologien sowie in Forschung, Entwicklung und Technologietransfer unterstützen. Das Instrument kann eine Komponente für den Technologietransfer/Abenteueraufbau umfassen. Die Unterstützung erfolgt über Risikokapitalfonds und Private-Equity-Fonds.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass das Instrument mindestens 30 Begünstigte unterstützt.</p> <p>Die Verwaltung des Fonds wird dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) übertragen. Zwischen dem EIF und der Regierung Bulgariens wird eine spezielle ARF-Finanzierungsvereinbarung über die</p>

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Verwaltung der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität geförderten Maßnahmen unterzeichnet. Ein Anlageausschuss ist dafür zuständig, die vom Fondsverwalter (EIF) vorgeschlagenen Vorhaben mit Intermediären auf der Grundlage des Marktbedarfs auf offene und marktkonforme Weise zu genehmigen.</p> <p>Der Gesamtbetrag der Mittel beläuft sich auf 75 Mio. EUR.</p> <p>Die Struktur des Fonds dient der Mobilisierung privater Mittel.</p> <p>Alle Erträge aus dem Fonds oder Finanzierungsinstrumenten, auch aus Rückzahlungen, sowie Gewinne, die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielt werden, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, verwendet.</p>
52	C3.I2: Investition 2.1.e Innovationspol (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)	Ziel	Vom Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben	% (Prozent)	0	100	Q2	2026		Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der vom Investitionsausschuss genehmigten Finanzierungen oder Investitionen.
53	C3.I2: Investition 2.2.a – Zuschussregelung für Investitionen	Meilenstein	Genehmigte Projekte	Veröffentlichte Liste der für eine Finanzierung genehmigten Projekte			Q2	2025		<p>Die Gesamtfinanzierung genehmigter Projekte beträgt mindestens 52 Mio. EUR.</p> <p>Für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist Folgendes erforderlich:</p>

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	in erneuerbare Energiequellen zur Eigennutzung mit lokalen Speicheranlagen									<ul style="list-style-type: none"> - bei den Begünstigten handelt es sich um KMU, kleine Midcap-Unternehmen und Midcap-Unternehmen; - die ausgewählten Projekte unterstützen den Bau neuer Photovoltaikanlagen mit einer Kapazität von bis zu 1 MW zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und umfassen lokale Speicherkapazitäten; - Begünstigte sind Unternehmen aller NACE-Sektoren mit Ausnahme von D – Erzeugung und Verteilung von Elektrizität, Dampf und gasförmigen Brennstoffen und A – Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft; - die Finanzhilfe übersteigt nicht 50 % der gesamten förderfähigen Investitionskosten; - die Vorschläge entsprechen den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01).
55	C3.I2: Investition 2.2.a – Zuschussregelung für Investitionen in erneuerbare Energiequellen zur Eigennutzung mit lokalen Speicheranlagen	Ziel	Kapazität installierter Speicheranlagen	Anzahl (kW)	0	54 096	Q2	2026	Für Speicheranlagen installierte Kapazität von 54 096 kW.	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
56	C3.I2: Investition 2.2.b – Garantieinstrument für Energieeffizienz und erneuerbare Energien	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung der Republik Bulgarien	Unterzeichnet er Vertrag				Q3	2022	<p>Die Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Bulgariens</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; b) Tätigkeiten und Vermögenswerte, die in der in der Beschreibung der Maßnahme genannten Ausschlussliste aufgeführt sind, von der Förderfähigkeit auszuschließen; c) Kriterien aufzunehmen, um sicherzustellen, dass das Finanzinstrument mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten im Einklang steht. <p>Da das vorgeschlagene Instrument nach einem Beitrag zu InvestEU umgesetzt werden soll, werden die Buchstaben a und b durch die Anwendung der InvestEU-Bestimmungen und der Kreditvergabepolitik und der Ausschlusskriterien des ausgewählten Durchführungspartners sichergestellt. Zusätzliche Ausschlüsse, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) – auch in Bezug auf Abfälle – sicherzustellen, werden in der Garantievereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) festgelegt.</p>

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Das Garantieinstrument wird in Form einer vom EIF umgesetzten Portfoliogarantie gewährt und bietet KMU, kleinen Unternehmen mittlerer Kapitalisierung und Einzelpersonen Finanzmittel und Investitionen in Energieeffizienzverbesserungen und erneuerbare Energien durch Betriebskapital, einschließlich revolvierender Kreditlinien, Investitionsdarlehen oder Leasing. Die zu unterstützenden Sektoren werden nach einer detaillierten Marktanalyse festgelegt.</p> <p>Es wird erwartet, dass mit dem Instrument mindestens 450 Begünstigte unterstützt werden.</p> <p>Der Gesamtbetrag der ARF-Mittel für das Instrument beträgt mindestens 75 Mio. EUR.</p> <p>Die Struktur des Instruments muss es ermöglichen, private Mittel zu mobilisieren.</p> <p>Alle Erträge aus dem Finanzinstrument, auch aus Rückzahlungen, sowie Gewinne, die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielt werden, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, verwendet.</p>
58	C3.I2: Investition 2.2.b – Garantieinstrument für Energieeffizienz und	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Finanzierungen oder Investitionen	% (Prozent)	0	100	Q2	2025		Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % der EU-Garantie im Rahmen der bulgarischen Mitgliedstaaten-Komponente, ohne damit zusammenhängende Kosten und Gebühren.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	erneuerbare Energien									
59	C3.I2: Investition 2.2.c Zuschussregelung zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Genehmigte Projekte	Veröffentlichte Liste der für eine Finanzierung genehmigten Projekte				Q2	2025	Die Gesamtfinanzierung genehmigter Projekte beträgt mindestens 83 Mio. EUR. Für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist Folgendes erforderlich: <ul style="list-style-type: none">- die Begünstigten sind KMU und Großunternehmen des NACE-Sektors C – verarbeitende Industrie;- mit den ausgewählten Projekten werden Unternehmen bei der Einführung von Produktionsmethoden der Kreislaufwirtschaft unterstützt, mit denen die Verringerung von Abfällen, die Begrenzung von Einwegkunststoffen, die Nutzung biologischer Ressourcen sowie die Verbesserung der ökologischen Standards und der Energieeffizienz von Produkten unterstützt werden;- die Projekte stehen im Einklang mit den Interventionsbereichen 047 und 047a des Anhangs VII der ARF-Verordnung;- die Finanzhilfe übersteigt nicht 50 % der gesamten förderfähigen Investitionskosten;- die Vorschläge entsprechen den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01).
60	C3.I2: Investition 2.2.c Zuschussregelung zur Unterstützung	Ziel	Abgeschlossene Projekte im Bereich Kreislaufwirtschaft		Anzahl	0	240	4. QUARTAL	2025	Geförderte Unternehmen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft									
61	C3.I2: Investition 2.3.a Eigenkapitalinstrumente für Investitionen in die Klimaneutralität und den digitalen Wandel	Meilenstein	Unterzeichnung einer Finanzierungsvereinbarung zwischen der Republik Bulgarien und dem Europäischen Investitionsfonds	Unterzeichnet es Abkommen und Annahme der Investitionspolitik				Q3	2022	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem EIF und der Regierung Bulgariens und Annahme der Investitionspolitik des Fonds. Die Anlagepolitik muss <ul style="list-style-type: none"> a) von den Leitungsgremien des Finanzinstrumentes angenommen werden; b) im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) zu Finanzierungsinstrumenten stehen; c) Aufnahme von Auswahlkriterien zur Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen — durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen; <ul style="list-style-type: none"> — indem von den Begünstigten, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten erzielt haben, die in der folgenden Liste von Tätigkeiten aufgeführt sind, verlangt wird, Pläne für den ökologischen Wandel anzunehmen und zu veröffentlichen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung. Diese Anforderung könnte beispielsweise durch Rückgriff auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Equity-Fonds – Rahmen für die Angleichung an die Rechtsvorschriften von Paris) umgesetzt werden, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und indem der EIF für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Begünstigten vorschreibt. Aus dem Fonds werden Finanzierungsinstrumente (Beteiligungskapital) für Projektzweckgesellschaften sowie für KMU und kleine Midcap-Unternehmen und Midcaps für Investitionen in

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Vermögenswerte bereitgestellt, die zur Klimaneutralität beitragen und den ökologischen und digitalen Wandel in vorrangigen Sektoren in Bulgarien beschleunigen. Dies soll durch die Unterstützung der Schaffung von Infrastrukturanlagen, grüner Energieerzeugungs- und -speicherungsinfrastruktur, einschließlich erneuerbarer Energien, Biomasse, Speicherung, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Wasserstoff, digitaler Infrastruktur (IKT, optische Infrastruktur, Rechenzentren, 5G), Stadterneuerung, Energieeffizienz und soziale Infrastruktur geschehen.</p> <p>Die Unterstützung erfolgt über Risikokapitalfonds und Private Equity. Die Verwaltung des Fonds wird dem EIF übertragen. Zwischen dem EIF und der Regierung Bulgariens wird eine spezielle ARF-Finanzierungsvereinbarung über die Verwaltung der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität geförderten Maßnahmen unterzeichnet. Ein Anlageausschuss ist dafür zuständig, die vom Fondsverwalter (EIF) vorgeschlagenen Vorhaben mit Intermediären auf der Grundlage des Marktbedarfs auf offene und marktkonforme Weise zu genehmigen. Es wird erwartet, dass das Instrument mindestens drei Begünstigte unterstützt.</p> <p>Der Gesamtbetrag der ARF-Mittel beläuft sich auf 30 Mio. EUR.</p>

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die Struktur des Fonds dient der Mobilisierung privater Mittel. Alle Erträge aus dem Fonds oder Finanzierungsinstrumenten, auch aus Rückzahlungen, sowie Gewinne, die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielt werden, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, verwendet.
62	C3.I2: Investition 2.3.a Eigenkapitalinstrumente für Investitionen in die Klimaneutralität und den digitalen Wandel	Ziel	Vom Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben	% (Prozent)	0	100	Q2	2026		Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der Finanzierungen oder Investitionen, die von dem von der bulgarischen Regierung benannten Investitionsausschuss genehmigt wurden.

D. KOMPONENTE 4: KOHLENSTOFFFARME WIRTSCHAFT

Mit dieser Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung der Dekarbonisierung des Energiesektors angegangen. Die bulgarische Wirtschaft ist die ressourcen- und CO₂-intensivste in der EU. Die Intensität der Treibhausgasemissionen ist mehr als viermal höher als im EU-Durchschnitt. Der Energiesektor ist mit mehr als 70 % der Gesamtemissionen Bulgariens der größte Emittent von Treibhausgasen in Bulgarien.

Ziel der Komponente ist die Dekarbonisierung der Wirtschaft durch eine starke Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeinsparungen, Investitionen in intelligente Netze, Verbindungsleitungen und Speicherinfrastrukturen, Marktformen und eine bessere Governance des Energiesektors. Die Komponente zielt insbesondere darauf ab, die Dekarbonisierung des Energiesektors zu beschleunigen, indem die Kohlendioxidemissionen aus Braunkohle und Kohlekraftwerken gesenkt und der Einsatz erneuerbarer und alternativer Energiequellen erleichtert wird. Sie zielt auch darauf ab, sowohl den Primär- als auch den Endenergieverbrauch durch die Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden zu senken. Maßnahmen zur Flexibilität und Digitalisierung des Stromnetzes und zur Erhöhung der grenzüberschreitenden Verbindungskapazitäten mit den benachbarten Mitgliedstaaten sollen die Marktintegration verbessern. Die Komponente zielt auch darauf ab, durch eine schrittweise Deregulierung der Strompreise bis 2025 einen wettbewerbsorientierten Großhandelsmarkt zu schaffen. Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor.

Diese Investitionen und Reformen sollen die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen Bulgariens aus den Jahren 2019 und 2020 unterstützen, die darauf abzielen, „die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf [...] Energieinfrastruktur und Energieeffizienz zu konzentrieren“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) und „Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie und Ressourcen, Umweltinfrastruktur [...], zu konzentrieren und zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in den Kohleregionen, beizutragen“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020).

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 zu erwarten.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C4.R1): Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung

Ziel dieser Reform ist die Einrichtung des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung.

Die Maßnahme besteht aus einer Bewertung des nationalen Rechtsrahmens für Energieeffizienz und dem Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur Einrichtung des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung.

Reform 2 (C4.R2): Förderung von Investitionen in energetische Renovierungen von Wohngebäuden

Ziel der Reform ist es, Hindernisse für Investitionen in die Energieeffizienz zu beseitigen, indem das Condominium Ownership Management Act geändert wird, um den Eigentümern von Gebäuden mit mehreren Wohnungen die Entscheidungsfindung zu erleichtern; Regulierung der professionellen Verwaltung von Wohneigentum in Gebäuden mit mehreren Wohnungen; und die Beantragung von Sammeldorfdarlehen bei verschiedenen Finanzinstituten zu erleichtern.

Die Änderungen werden mit den entsprechenden Änderungen anderer Primär- und Sekundärrechtsvorschriften koordiniert. Die Durchführung der Maßnahme dürfte zur Effizienz von Investitionen in die Energieeffizienz bei Gebäuderenovierungen beitragen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C4.R3): Definition und Kriterien für „Energiearmut“ für Haushalte

Ziel dieser Reform ist es, zur Bekämpfung der Energiearmut und zum Schutz schutzbedürftiger Verbraucher beizutragen, indem in das Energiegesetz und das Sekundärrecht eine Definition von „Energiearmut“ und Kriterien für die Ermittlung von Energiearmut betroffener Haushalte und schutzbedürftiger Verbraucher aufgenommen werden. Bei der Reform werden die in der Richtlinie (EU) 2019/944 aufgeführten Kriterien berücksichtigt: niedriges Einkommen, hohe Ausgaben für Energie und schlechte Energieeffizienz.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C4.I1): Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands

Ziel der Maßnahme ist die Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudebestands.

Die Maßnahme umfasst drei Teilmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden, öffentlichen Nichtwohngebäuden und Nichtwohngebäuden in den Bereichen verarbeitendes Gewerbe, Handel und Dienstleistungen.

Investition 2 (C4.I2): Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte

Ziel der Maßnahme ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch durch Haushalte zu erhöhen.

Die Maßnahme besteht in der Förderung der Installation von Solaranlagen für die Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch und von Photovoltaikanlagen.

Investition 3 (C4.I3): Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme

Ziel der Maßnahme ist es, die Energieeffizienz zu steigern und die Energiekosten für kommunale Beleuchtungssysteme zu senken.

Die Maßnahme besteht in der Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme.

Reform 4 (C4.R4): Förderung von Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien durch Energierechnungen

Ziel der Reform ist es, den Spielraum für die Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Verbesserung der Energieeffizienz vor dem Hintergrund begrenzter Finanzmittel zu erweitern.

Die Maßnahme besteht im Inkrafttreten von Rechtsakten, die die Nutzung von Modellen von Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO) zur Deckung der Finanzierung von Renovierungen

zur Energieeffizienz durch EnergierECHnungen ermöglichen. Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C4.R5): Zentrale Anlaufstellen für energetische Renovierungen

Ziel der Reform ist es, den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung zu verringern.

Die Maßnahme umfasst die Benennung zentraler Anlaufstellen für energetische Renovierungen im Land und die Einrichtung von sechs Pilot-One-Stop-Shops.

Reform 6 (C4.R6): Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen

Ziel dieser Reform ist es, einen schnelleren Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen.

Mit der Reform sollen die Verfahren für die Installation und den Anschluss erneuerbarer Energiequellen vereinfacht werden.

Reform 7 (C4.R7): Unterstützung der Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff

Ziel dieser Reform ist es, die Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff zu unterstützen.

Die Reform besteht im Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff.

Investition 4 (C4.I4): Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes

Ziel dieser Investition ist es, den Anteil erneuerbarer Energiequellen, die Flexibilität bei der Verwaltung und Überwachung des Elektrizitätssystems sowie die grenzüberschreitende Nettoübertragungskapazität an den Grenzen zu den Mitgliedstaaten (d. h. Rumänien und Griechenland) zu erhöhen.

Die Investition besteht aus einem Programm für den digitalen Wandel des Stromnetzbetreibers.

Reform 8 (C4.R8): Liberalisierung des Strommarkts

Ziel dieser Reform ist es, die Liberalisierung des Stromgroßhandelsmarkts abzuschließen und den Regelenergiemarkt zu verbessern. Diese Reform umfasst folgende Elemente:

- Die Liberalisierung des Stromgroßhandelsmarkts durch das Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen die Rolle des öffentlichen Versorgungsunternehmens für die Natsionalna Elektricheska Kompania EAD (NEK) beendet und die Quoten für den geregelten Markt abgeschafft werden. Sie verbietet auch langfristige Verträge, einschließlich Strombezugsverträge, oder ähnliche Maßnahmen, die denselben oder einen gleichwertigen Zweck oder dieselbe oder eine gleichwertige Wirkung haben, mit Ausnahme der an der Strombörsen geschlossenen Verträge für Strom aus erneuerbaren Quellen oder für Strombörsen. Die langfristigen Strombezugsverträge für Maritsa East 1 und Maritsa East 3, die 2024 bzw. 2026 auslaufen, werden nicht verlängert und/oder neue staatliche Beihilfen erhalten.

- Die Reform des Regelreservemarkts durch das Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen Folgendes sichergestellt wird: I) die Regelleistung wird zu Marktbedingungen erworben; II) der Preis der Regelarbeitsanbieter wird innerhalb von 30 Minuten nach Schließung des Intraday-Marktes veröffentlicht; III) für Perioden ohne Aktivierung der Regelarbeit wird ein einziger Regelenergiepreis eingeführt; IV) es wird ein 15-minütiges Abrechnungszeitraum für Bilanzkreisabweichungen eingeführt; und v) es werden keine Preisobergrenzen für Regelstrom festgelegt.

Die Marktkopplung auf dem Day-Ahead-Markt an der Grenze zu Rumänien sowie mit Griechenland auf dem Intraday-Markt muss bis zum 31. Dezember 2021 bzw. bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 9 (C4.R9): Fahrplan zur Klimaneutralität

Ziel der Reform ist es, einen aktualisierten strategischen Rahmen für die Dekarbonisierung der Wirtschaft zu schaffen. Die Reform umfasst die Einsetzung einer Kommission für die Energiewende, die Szenarien und Empfehlungen für einen Fahrplan zur Klimaneutralität ausarbeiten soll. Der Ministerrat erlässt einen Beschluss über einen Fahrplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität. Die Kommission für die Energiewende wird auf Sachverständigenebene unter umfassender Einbeziehung der Interessenträger eingerichtet, um Fachwissen, Unabhängigkeit und Pluralismus zu gewährleisten. Die Kommission bewertet verschiedene Szenarien für den Ausstieg aus der Kohle/Brandkohle, einschließlich eines beschleunigten Ausstiegs. Der Szenariobericht und die Empfehlungen werden veröffentlicht. Die entwickelten Szenarien und Empfehlungen umfassen Schritte für den Abschluss des Ausstiegs aus Kohle/Braunkohle bis spätestens 2038. Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Reform 10 (C4.R10): Dekarbonisierung des Energiesektors

Ziel dieser Reform ist die Verringerung der mit der Stromerzeugung verbundenen Kohlendioxidemissionen.

Die Reform umfasst: (I) ein Ziel für die Verringerung der mit der Stromerzeugung verbundenen Kohlendioxidemissionen und (ii) das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur Dekarbonisierung, einschließlich einer regulatorischen Obergrenze für CO2-Emissionen aus bestehenden Braunkohle- und Kohlekraftwerken.

Investition 7 (C4.I7): Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen

Ziel der Investition ist die Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie aus geothermischen Quellen.

Die Investition besteht in dem Inkrafttreten eines überarbeiteten Rechtsrahmens für geothermische Energie und der Einführung eines online zugänglichen geothermischen Instruments.

Investition 8 (C4.I8): Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE)

Ziel der Investition ist die Förderung von Stromspeicheranlagen.

Die Investition besteht in der Errichtung von Stromspeicheranlagen.

Reform 11 (C4.R11). Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor

Ziel der Reform ist es, die Transparenz und Wettbewerbsfähigkeit staatseigener Unternehmen im Energiesektor zu erhöhen.

Die Maßnahme besteht in der Trennung kohleverwandter Unternehmen von der Bulgarian Energy Holding.

Investition 9 (C4.I9): Förderregelung – Renovierung von Wohngebäuden

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Förderregelung, um Anreize für Investitionen in die energetische Renovierung von Wohngebäuden zu schaffen. Die Regelung wird in Form von Subventionen für den privaten Sektor durchgeführt.

Die Regelung wird von der Bulgarischen Entwicklungsbank als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Durchführung der Investition in das Programm unterzeichnen Bulgarien und die Bulgarische Entwicklungsbank ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Systems wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Gremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Subventionspolitik, u. a.:
 - a. Die Beschreibung der gewährten Zuschüsse und der förderfähigen Endbegünstigten.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 - c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere schließt die Subventionspolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁷, II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen¹⁸, III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang

¹⁷Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

¹⁸Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁰.

- d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Mittel aus anderen EU-Instrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den von der Regelung abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur für die bulgarische Entwicklungsbank und die Anforderung, etwaige ungenutzte Erlöse aus der Regelung, auch nach 2026, für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die gewährten Zuschüsse.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den im Durchführungsabkommen festgelegten Bedingungen zu überprüfen, bevor ein Zuschuss gewährt wird.
 - d. Die Verpflichtung, risikobasierte Ex-post-Prüfungen gemäß einem Auditplan der bulgarischen Entwicklungsbank durchzuführen. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens überprüft.

¹⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterst tzung

Laufende Nummer	Verbundene Ma�nahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (f�r Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (f�r Etappenziele) (f�r Ziele)			Vorl�ufiger Zeitplan f�r die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Ma�einheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
63	C4.R1: Einrichtung eines Nationalen Fonds f�r Dekarbonisierung	Meilenstein	Veröffentlichung der Bewertung des nationalen Rechtsrahmens f�r Energieeffizienz durch ein unabh�ngiges Expertengremium	Veröffentlichung der Bewertung des nationalen Rechtsrahmens f�r Energieeffizienz auf der Website des Energieministeriums				Q3	2022	Eine Bewertung des nationalen Rechtsrahmens f�r Energieeffizienz wird von einem unabh�ngigen Expertengremium durchgef�hrt, das 1. Ermittlung von Hindernissen f�r Investitionen in die Energieeffizienz; 2. Abgabe von Empfehlungen f�r �nderungen des nationalen Rechtsrahmens; 3. Ermittlung von Optionen f�r die Struktur des Nationalen Fonds f�r Dekarbonisierung, insbesondere in Bezug auf Eigenverantwortung und Governance; 4. Ermittlung potenzieller Quellen f�r die Kapitalisierung des Nationalen Fonds f�r Dekarbonisierung.
64	C4.R1: Einrichtung eines Nationalen Fonds f�r Dekarbonisierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/d er Rechtsakte zur Einrichtung des Nationalen Fonds f�r Dekarbonisierung	Bestimmung in Rechtsakten, aus denen das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2025	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Einrichtung des Nationalen Fonds f�r Dekarbonisierung. In dem (den) Rechtsakt(en) wird Folgendes festgelegt: I) den Zweck des Fonds, einschlie�lich der Finanzierung von Ma�nahmen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Geb�uden; II) die f�orderf�hige Verwendung der Fondsmittel, auch f�r die Bereitstellung eines oder mehrerer Finanzierungsinstrumente, z. B. Kreditlinien, Garantien und/oder eine Kombination dieser Instrumente mit einer

										Zuschusskomponente, und (b) technische Hilfe bei der Vorbereitung von Projekten; III) die Organe des Fonds und ihre Zuständigkeiten; IV) der Fondsmanager als juristische Person oder als Konsortium juristischer Personen. Darüber hinaus sieht der (die) Rechtsakt(e) vor, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Aufgaben des Fondsmanagers bis zur Auswahl des ersten Fondsmanagers nach Einrichtung des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung wahrnimmt.
65	C4.R1: Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung	Meilenstein	Vertrags- und Betriebsvorschriften	Unterzeichnung des Vertrags und Annahme der Betriebsvorschriften				4. QUARTAL	2025	Der Vertrag zwischen dem Verwaltungsrat des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung und dem ausgewählten Fondsmanager wird nach einem offenen Auswahlverfahren unterzeichnet. Darüber hinaus erlässt der Verwaltungsrat des Nationalen Dekarbonisierungsfonds die Betriebsvorschriften des Fonds, die I) die Investitionsstrategie, die förderfähigen Begünstigten und die Arten von Instrumenten umfassen; II) Einzelheiten zu Hebelwirkung, Finanzierungsquellen einschließlich privater Mittel, Durchführungsmodalitäten, Finanzprodukten und Risikopolitik enthalten.
66	C4.R3: Definition des Begriffs „Energiearmut“ und der Kriterien für die Ermittlung von Energiearmut	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Energiegesetzes und des abgeleiteten Rechts in Bezug auf	Bestimmung im Energiegesetz über das Inkrafttreten der Änderungen des Energiegesetzes und des abgeleiteten Rechts				4. QUARTAL	2022	Die Änderungen des Energiegesetzes und die nachfolgenden sekundären Rechtsvorschriften regeln die Definition von „Energiearmut“ und legen Kriterien für die Ermittlung von Energiearmut betroffenen Haushalten und schutzbedürftigen Verbrauchern fest. Bei den Änderungen werden die in der Richtlinie 2019/944 aufgeführten Kriterien berücksichtigt: geringes Einkommen, hohe

	t betroffenen Haushalten und schutzbedürftigen Verbrauchern		„Energiearm ut“						Energiekosten als Anteil des verfügbaren Einkommens und geringe Energieeffizienz.
67	C4.R2: Erleichterung von Investitionen in energetische Renovierungen von Wohngebäuden	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Condominium Ownership Management Act	Bestimmung im Condominium Ownership Management Act über das Inkrafttreten der Änderungen				Q3 2022	<p>Die Änderungen des Condominium Ownership Management Act</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erleichterung der Entscheidungsfindung durch die Eigentümer einzelner Standorte in Gebäuden mit mehreren Wohnungen durch Senkung des Schwellenwerts, der für die Unterstützung der Renovierung von Gebäuden erforderlich ist. b. Regulierung des professionellen Managements durch Schaffung der Voraussetzungen für die Verbesserung seiner Qualität. <p>Erleichterung der Beantragung kollektiver Kredite durch das Kondominium durch die Einrichtung eines gemeinsamen Bankkontos auf den Namen des Kondominiums.</p>
68	C4.I1: Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands	Meilenstein	Zur Einführung einer nationalen Förderregelung für energetische Renovierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden	Veröffentlichung des Ministerialerlasses zur Einführung der Regelung				Q3 2022	<p>Die Regelung umfasst drei Teilmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Teilmaßnahme 1: Energetische Renovierung von mindestens 2,15 Mio. m² Gesamtbruttofläche von Wohngebäuden; b. Teilmaßnahme 2: Energetische Renovierung von mindestens 354 öffentlichen Nichtwohngebäuden; und c. Teilmaßnahmen 2 und 3 zusammengenommen: Energetische Renovierung von 524 Nichtwohngebäuden <p>Das System muss mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen gegenüber dem Stand vor der Renovierung und die Einhaltung der technischen Leitlinien</p>

										„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährleisten.
69	C4.II1: Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die energetische Renovierung von Wohngebäuden	Veröffentlichung der Spezifikationen für die Aufforderung				Q3	2022	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird vom Ministerium für Regionalentwicklung und öffentliche Arbeiten veröffentlicht, das für die energetische Sanierung von Wohngebäuden zuständig ist. Die Aufforderung umfasst die folgenden beiden Anwendungsstufen: a. Phase 1 – offen für Anträge mit 100 %iger Finanzhilfe; b. Phase 2 – offen für Anträge, die zu 80 % mit Zuschüssen und zu 20 % von Hauseigentümern finanziert werden. Die beiden Anwendungsstufen werden nacheinander und nicht parallel durchgeführt.
70	C4.II1: Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden Teilmaßnahme 2: Renovierung öffentlicher Nichtwohngebäude und	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über die energetische Renovierung von Gebäuden	Unterzeichnete Verträge				Q2	2025	Unterzeichnung von Verträgen über die energetische Renovierung von Gebäuden durch das Ministerium für Regionalentwicklung und öffentliche Arbeiten und die Endbegünstigten und/oder Gemeinden im Namen der Endbegünstigten.

	Teilmaßnahme 3: Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor									
71	C4.II1: Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden	Ziel	Energetische Renovierung von Wohngebäuden		Renovierte Bruttofläche von Wohngebäuden (m ²)	0	2,15 Mio.	Q2	2026	Es wurden energetische Renovierungen von Wohngebäuden mit einer Fläche von mindestens 2,15 Mio. m ² durchgeführt.
72	C4.II1: Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 2: Renovierung von Nichtwohngebäuden	Meilenstein	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für energetische Renovierungen von Nichtwohngebäuden	Veröffentlichung der Spezifikationen für Aufforderung 1 (öffentliche Gebäude) und Aufforderung 2 (Gebäude in Fertigung, Handel und Dienstleistungen)				Q3	2022	Die beiden folgenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden vom Ministerium für Regionalentwicklung und öffentliche Arbeiten für die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden veröffentlicht: a. Forderung nach öffentlichen Gebäuden; b. Forderung nach Gebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor.

	ebäuden, einschließlic h öffentlicher Gebäude und Teilmaßnah me 3: Renovierung von Nichtwohng ebäuden im verarbeitend en Gewerbe, im Handel und im Dienstleistun gssektor									
75	C4.II: Unterstützun g für die Renovierun g des Gebäudebest ands Teilmaßnah me 2: Renovierung öffentlicher Nichtwohng ebäude und Teilmaßnah me 3: Renovierung von	Ziel	Energetische Sanierung von Nichtwohng ebäuden		Anzahl	0	524	Q2	2026	Es wurden energetische Renovierungen von mindestens 354 öffentlichen Nichtwohngebäuden und mindestens 170 Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor durchgeführt.

	Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor									
75a	C4.I9: Förderregelung – Renovierung von Wohngebäuden	Meilenstein	Durchführungsabkommen, rechtliche Subventionvereinbarungen und Mittelübertragung	Inkrafttreten des Durchführungsaabkommens, Unterzeichnung von Vereinbarungen über rechtliche Subventionen, Übertragungsberechtigung				Q2	2026	<p>Inkrafttreten des Durchführungsbereinkommens.</p> <p>Die bulgarische Entwicklungsbank muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der unter das Durchführungsabkommen fallenden ARF-Mittel (einschließlich Verwaltungsgebühren) zu verwenden.</p> <p>Bulgarien überträgt 466,5 Mio. EUR an die Bulgarische Entwicklungsbank.</p>
76	C4.I2: Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte	Meilenstein	Zur Einführung einer nationalen Regelung zur Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte	Veröffentlichung des Ministerialerlasses zur Einführung der Regelung				4. QUARTAL	2022	Im Rahmen der Regelung wird der Erwerb von Solarwarmwasser (DHW) oder Photovoltaikanlagen bis zu 10 kWp finanziert und die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sichergestellt.
78	C4.I2: Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte	Ziel	Geförderte Haushalte		Anzahl	0	1 500	4. QUARTAL	2025	Belege über die Zahlung(en) für die Installation von solarbetriebenen Warmwasser- oder Photovoltaikanlagen bis zu 10kWp für mindestens 1500 Haushalte.

79	C4.I3: Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme	Meilenstein	Unterzeichnung von Finanzhilfeverträgen für die Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme (Aufforderung 1)	Unterzeichnete Verträge des Energieministeriums mit den erfolgreichen Antragstellern				Q3	2022	In den Zuschussverträgen für die Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme wird festgelegt, dass der Primärenergieverbrauch um mindestens 30 % gesenkt werden muss.
81	C4.I3: Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs		Energieeinsparungen in Megawattstunden (MWh) pro Jahr	0	120 000	Q2	2026	Senkung des Energieverbrauchs um 120 000 MWh pro Jahr nach Renovierung der öffentlichen Straßenbeleuchtungssysteme.
82	C4.R4: Förderung von Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien durch Energierechnungen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des Modells der Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO).	Bestimmungen über das Inkrafttreten der Rechtsakte				4. QUARTAL	2022	Die Rechtsakte müssen eine Methode zur Finanzierung von Energieeffizienzverbesserungen unter Verwendung der Rechnung der Versorgungsunternehmen als Rückzahlungsinstrument ermöglichen. Der Mechanismus darf keine Finanzierung von Gaskesseln als Option für den Austausch von Ölheizungen ermöglichen.
83	C4.R5: Zentrale Anlaufstellen für energetische Renovierungen	Meilenstein	Einrichtung zentraler Pilot-Anlaufstellen für energetische Renovierungen	Zentrale Anlaufstelle operativ				4. QUARTAL	2022	Sechs zentrale Anlaufstellen für physische Pilotprojekte sollen auf regionaler Ebene einsatzbereit sein, um Beratung zu leisten und den Verwaltungsaufwand sowohl für Haushalte als auch für Unternehmen zu verringern. Die zentrale Anlaufstelle umfasst alle für die energetische Renovierung erforderlichen Informationen und Dienste,

										einschließlich der verfügbaren EU-Finanzierungsquellen.
84	C4.R5: Zentrale Anlaufstellen für energetische Renovierungen	Ziel	Benannte zentrale Anlaufstellen		Anzahl	0	21	Q2	2025	In dem/den Rechtsakt(en) werden 21 regionale Informationszentren als zentrale Anlaufstellen für Energieeffizienzrenovierungen benannt.
85	C4.I4: Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes	Meilenstein	Unterzeichnete Verträge oder Beginn der Arbeiten zur Modernisierung der nationalen Übertragungsnetze	Unterzeichnete(r) Vertrag(e) der ESO EAD oder Beginn der Arbeiten				Q3	2022	Unterzeichnung von Verträgen oder Beginn der Arbeiten zur Modernisierung der nationalen Übertragungsnetze im Zusammenhang mit der Einführung von Umspannwerken (SAS) in 171 Umspannwerken mit einer Spannung von 110 kV.
88	C4.I4: Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes	Ziel	Erhöhung der monatlichen maximalen grenzüberschreitenden Nettoübertragungskapazität um 1 600 MW		Megawatt (MW)	1 600	3 200	Q2	2025	1600 MW zusätzliche monatliche maximale grenzüberschreitende Nettoübertragungskapazität mit Rumänien und Griechenland gegenüber dem Niveau von 2020 werden dem Markt bereitgestellt, wie aus den Daten der Transparenzplattform ENTSO-E hervorgeht.
89	C4.I4: Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes	Ziel	Bedingungen für die Integration der Produktionskapazität aus erneuerbaren Quellen in	Bericht eines unabhängigen Ingenieurs	Megawatt (MW)	1 842	6 342	Q2	2026	Einen Bericht eines unabhängigen Ingenieurs, in dem bestätigt wird, dass das Stromübertragungsnetz die technischen Bedingungen für die Integration zusätzlicher 4 500 MW Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Quellen in das Stromnetz erfüllt.

			das Elektrizitätssystem							
90	C4.R7: Unterstützung der Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff	Bestimmung in Rechtsakten, aus denen das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2025	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über die Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff.
91	C4.R8: Liberalisierung des Strommarkts	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten	Bestimmung in den Rechtsakten, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				Q3	2022	<p>Die Rechtsakte</p> <p>1. den Stromgroßhandelsmarkt spätestens bis zum 1. Juli 2025 zu liberalisieren, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> — Abschaffung der Quotenverpflichtungen für den geregelten Markt und Beendigung der Rolle der Natsionalna Elektricheska Kompania EAD (NEK) als öffentlicher Lieferant; — das Verbot langfristiger Verträge, einschließlich Strombezugsverträge, oder ähnlicher Verträge mit demselben oder einer gleichwertigen Zielsetzung oder Wirkung, mit Ausnahme solcher Verträge über Energie aus erneuerbaren Quellen oder der an der Strombörsen geschlossenen Verträge. Bei Auslaufen oder vorzeitiger Kündigung bestehender Strombezugsverträge erhalten Kraftwerke, die von solchen Verträgen profitiert haben, keine neuen staatlichen Beihilfen zur Förderung der Stromerzeugung aus Steinkohle oder Braunkohle; <p>2. den Regelreservemarkt bis spätestens 31. Dezember 2024 zu reformieren, indem sichergestellt wird, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Erwerb von Regelleistung erfolgt auf dem Markt;

										b. der Preis für Regelerarbeit wird innerhalb von 30 Minuten nach Schließung des Intraday-Marktes veröffentlicht; c. für Zeiträume ohne Aktivierung der Regelerarbeit wird ein einziger Regelernergiepreis eingeführt; d. es wird ein 15-minütiger Bilanzkreisabrechnungszeitraum eingeführt; e. es werden keine Preisobergrenzen für Regelstrom festgelegt.
92	C4.R8: Liberalisierung des Strommarkts	Meilenstein	Integration des Strommarkts	Abschluss der Day-Ahead- und Intraday-Strommarktkopplung mit Rumänien und Griechenland				4. QUARTAL	2022	Die Day-Ahead-Marktkopplung mit Rumänien wird bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen und in Betrieb genommen. Die Intraday-Strommarktkopplung mit Griechenland wird bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen und in Betrieb genommen.
93	C4.R11: Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor	Meilenstein	Bedingungen für eine neue staatliche Holdinggesellschaft	Annahme eines Beschlusses des Ministerrates				4. QUARTAL	2025	Der Ministerrat erlässt einen Beschluss, mit dem der Energieminister ermächtigt wird, an einer Entschließung über die Unternehmensumstrukturierung der bulgarischen Energieholding zu arbeiten. Die Entscheidung setzt voraus, dass - Es wird ein neues staatseigenes Unternehmen gegründet, das als Holdinggesellschaft gegründet wird. Sie ist alleiniger Eigentümer kohlebezogener Unternehmen, die zuvor im Eigentum der Bulgarian Energy Holding standen; - Ein Rechnungsprüfer bewertet die zu übertragenden Vermögenswerte.
93a	C4.R11: Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen	Meilenstein	Neue staatliche Holdinggesellschaft	Im Handelsregister eingetragene neue Holdinggesellschaft				Q2	2026	Ein neues staatseigenes Unternehmen wird als Holdinggesellschaft gegründet und im Handelsregister eingetragen. Sie ist alleiniger Eigentümer kohlebezogener Unternehmen, die zuvor im Eigentum der Bulgarian Energy Holding standen.

	n im Energiesektor									
95	C4.R6: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten	Bestimmungen über das Inkrafttreten der Rechtsakte				4. QUARTAL	2022	Die Rechtsakte <ul style="list-style-type: none"> 1. Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen durch: <ul style="list-style-type: none"> a. Einführung von Fristen für die Erteilung von Genehmigungen, um sicherzustellen, dass das Netzanschlussverfahren sechs Monate nicht überschreitet. b. Einführung von Rechenschaftsverfahren für den Fall von Verzögerungen bei der Erteilung von Netzanschlussgenehmigungen durch Verteilernetz- und Übertragungsnetzbetreiber. 2. Ermöglichung der Ausweisung prioritärer Gebiete für Onshore-Windparks. 3. Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für Photovoltaikanlagen für den Eigenbedarf bis zu 1 MW durch: <ul style="list-style-type: none"> a. Einführung einer Mitteilungsregelung für den Netzanschluss, ohne dass der Verteilernetzbetreiber eine Stellungnahme abgeben muss. b. schrittweise Abschaffung der Verpflichtung zur Anmeldung von Verbrauchsteuern für die Eigenerzeugung und zur Registrierung eines Steuerlagers.

96	C4.R6: Steigerung der Stromerzeug ung aus erneuerbaren Energiequell en	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/d er Rechtsakte	Bestimmung über das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte					Q2	2026	Inkrafttreten von Rechtsakten, die 1. Annahme eines Plans zur Ausweisung prioritärer Gebiete für Onshore- Windenergie, in dem gemeinsam mindestens 2 GW des aggregierten Ausbaupotenzials für die Onshore-Windenergieerzeugung ausgewiesen werden. Zu den im Plan ausgewiesenen prioritären Gebieten gehören Gebiete mit Zugang zu bestehenden Übertragungsnetzen; 2. die Geltungsdauer der Stellungnahme des ÜNB/VNB zum Anschluss von Onshore- Windkraftanlagen zu verlängern; 3. eine gemeinsame Übertragungskapazität zwischen mehreren erneuerbaren Energiequellen auf der Grundlage von Kriterien und Vereinbarungen zwischen den Parteien vorsehen; 4. Erleichterung des Genehmigungsverfahrens für die Tätigkeit der Stromverteilung in einem Netz, das integrierte Energiestandorte bedient, die nicht selbst an ein Stromnetz angeschlossen sind; 5. Annahme einer Methode zur Berechnung der im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare- Energie-Gemeinschaften erzeugten, verteilten und verkauften Strommengen. 6. Änderung der Handelsregeln für Energiegemeinschaften und den Eigenverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen.
----	---	-------------	--	---	--	--	--	--	----	------	---

97	C4.I8: Nationale Stromspeich erinfrastruktur (RESTORE)	Meilenstein	Änderung des nationalen Rechtsrahme ns zur Unterstützun g eines raschen Ausbaus der Stromspeich erung	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen				4. QUART AL	2022	Durch Änderungen des einschlägigen Primär- oder Sekundärrechts sollen Hindernisse beseitigt, ein spezifischer Regulierungsrahmen und ein Förderrahmen für den Bau, den Anschluss und den Betrieb von Stromspeicheranlagen eingeführt werden.
105	C4.I7: Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermisc hen Quellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten über die Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermisc hen Quellen	Bestimmungen über das Inkrafttreten der Rechtsakte				4. QUART AL	2022	Die Rechtsakte 1. Beseitigung der wichtigsten Hindernisse, die im Fahrplan für die Entwicklung geothermischer Energie als erneuerbare Energiequelle ermittelt wurden; 2. vorsehen, dass das Grundwasser und die Wasseroberflächen weder in Studien über geothermische Energie noch während des Betriebs der Anlage verunreinigt werden; 3. die Nutzung geothermischer Energie als Ressource zu regeln.
106	C4.I7: Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermisc hen Quellen	Meilenstein	Geothermisc hes Werkzeug	Online zugängliches geothermisches Tool				4. QUART AL	2025	Das Instrument muss es den Verbrauchern ermöglichen, die Höhe der Kosten für geothermische Wärme auf der Grundlage des geografischen Standorts und der Wärmemerkale zu berechnen. Das Instrument ist öffentlich zugänglich.
113	C4.R9: Fahrplan zur Klimaneutral ität	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsb eschlusses zur Einrichtung der Kommission für die grüne Energiewend e	Bestimmung im Regierungsbesc hluss über das Inkrafttreten des Regierungbesc hlusses und die Einsetzung der Kommission für die grüne Energiewende				Q2	2022	Mit dem Regierungsbeschluss wird die Kommission eingesetzt und ihr das Mandat erteilt, Szenarien und Empfehlungen für einen Fahrplan zur Klimaneutralität auszuarbeiten. Die Kommission wird auf Sachverständigenebene unter umfassender Einbeziehung der Interessenträger eingerichtet, um Fachwissen,

										Unabhängigkeit und Pluralismus zu gewährleisten. Der Szenariobericht und die Empfehlungen sind an die Regierung zu richten und zu veröffentlichen. Die entwickelten Szenarien und Empfehlungen umfassen Schritte, um den Ausstieg aus der Kohle/Braunkohle so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2038, abzuschließen. Die Entwicklung der Szenarien und des Berichts dürfte zur rechtzeitigen Fertigstellung der territorialen Pläne für einen gerechten Übergang für die Kohleregionen beitragen. Die Kommission bewertet im Einklang mit vergleichbaren benachbarten Mitgliedstaaten verschiedene Szenarien für den Ausstieg aus der Kohle/Braunkohle, einschließlich eines beschleunigten Ausstiegs, der bis 2030 abgeschlossen werden soll.
114	C4.R9: Fahrplan zur Klimaneutralität	Meilenstein	Annahme eines Beschlusses über einen Fahrplan zur Klimaneutralität durch den Ministerrat	Annahme des Beschlusses des Ministerrates				Q3	2022	Der Ministerrat erlässt einen Beschluss über einen Fahrplan zur Klimaneutralität. In dem Fahrplan wird das Enddatum für den Ausstieg aus der Kohle/Braunkohle bis spätestens 2038 festgelegt, wie in einem der Szenarien festgelegt, die die Kommission für die Energiewende in ihrem Bericht mit Szenarien und Empfehlungen entwickelt hat.
115	C4.R10: Dekarbonisierung des Energiesektors	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur Einführung einer	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en), aus der/denen das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2025	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte, die a. ein Verbot des Baus und des Betriebs neuer Anlagen zur Stromerzeugung aus Stein- oder Braunkohle enthalten; und

			Obergrenze für CO2-Emissionen von Braunkohle und Kohlekraftwerken						b. Festlegung eines Gesamtgrenzwerts für die jährlichen CO2-Emissionen bestehender Kohle- und Braunkohlekraftwerke („Emission Cap“). Die Emissionsobergrenze gilt ab dem 1. Januar 2026. Die Emissionsobergrenze schreibt vor, dass die jährlichen Emissionen aller bestehenden Braunkohle- und Kohlekraftwerke bis zum Ausstieg aus Steinkohle und Braunkohle insgesamt 10983000 Tonnen CO2 nicht überschreiten dürfen. Die jährliche Emissionsobergrenze gilt wie folgt: <ul style="list-style-type: none">- 2026 gilt die Emissionsobergrenze von 10983000 Tonnen CO2 für die CO2-Emissionen im Jahr 2026;- 2027 gilt die Emissionsobergrenze von 10 983 000 Tonnen CO2 für die durchschnittlichen CO2-Emissionen in den Jahren 2026 und 2027;- Ab 2028 gilt die Emissionsobergrenze von 10 983 000 Tonnen CO2 für durchschnittliche CO2-Emissionen in einem gleitenden Dreijahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die beiden vorangegangenen Jahre umfasst. In dem (den) Rechtsakt(en) ist/sind auch vorgesehen, dass die jährlichen CO2-Emissionen im Einklang mit dem jährlichen Zyklus für die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung von Emissionen im Rahmen des EU-EHS berechnet werden.
120	C4.R10: Dekarbonisierung des Energiesektors	Ziel	Verringerung der Kohlendioxidemissionen aus dem	Tonnen CO2	19 438 000	10 983 000	Q2	2026	Die Kohlendioxidemissionen der bestehenden Stein- oder Braunkohlekraftwerke müssen im Jahr 2025 kumulativ um mindestens

			Energiesektor							8455000 Tonnen gegenüber dem Stand von 2019 gesenkt worden sein. Die Verringerung wird anhand der geprüften jährlichen CO2-Emissionen für die Stromerzeugung aus Stein- und Braunkohle berechnet, die im Emissionsregister der Union (EU-EHS) erfasst sind. Die Verringerung wird als Differenz zwischen der Summe aller geprüften Kohlendioxidemissionen aus den bestehenden Kohle- und Braunkohlekraftwerken für 2025 und der Summe aller geprüften Kohlendioxidemissionen aus Braunkohlekraftwerken für 2019 gemessen.
122	C4.I8: Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE)	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über Stromspeicheranlagen	Unterzeichnung der Verträge				Q2	2025	Unterzeichnung von Verträgen über Finanzhilfen für Stromspeicheranlagen. Das Auswahlverfahren erfordert einen Entlastungszeitraum von mindestens 2 Stunden und eine Kapazität von mindestens 10 MW.
125	C4.I8: Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE)	Ziel	Stromspeicherung Ausstattung		Megawattstunden (MWh)	0	3 000	Q2	2026	Für Stromspeicheranlagen für eine nutzbare Energiekapazität von 3000 MWh wurden 72h Prüfprotokolle ausgestellt, aus denen die Installation und der Anschluss an das Stromnetz hervorgehen.

E. KOMPONENTE 5: BIODIVERSITÄT

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, eine wirksame Verwaltung des nationalen ökologischen Netzes zu gewährleisten, um Ökosysteme, natürliche Lebensräume und Arten von europäischer und nationaler Bedeutung zu schützen und wiederherzustellen.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C5.R1): Einrichtung der Verwaltungsstruktur des Natura-2000-Netzes

Ziel der Maßnahme ist der Aufbau wirksamer Natura-2000-Managementstrukturen.

Die Maßnahme umfasst Gesetzesänderungen, mit denen Strukturen für die Verwaltung des Natura-2000-Netzes auf nationaler und regionaler Ebene geschaffen und Anforderungen für die Ausarbeitung von Netzmanagementplänen eingeführt werden. Mit den Gesetzesänderungen wird auch die Anforderung eingeführt, dass alle Schutzgebiete auf der Grundlage von Planungsdokumenten verwaltet werden, in denen gebietsspezifische Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
126	C5.R1: Einrichtung der Leitungsstruktur des Natura-2000-Netzes	Meilenstein	Änderung des Biodiversitätsgesetzes	Inkrafttreten				Q3	2022	Mit den Änderungen des Biodiversitätsgesetzes wird die Anforderung eingeführt, Strukturen für die Verwaltung des Natura-2000-Netzes auf nationaler und regionaler Ebene zu schaffen und Netzmanagementpläne zu erstellen. Mit den Änderungen wird auch die Anforderung eingeführt, dass alle Schutzgebiete auf der Grundlage von Planungsdokumenten verwaltet werden, in denen gebietsspezifische Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden.

F. KOMPONENTE 6: NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFT

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die nachhaltige Bewirtschaftung und Wettbewerbsfähigkeit des bulgarischen Agrarsektors im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel zu verbessern.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für die Jahre 2019 und 2020 bei, in denen empfohlen wird, Investitionen und investitionsbezogene Maßnahmen auf den ökologischen Wandel auszurichten (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C6.R1): Nationales Aktionsprogramm

Ziel dieser Reform ist es, zu den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ 2030 beizutragen.

Die Maßnahme besteht in der Annahme des Nationalen Aktionsprogramms.

Investition 1 (C6.I1): Technologischer und ökologischer Wandel in der Landwirtschaft

Ziel dieser Investition ist es, den technologischen und ökologischen Wandel im bulgarischen Agrarsektor zu unterstützen.

Die Maßnahme umfasst die Durchführung von mindestens 1700 Projekten zur Unterstützung des technologischen und ökologischen Wandels im Agrarsektor.

Investition 2 (C6.I2): Digitalisierung der Prozesse vom Hof auf den Tisch

Ziel der Maßnahme ist es, den automatisierten Datenaustausch zwischen der Verwaltung und den Landwirten zu erleichtern.

Die Maßnahme besteht darin, dass das elektronische Agrarinformationssystem zugänglich ist.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
131	C6.R1: Nationales Aktionsprogramm	Meilenstein	Annahme des Nationalen Aktionsprogramms	Annahme durch den Ministerrat				Q2	2025	Das nationale Aktionsprogramm als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ 2030 wird angenommen.
134	C6.II: Technologischer und ökologischer Wandel in der Landwirtschaft	Ziel	Projekte im Rahmen des Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft		Anzahl	0	1 700	Q2	2026	Auszug(e) über Zahlungen aus dem Informationssystem für die Verwaltung und Überwachung von EU-Mitteln in Bulgarien (EUMIS) für mindestens 1700 Projekte im Rahmen des Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft. Die Finanzhilfevereinbarungen stellen sicher, dass die Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen.
136	C6.I2: Digitalisierung der Prozesse vom Hof auf den Tisch	Meilenstein	Elektronisches Agrarinformat ionssystem	Zugängliches elektronisches Agrarinformat ionssystem				4. QUARTAL	2025	Übernahmeprotokoll erstellt, mit dem bestätigt wird, dass das elektronische landwirtschaftliche Informationssystem einschließlich des Kommunikationsnetzes von Feld- und Regensorsoren und vier Modulen zugänglich ist.

G. KOMPONENTE 7: DIGITALE KONNEKTIVITÄT

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans enthält Maßnahmen, die darauf abzielen, eine moderne und sichere digitale Infrastruktur aufzubauen und den Zugang zu Online-Diensten für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Institutionen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, zu maximieren.

Die Investitionen im Rahmen dieser Komponente betreffen den groß angelegten Ausbau der digitalen Infrastruktur, des digitalen TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes.

Die Reformen im Rahmen dieser Komponente sollen zur Entwicklung und Umsetzung eines wirksamen politischen und rechtlichen Rahmens, zur Zuteilung von Funkfrequenzen für die Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten und zur Schaffung eines günstigen Investitionsumfelds beitragen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 des Rates und wird direkt oder indirekt dazu beitragen, Aspekte der länderspezifischen Empfehlungen für 2019 und 2020 anzugehen. Insbesondere tragen die Reformen und Investitionen im Rahmen dieser Komponente dazu bei, die „Beschäftigungsfähigkeit durch Stärkung digitaler Kompetenzen“ (länderspezifische Empfehlung 4, 2019), die Verbesserung des Zugangs zu Fernarbeit und die Förderung digitaler Kompetenzen und des gleichberechtigten Zugangs zu Bildung (länderspezifische Empfehlung 2, 2020) zu stärken und Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3, 2020) zu konzentrieren, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu minimieren, indem die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung verbessert und die digitale Verwaltung gestärkt wird (länderspezifische Empfehlung 4, 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 2 (C7.R2): Zuteilung von Funkfrequenzen

Ziel der Reform ist es, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der 5G-Bereitschaft zu bewältigen und den beschleunigten Ausbau von 5G-Netzen zu fördern.

Die Reform besteht in der Senkung der Frequenzgebühren und der Zuteilung von Frequenznutzungsrechten in mehreren Frequenzbändern.

Reform 3 (C7.R3): Schaffung eines günstigen Investitionsumfelds

Ziel der Reform ist es, die wichtigsten Empfehlungen des Gemeinsamen Instrumentariums der Union²¹ für Konnektivität umzusetzen und

²¹ https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=75185

- Straffung der Genehmigungsverfahren für den Bau, die Wartung, die Ausrüstung und/oder die Verbesserung von Funkübertragungssystemen sowie deren Austausch oder Fertigstellung durch Montage oder Demontage von Teilen des Funkübertragungssystems;
- Ausweitung des Rechts auf Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen, die von öffentlichen Stellen kontrolliert werden, auf gewerbliche Betreiber, die kein Interesse am Aufbau solcher Netze haben oder die gemeinsame Nutzung als Chance zur Senkung ihrer Investitionskosten betrachten würden;

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C7.I1): Großmaßstäblicher Ausbau der digitalen Infrastruktur

Ziel dieser Investition ist es, den Ausbau der digitalen Infrastruktur zu unterstützen.

Die Investition besteht in der Modernisierung des staatlichen Backbone-Netzes und der Unterstützung des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität („VHCN“).

Investition 2 (C7.I2): Tetra-System und Funkrelaisnetz

Ziel der Investition ist es, die nationale Abdeckung des TETRA-Netzes zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Lieferung von Ausrüstung auf der Grundlage des TETRA-Standards.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
137	C7.R2: Zuteilung von Funkfrequenzen	Meilenstein	Inkrafttreten des Erlasses über die Senkung der Frequenznutzung gebühren	Bestimmung im Dekret des Ministerrates über das Inkrafttreten der Senkung der Frequenznutzung gebühren				Q1	2021	Mit dem Dekret des Ministerrates wird die Ermäßigung des einmaligen Entgelts für die Frequenznutzung um 50 % und der Jahresentgelt für die Frequenznutzung um 35 % festgelegt. Dies betrifft die Gebühren nach dem Gesetz über die elektronische Kommunikation, die von der Kommission für die Regulierung der Kommunikation erhoben werden.
138	C7.R2: Zuteilung von Funkfrequenzen	Meilenstein	Mitteilung über die Zuweisung von Nutzungsrechten an Betreiber im 26-GHz-Band	Mitteilung über die Zuweisung				4. QUARTAL	2022	Mitteilung über die Zuweisung von Nutzungsrechten an Betreiber im 26-GHz-Band.
139	C7.R2: Zuteilung von Funkfrequenzen	Meilenstein	Inkrafttreten der Entscheidung(en) der Kommunikationsverordnung der Kommission über die Zuteilung von Rechten im 700-MHz-Band und im 800-MHz-Band	Bestimmung in der/den Entscheidung(en), aus der/denen das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2025	Inkrafttreten der Entscheidung(en) der Kommission für Kommunikation über die Zuweisung von Nutzungsrechten an Betreiber im 700-MHz-Band und im 800-MHz-Band.
140	C7.R3: Schaffung eines günstigen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zur Umsetzung von	Bestimmung im Raumordnungsge setz und im Beschluss 558 des				4. QUARTAL	2020	Durch Gesetzesänderungen wird sichergestellt, dass - Für die Wartung, Ausrüstung und/oder Verbesserung der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Investitionsumfelds		Empfehlungen im Rahmen des Konnektivitätsinstrumentariums	Ministerrates über das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen						Funkübertragungssysteme sowie für deren Austausch ist keine Baugenehmigung erforderlich. - Die freie Kapazität von Glasfasernetzen, die von öffentlichen Stellen kontrolliert werden, kann gewerblichen Betreibern zur Verfügung gestellt werden; - Öffentlich finanzierte Infrastrukturprojekte müssen standardmäßig so konzipiert sein, dass Schutzrohre und Kabelkanäle so konstruiert sind, dass sie von allen Betreibern genutzt werden können.
146	C7.I1: Großmaßstäblicher Ausbau der digitalen Infrastruktur	Meilenstein	Modernisierung des staatlichen Backbone-Netzes	Ausbau des staatlichen Backbone-Netzes				Q2	2026	Es sind Abnahmeprotokolle vorzulegen, mit denen die Lieferung und/oder Installation der Ausrüstung nachgewiesen wird, mit der/denen - 1200 Anbietern von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wurde Zugang zu mindestens 10 Gbit/s-Zugangspunkten gewährt; - 24 Universitäten und wissenschaftlichen Instituten wurde Zugang zu 200 Gbit/s-Zugangspunkten gewährt; - 185 Gemeinden wurden mit Zugangsknoten ausgestattet, die Teil des staatlichen Netzes sind.
147	C7.I1: Großmaßstäblicher Ausbau der digitalen Infrastruktur	Meilenstein	Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN)	Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität				Q2	2026	Der Zugang zu VHC-Netzen wird für Siedlungen mit mindestens 350000 Personen gewährt.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
148	C7.I2: Tetra-System und Funkrelaisnetz	Meilenstein	Vergabe von Aufträgen für die Entwicklung des TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes	Mitteilung der Auszeichnungen				Q2	2022	<p>Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge werden im Wege einer offenen und wettbewerblichen Ausschreibung durchgeführt.</p> <p>Es werden zwei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit folgenden Themen durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau, Entwicklung und Optimierung des digitalen TETRA-Systems und des vom Innenministerium verwalteten Mikrowellennetzes, das für dessen Aufbau als einheitliches Funkkommunikationssystem erforderlich ist, um ein Kommunikationsumfeld für das Management, die Interaktion und die Koordinierung staatlicher Referate zu schaffen; - Lieferung von Endgeräten und Geräten, die erforderlich sind, um 14000 Teilnehmer aus allen staatlichen Einrichtungen in das TETRA-Netz aufzunehmen.
149	C7.I2: Tetra-System und Funkrelaisnetz	Meilenstein	Lieferung von Ausrüstung auf der Grundlage des TETRA-Standards	Gelieferte Ausrüstung				Q2	2025	<p>Es sind Abnahmeprotokolle vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - 14000 Endbenutzergeräte auf der Grundlage des TETRA-Standards; - 109 Basisstationen auf der Grundlage des TETRA-Standards.

H. KOMPONENTE 8: NACHHALTIGER VERKEHR

Hauptziel der Komponente ist die Verbesserung der Nachhaltigkeit des Verkehrssektors durch eine Reform des Straßen- und Eisenbahnsektors, die Förderung emissionsfreier Fahrzeuge, die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und Investitionen in den Schienenverkehr, den intermodalen Verkehr und die nachhaltige städtische Mobilität. Dazu gehören Investitionen in die Modernisierung und Digitalisierung des Schienenverkehrs, in neue emissionsfreie Fahrzeuge und in sauberen öffentlichen Verkehr. Die Komponente soll zum ökologischen und digitalen Wandel sowie zu einem ausgewogeneren territorialen Wachstum beitragen.

Die Reformen und Investitionen im Rahmen der Komponente 8 „Nachhaltiger Verkehr“ dürften zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen, die Bulgarien 2019 und 2020 zu der Notwendigkeit übermittelt wurden, Investitionen auf nachhaltigen Verkehr zu konzentrieren.

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) dargelegten Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass eine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C8.R1): Strategischer Rahmen für den Verkehr

Ziel der Reform ist es, die Nachhaltigkeit des Verkehrs in Bulgarien zu erhöhen.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten eines nationalen Plans, die Veröffentlichung einer Marktbewertung und die Unterzeichnung eines neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die Erbringung öffentlicher Schienenverkehrsdiene.

Reform 2 (C8.R2): Straßenverkehrssicherheit,

Ziel der Reform ist die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit, da Bulgarien eine der höchsten Unfalltoten in der EU verzeichnet.

Die Reform umfasst die Schaffung eines konzeptionellen Rahmens für ein neues Straßenverkehrssicherheitsmanagement in einem einzigen integrierten Strategiepapier für den Zeitraum 2021-2030.

Reform 3 (C8.R3): Nachhaltige städtische Mobilität

Ziel der Reform ist die Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität durch die Verwendung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität, die in territoriale Strategien für die Entwicklung von NUTS-2-Planungsregionen (Nomenklatur der Gebietseinheiten für die Statistik) integriert und in kommunale Entwicklungspläne integriert sind.

Reform 4 (C8.R4): Integrierter öffentlicher Verkehr

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Effizienz des öffentlichen Verkehrsdienstes zu erhöhen.

Die Reform besteht darin, einen oder mehrere Rechtsakte in Bezug auf den öffentlichen Verkehr in das Före aufzunehmen.

Reform 5 (C8.R5): Elektromobilität

Ziel der Reform ist es, die Einführung eines emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs in Bulgarien zu fördern.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur Elektromobilität sowie die Einführung emissionsarmer Zonen.

Investition 1 (C8.I1): Schienenfahrzeuge

Ziel der Investition ist es, die Verbreitung emissionsfreier Schienenfahrzeuge zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Beschaffung von Schienenfahrzeugen.

Investition 5 (C8.I5): Straßenverkehrssicherheit,

Ziel der Investition ist die Unterstützung von Maßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit auf bulgarischen Straßen.

Die Investition besteht im Erwerb von Spezialausrüstung für die Straßenverkehrssicherheit.

Investition 6 (C8.I6): U-Bahn-Linie in Sofia 3

Ziel der Investition ist der Bau von Kilometern und Bahnhöfen der U-Bahn in Sofia.

Die Investition besteht in dem Bau von 3 Kilometern und drei Bahnhöfen der U-Bahn in Sofia.

Investition 7 (C8.I7): Grüne Mobilität

Ziel der Investition ist die Unterstützung von Maßnahmen für eine nachhaltige urbane Mobilität.

Die Investition besteht in der Anschaffung emissionsfreier Fahrzeuge und der Errichtung von Ladestationen für öffentliche Verkehrsmittel sowie Radwege und Fußgängerübergänge.

Investition 8 (C8.I8): Ausrüstung für die Überwachung oder Instandhaltung von Gleisen und Oberleitungen

Ziel der Investition ist die Unterstützung der Überwachung oder Instandhaltung von Eisenbahnstrecken und Freileitungen.

Die Investition besteht in der Lieferung von Ausrüstung und Wagen.

Investition 9 (C8.I9): Renovierung der Eisenbahninfrastruktur

Ziel der Investition ist es, die Renovierung des bulgarischen Schienennetzes zu unterstützen.
Die Investition besteht in der Renovierung von Eisenbahn- und Freileitungen.

Investition 10 (C8.I10): U-Bahn-Fahrzeuge

Ziel der Investition ist der Erwerb von Schienenfahrzeugen für die U-Bahn.
Die Investition besteht in der Lieferung von 8 U-Bahnzügen.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
161	C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten des nationalen Plans für die Entwicklung des kombinierten Verkehrs in Bulgarien bis 2030	Inkrafttreten des Plans durch Genehmigung der Regierung				Q2	2022	Der nationale Plan für die Entwicklung des kombinierten Verkehrs in Bulgarien bis 2030 tritt im Wege der Genehmigung durch den Ministerrat in Kraft. Der nationale Plan für die Entwicklung des kombinierten Verkehrs in der Republik Bulgarien bis 2030 soll die Verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsträger – Schiene, Binnenschifffahrt und Seeverkehr – fördern und erleichtern und mit einem klaren Aktionsplan, der Ziele, Ressourcen und Zeitplan bis 2030 umfasst, nachhaltigere und weniger umweltschädliche Auswirkungen des Verkehrs erreichen.
162	C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Stärkung der Kapazitäten für die Verwaltung und Umsetzung von TEN-V-Eisenba	Unabhängige Prüfung abgeschlossen				4. QUARTAL	2022	Die für Verkehrsinvestitionen zuständigen Stellen, wie die Nationale Eisenbahninfrastrukturgesellschaft (NRIC), die Straßeninfrastrukturagentur, werden zusammen mit dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation einer unabhängigen Prüfung ihrer Organisation, ihrer administrativen und technischen Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Verwaltung und Koordinierung, der Ausschreibungsverfahren, des Finanzmanagements, der Überwachung sowie der internen Qualitätskontrolle und Berichterstattung unterzogen. Die Prüfung umfasst die Festlegung der Organisation, Koordinierung, Aufteilung der

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			hnprojekten							Zuständigkeiten und Ressourcen (Menge und Personalprofil, sonstige technische Ressourcen), die für die Vorbereitung und Durchführung von TEN-V-Vorhaben im Hinblick auf das Ziel der Vollendung des TEN-V-Kernnetzes bis 2030 erforderlich sind.
163	C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Maßnahmen im Verkehrsberreich	Vom Ministerium für Verkehr und Kommunikation ergriffene Maßnahmen				4. QUARTAL	2025	<p>Das Ministerium für Verkehr und Kommunikation (MTC)</p> <ul style="list-style-type: none"> Genehmigung eines Aktionsplans mit Etappenzielen, Zeitplan und Leistungsindikatoren für die Kapazität der nationalen Eisenbahninfrastrukturgesellschaft (NRIC) und der MTC zur Verwaltung von TEN-V-Projekten; Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsgruppe(n) zwischen dem MTC und dem NRIC für die Projektplanung und -berichterstattung; Aktualisierung des Überwachungssystems, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Eisenbahninfrastrukturprojekte zu verfolgen.
164	C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Marktbewertung des Umfangs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	Veröffentlichung der Marktbewertung auf der Website des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation				Q2	2025	Eine Marktanalyse zum Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen des neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrags wird veröffentlicht. Aus der Marktanalyse muss hervorgehen, ob eine weniger wettbewerbsverzerrende Maßnahme als eine Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge angewandt werden kann.

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
165	C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Neuer öffentlicher Dienstleistungsauftrag (PSC) für öffentliche Schiene nverkehrsdiensste	Vertragsunterzeichnung				4. QUARTAL	2025	<p>Der neue öffentliche Dienstleistungsvertrag für die Erbringung öffentlicher Schienenverkehrsdienste in Bulgarien wird im Anschluss an ein Ausschreibungsverfahren unterzeichnet. Der neue öffentliche Dienstleistungsvertrag muss spätestens am 13. Dezember 2026 in Kraft treten.</p> <p>Das Angebot ist in mehrere Lose unterteilt.</p> <p>Der neue Vertrag enthält folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nach 2009 benötigten Fahrzeuge, auch im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne, sind dem/den Betreiber(n) zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung zu stellen und im Verhältnis zum Umfang des zu erbringenden Dienstes zu bestimmen. - Der/die Betreiber muss/müssen die Möglichkeit haben, die Fahrzeuge, die vor 2009 erworben wurden und sich im Eigentum des derzeitigen Betreibers befinden, zu mieten. - Der/die Betreiber ist/sind verpflichtet, die Fahrzeuge in dem Zustand, in dem sie empfangen wurden, unter Berücksichtigung des normalen Abschreibungssatzes an den Eigentümer zurückzugeben. - Bei der Berechnung des Ausgleichs an die Betreiber wird die öffentliche Finanzierung der Fahrzeuge während ihrer gesamten wirtschaftlichen Nutzungsdauer berücksichtigt.
169	C8.R2: Straßenverkehrssicherheit,	Meilenstein	Neue Strategie für die Straßenverkehr	Annahme durch die Regierung				4. QUARTAL	2020	Die nationale Strategie für die Straßenverkehrssicherheit in der Republik Bulgarien für den Zeitraum 2021-2030 und der Aktionsplan (2021-2023) treten in Kraft.

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			ssicher heit und ihr Aktions plan							Die neue Strategie für die Straßenverkehrssicherheit umfasst folgende Ziele: <ul style="list-style-type: none">• Verringerung der Zahl der Todesfälle und Schwerverletzten infolge von Verkehrsunfällen um 50 % bis 2030 gegenüber dem Ausgangswert von 2019 im Einklang mit dem Rahmen für die EU-Straßenstrategie und der Null-Vision Null;• integriertes Management aller Fragen der Straßenverkehrssicherheit – eingehende Koordinierung der einschlägigen Institutionen und Ausbau der Verwaltungskapazitäten für das Sicherheitsmanagement im Straßenverkehr (auf der Grundlage von Studien, Analysen, Bedarfsermittlungen, Prioritätensetzung und Planung, Überwachung, Bewertung und Berichterstattung);• soziale Verantwortung und Verhaltensänderungen der Verkehrsteilnehmer;• Unterstützung bei der Strafverfolgung, wirksame Verhütung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Straßenverkehrssicherheit und Erhöhung der Sanktionen für Verkehrsdelikte;• Erhöhung der Fahrzeugsicherheit;• Schutz ungeschützter Verkehrsteilnehmer, z. B. Fußgänger und Radfahrer;• Verbesserung der Reaktion auf Verkehrsunfallschäden.
173	C8.R3: Nachhaltige städtische Mobilität	Meilenstein	Einbeziehung der nachhaltigen städtisc	Inkrafttreten integrierter territorialer Strategien und integrierter kommunaler				Q3	2022	Das Etappenziel bezieht sich auf die Vorbereitung und das Inkrafttreten <ul style="list-style-type: none">• Integrierte territoriale Strategien für die Entwicklung von NUTS-2-Gebieten (Systematik der Gebietseinheiten für die

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			hen Mobilität in territoriale Strategien und Entwicklungspalanung	Entwicklungspläne						Statistik) unter Einbeziehung von Elementen einer nachhaltigen städtischen Mobilität • Integrierte kommunale Entwicklungspläne In den integrierten territorialen Strategien der Planungsregionen auf NUTS-2-Ebene werden die Entwicklungsziele und -prioritäten jeder der sechs Planungsregionen sowie die für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Integrierte territoriale Strategien umfassen Elemente für eine nachhaltige Planung der städtischen Mobilität auf regionaler Ebene. Darüber hinaus müssen die Pläne der Gemeinden für nachhaltige urbane Mobilität entweder Teil der integrierten kommunalen Entwicklungspläne sein oder einzeln von den Gemeinden angenommen und veröffentlicht werden.
176	C8.R4: Integrierter öffentlicher Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über den öffentlichen Verkehr	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en), aus der/denen das Inkrafttreten hervorgeht				4. QUARTAL	2025	Der (die) Rechtsakt(e) über den öffentlichen Verkehr sieht Folgendes vor: - Vorschriften für die Verwaltung von Reisedaten in Echtzeit, - Schaffung eines Verkehrsnetzes mit abgestimmten Fahrplänen, - Rechte und/oder Pflichten des/der Betreiber(s) und der Fluggäste. Der Rechtsakt bzw. die Rechtsakte regeln die Einrichtung und Pflege eines nationalen Systems für ein einheitliches Beförderungsdokument sowie den Zeitrahmen für dessen Inkrafttreten. Die technischen Spezifikationen für das nationale System für ein einheitliches

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Beförderungsdokument werden vom zuständigen Ministerium genehmigt.
178	C8.R5: Elektromobilität	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über Elektromobilität	Bestimmung über das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte				4. QUARTAL	2025	<p>Der (die) Rechtsakt(e) muss(n) Folgendes vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinfachung des Anschlussverfahrens für Ladestationen für den persönlichen Gebrauch; - die Verpflichtung für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, Standorte für mindestens eine öffentlich zugängliche Ladestation bereitzustellen. <p>Mit dem/den Rechtsakt(en) wird/werden auch ein jährlicher Abschreibungssatz für Elektrofahrzeuge eingeführt.</p>
181	C8.R5: Elektromobilität	Meilenstein	Niedrigemissionszone	Einführung von Niedrigemissionszonen				4. QUARTAL	2025	In den Zentren von mindestens drei der folgenden Städte werden Niedrigemissionszonen eingeführt: Sofia, Plovdiv, Varna, Bourgas, Ruse und Stara Zagora oder in den Zentren von mindestens zwei dieser Städte, in denen mindestens eine Million Einwohner leben. Die Verbringung und der Verkehr von Personenkraftwagen mit Emissionsnormen EURO 3 oder darunter sind in diese Zonen verboten.
184	C8.I1: Schienenfahrzeuge	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über den Erwerb emissionsfreier Schiene	Unterzeichnete Verträge				Q2	2025	<p>Die Unterzeichnung der Verträge erfolgt im Anschluss an ein oder mehrere öffentliche Vergabeverfahren für die Beschaffung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mindestens 12 emissionsfreie elektrische Triebzüge mit einer Mindestkapazität von 200 Sitzplätzen, ausgestattet mit fahrzeugseitiger ERTMS-Ausrüstung; - 20 emissionsfreie Eindeck-Triebzüge mit einer Kapazität von mindestens 300 Sitzplätzen, die mit fahrzeugseitiger ERTMS-Ausrüstung ausgerüstet sind;

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			nfahrzeuge							— 9 Batteriezuglokomotiven mit digitaler Fernsteuerung. In den Verträgen wird festgelegt, dass das bulgarische Ministerium für Verkehr und Kommunikation Eigentümer der Fahrzeuge wird.
186	C8.I1: Schienenfahrzeuge	Ziel	Emissionsfreie Schienenfahrzeuge		Anzahl	0	41	Q2	2026	— Für 12 emissionsfreie elektrische Triebzüge mit einer Mindestkapazität von 200 Sitzplätzen, die mit fahrzeugseitiger ERTMS-Ausrüstung ausgerüstet sind, sind Bericht(e) über die Ergebnisse zu unterzeichnen. Für mindestens ein elektrisches Triebfahrzeug ist ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. — Für 20 emissionsfreie Eindeckerzüge mit einer Kapazität von mindestens 300 Sitzplätzen, die mit fahrzeugseitiger ERTMS-Ausrüstung ausgerüstet sind, sind Bericht(e) über die Ergebnisse zu unterzeichnen. Für mindestens ein elektrisches Triebfahrzeug ist ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. — Für 9 Akkumulatorenlokomotiven mit digitaler Fernsteuerung sind Abnahmeprotokolle zu unterzeichnen.
197	C8.I5: Straßenverkehrssicherheit,	Meilenstein	Ausrüstung für die Straßenverkehrssicherheit	Unterzeichnete Verträge				Q2	2026	Es werden Verträge über die Anschaffung folgender Ausrüstung unterzeichnet: — 31 Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung; — 2 Softwareanwendungen für 1) die Verwaltung von Straßentätigkeiten, 2) die Meldesignale für die Straßeninfrastruktur. Die Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung müssen die besten verfügbaren Umweltleistungsniveaus in dem Sektor darstellen.

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
199	C8.I6: U-Bahn-Linie in Sofia 3	Meilenstein	Auftrag e für den Bau neuer Abschnitte der Linie 3 der U-Bahn in Sofia im Anschluss an eine offene und wettbewerbliche Ausschreibung	Unterzeichnung der Verträge über die Bauarbeiten				Q2	2022	Die Verträge für die Linie 3 der U-Bahn in Sofia werden im Anschluss an eine offene, öffentliche und wettbewerbliche Ausschreibung unterzeichnet. Die Verträge umfassen den Bau von 3 km U-Bahn-Linien und drei Bahnhöfen auf dem neuen Streckenabschnitt Hadzhi Dimitar – Levski. Die Verträge müssen eine saubere städtische Verkehrsinfrastruktur für den Betrieb emissionsfreier Fahrzeuge vorsehen, sodass diese Infrastruktur ausschließlich von emissionsfreien Fahrzeugen genutzt werden darf.
200	C8.I6: U-Bahn-Linie in Sofia 3	Ziel	Bau der U-Bahn-Linie 3 in Sofia		Anteil (%)	0	60	Q2	2025	Die Bauarbeiten an der U-Bahn-Linie 3 in Sofia müssen 60 % erreichen, wie durch einen Überwachungsbericht bescheinigt.
201	C8.I6: U-Bahn-Linie in Sofia 3	Ziel	U-Bahn-Linie 3 in Sofia		Anzahl der gebauten km und Bahnhöfe	0	3/3	Q2	2026	3 km und 3 Stationen der U-Bahn-Linie 3 in Sofia werden gebaut.

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
201a	C8.I10 Metro-Fahrzeuge	Ziel	U-Bahn-Züge	Anzahl	0	8	Q2	2026	Inbetriebnahmeprotokoll(e) für 8 U-Bahn-Züge unterzeichnet.	
203	C8.I7: Grüne Mobilität	Meilenstein	Emissionsfreie Fahrzeuge, Ladestationen, Beleuchtung für Fußgängerübergänge und Fahrradinfrastruktur	Kauf und/oder Bau			Q2	2026	68 emissionsfreie Fahrzeuge (Busse und/oder Oberleitungsbusse) müssen gekauft werden. Es werden 27 Ladestationen für Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs (Elektro- und/oder Wasserstoff) gebaut. Es sind 258 Fußgängerübergänge zu beleuchten. Es müssen 26 km Radwege gebaut werden.	
206a	C8.I8: Ausrüstung für die Überwachung oder Instandhaltung von Gleisen und Oberleitungen	Ziel	Abnahmeprotokoll(e) für Ausrüstung	Ausrüstungseinheiten	0	44	Q2	2026	Abnahmeprotokoll(e) für mindestens 40 Ausrüstungseinheiten und 4 Wagen ausgestellt. Im Einklang mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ muss die Maschine emissionsfrei (elektrisch/wasserstoff) sein oder Auspuffemissionen von weniger als 50 g CO2/km aufweisen, oder bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung, wenn es keine emissionsfreie Alternative gibt, muss die zu erwerbende Maschine die besten verfügbaren Umweltleistungsniveaus in dem Sektor aufweisen.	
206b	C8.I9: Renovierung der	Ziel	Renovierung	Km Eisenbahnstr	0	65	Q2	2026	51 km Eisenbahn- und Freileitungen sind zu renovieren. Die Streckenführung in vier	

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Eisenbahninfrastruktur		von Eisenbahnen und Freileitungen	ecken und Freileitungen						Bahnhöfen mit einer Gesamtlänge von 14 km ist zu renovieren.

I. KOMPONENTE 9: LOKALE ENTWICKLUNG

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den Rahmen für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der nachhaltigen Entwicklung der Regionen des Landes zu schaffen und die lokale Entwicklung zu fördern. Die Komponente zielt auch auf die Wasserbewirtschaftung ab, die ein wichtiger Aspekt des ökologischen Wandels ist.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für die Jahre 2019 und 2020 bei, in denen empfohlen wird, regionale Unterschiede zu berücksichtigen und den Schwerpunkt auf Wasser und insbesondere auf die Umweltinfrastruktur zu legen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C9.R1): Ein neuer regionaler Ansatz mit direkter Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in die Verwaltung der europäischen Fonds und Instrumente

Ziel der Maßnahme ist es, die direkte Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in jeder Region des Landes in die Verwaltung der EU-Mittel zu fördern. Dies würde das Gefühl der Eigenverantwortung auf lokaler Ebene stärken und die Wirksamkeit der Politik erhöhen, indem vor Ort ermittelte Bedürfnisse gezielter angegangen werden.

Die Maßnahme umfasst Gesetzesänderungen zur Stärkung der Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Ausarbeitung und Umsetzung integrierter territorialer Strategien und Projekte, die mit EU-Mitteln finanziert werden.

Reform 2 (C9.R2): Reform der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Ziel der Maßnahme ist die Reform des Rechtsrahmens für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung von nicht rückzahlbaren Finanzmitteln

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
207	C9.R1: Ein neuer regionaler Ansatz mit direkter Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in die Verwaltung der europäischen Fonds und Instrumente	Meilenstein	Änderungen der Rechtsrahmen in Bezug auf die Verwaltung an EU- Fördermitteln	Inkrafttreten der Änderungen der Finanzverwaltung der europäischen Strukturpolitik und Investmentfondsgesetz				Q2	2022	Mit den Änderungen des Finanzressourcenmanagements des Gesetzes über die europäischen Struktur- und Investitionsfonds soll die direkte Beteiligung der regionalen und lokalen Ebene an der Verwaltung der EU-Mittel gestärkt werden, indem ihre Rolle bei der Gestaltung und Umsetzung integrierter territorialer Strategien und Projekte gestärkt wird. Nach diesem überarbeiteten Rechtsrahmen fungieren die Räte für regionale Entwicklung (den Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften angehören) als territoriale Gremien, die für die Umsetzung strategischer Dokumente auf der Ebene der Regionalplanung und für die Vorauswahl der auf lokaler Ebene mit EU-Mitteln zu finanzierenden Projekte auf der Grundlage integrierter territorialer Entwicklungsstrategien zuständig sind.
208	C9.R2: Reform der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über die Wasserversorgung und	Bestimmung(en) über das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte				4. QUARTAL	2025	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte, die Folgendes vorsehen: - Die Preisregulierung für Wasser- und Abwasserdienstleistungen richtet sich nach i) der Erreichbarkeit wirtschaftlich gerechtfertigter Kosten, ii) der Anwendung einer wirtschaftlich soliden Kapitalrendite und iii) der Kohärenz zwischen den Preisen und den

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Abwassere ntsorgung							tatsächlichen Kosten für die Erbringung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsdienste. - Das Hoheitsgebiet Bulgariens ist entsprechend den Verwaltungsbezirken in getrennte Gebiete für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unterteilt, und innerhalb eines Gebiets dürfen die Tätigkeiten nur von einem einzigen Wasser- und Abwasserbetreiber durchgeführt werden. - Die Energie- und Wasserregulierungskommission legt anhand von Qualitäts- und Leistungsindikatoren landesweit einheitliche Anforderungen an Wasser- und Abwasserentsorgungsdienste fest.

J. KOMPONENTE 10: GESCHÄFTSUMFELD

Diese Komponente zielt darauf ab, das Potenzial für nachhaltiges Wachstum zu stärken und die Widerstandsfähigkeit der bulgarischen Wirtschaft insgesamt zu erhöhen, indem Herausforderungen im allgemeinen Unternehmensumfeld angegangen und der institutionelle Rahmen verbessert werden. Sie umfasst Reformen und Investitionen in Bereichen wie Justiz, Korruptionsbekämpfung, Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, Governance staatseigener Unternehmen, Bekämpfung der Geldwäsche, Qualität des Gesetzgebungsverfahrens, Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Prüfungs- und Kontrollmechanismen.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen tragen dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen 1, 2 und 3 von 2019 und die länderspezifische Empfehlung 4 aus dem Jahr 2020 in Bezug auf die Verbesserung des Unternehmensumfelds, die Minimierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen durch Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und die Stärkung der digitalen Verwaltung, die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens des Insolvenzrahmens und die Intensivierung der Bemühungen um eine angemessene Risikobewertung, Risikominderung, wirksame Aufsicht und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und die Verbesserung der Unternehmensführung staatseigener Unternehmen umzusetzen.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C10.R1): Reform des Justizsystems

Ziel dieser Reform ist es, das Justizsystem zu verbessern und zu seiner Zugänglichkeit beizutragen.

Die Reform besteht aus i) dem Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über die Digitalisierung bestimmter Rechtsakte und Gerichtsverfahren, II) das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über unentgeltliche Rechtsberatung und Befreiungen von Gerichtsgebühren; und iii) die Annahme eines Fahrplans für Folgemaßnahmen zu Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Reform 2 (C10.R2): Korruptionsbekämpfung

Ziel dieser Reform ist die weitere Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung, der Justiz und der Strafverfolgungssysteme.

Mit der Reform wird insbesondere Folgendes erreicht:

- sicherzustellen, dass der Nationale Rat für Korruptionsbekämpfung die Umsetzung der nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption und des

dazugehörigen Fahrplans überwacht, indem er einen oder mehrere Berichte über deren Umsetzung annimmt;

- Verbesserung der Rolle der Aufsichtsbehörde des Obersten Justizrats bei der Korruptionsprävention und -bekämpfung durch überarbeitete ethische Leitlinien und Schulungen. Dies darf nicht zu einer Ausweitung der Disziplinarbefugnisse der Aufsichtsbehörde führen. Die Venedig-Kommission wird konsultiert, bevor die Inspektion die Leitlinien überarbeitet und die Schulungen organisiert;
- Instrumente zur Bekämpfung der Korruption einzuführen und die Integrität von Beamten, die in der zentralen Exekutive Positionen mit hohem Korruptionsrisiko innehaben, zu verbessern;
- Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und zur Verbesserung der Integrität in staatseigenen Unternehmen einzuführen;
- Einrichtung einer Antikorruptionsstelle, die befugt ist, Ermittlungen durchzuführen und Beweise zu sammeln, vorbehaltlich rechtlicher Garantien für die Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen und Unternehmen.

Um die Wirksamkeit der strafrechtlichen Ermittlungen sowie die Rechenschaftspflicht und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts zu gewährleisten, wird mit der Reform

- Einführung der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung eines Staatsanwalts, keine Ermittlungen einzuleiten;
- Einführung einer jährlichen Berichterstattung des Generalstaatsanwalts über Ermittlungen und Verurteilungen in Korruptionsfällen;
- die erforderlichen Garantien und Garantien für eine unabhängige Untersuchung des Generalstaatsanwalts und ihrer Stellvertreter vorsehen.

Schließlich umfasst die Reform legislative Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern und zur Regulierung von Lobbytätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Entscheidungsfindung.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C10.R3): Rechtsakte zum Mediationsrahmen

Ziel dieser Reform ist es, die Inanspruchnahme der Mediation in Bulgarien zu unterstützen.

Dies wird durch Rechtsakte erreicht, die vorsehen, dass das Gericht in bestimmten Zivil- und Handelssachen die Parteien verpflichtet, an einer Informationsveranstaltung über das Mediationsverfahren teilzunehmen.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C10.R4): Maßnahmen betreffend den Insolvenzrahmen

Ziel dieser Reform ist die Einführung neuer Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte und die Annahme von Leitlinien für Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren, die Organisation von Schulungen, die Modernisierung elektronischer Instrumente sowie die Veröffentlichung statistischer Daten.

Reform 5 (C10.R5): Digitale Reform des bulgarischen Baugewerbes

Ziel dieser Reform ist es, die Grundlage für den digitalen Wandel im Baugewerbe in Bulgarien zu schaffen.

Die Reform besteht darin, dass der Ministerrat eine Strategie und einen Fahrplan für die Einführung der Gebäudeinformationsmodellierung genehmigt.

Reform 6 (C10.R6): Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste

Ziel dieser Reform ist es, die Organisation, Qualität und Sicherheit der Register in der öffentlichen Verwaltung, das Potenzial elektronischer Behördendienste und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Bürger zu unterstützen.

Die Reform besteht aus einem oder mehreren Rechtsakten über elektronische Register.

Reform 7 (C10.R7): Governance-Rahmen für staatseigene Unternehmen

Ziel dieser Reform ist es, die Führung staatseigener Unternehmen zu verbessern.

Die Reform besteht darin, dass die Behörde für öffentliche Unternehmen und Kontrolle Informationen über die Zusammensetzung der Verwaltungsräte großer staatseigener Unternehmen veröffentlicht.

Reform 8 (C10.R8): Maßnahmen betreffend den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Ziel dieser Reform ist es, neue Maßnahmen als Teil des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche einzuführen.

Die Reform besteht in der Annahme oder Überarbeitung von Aufsichtsstrategien und -verfahren, der Annahme eines Aktionsplans zur Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Aktualisierung der nationalen Risikobewertung in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Reform 9 (C10.R9): Verbesserung der Qualität des Gesetzgebungsverfahrens

Ziel dieser Reform ist es, die Qualität und Berechenbarkeit des Gesetzgebungsverfahrens innerhalb der Nationalversammlung zu verbessern.

Dies wird durch Bestimmungen in den Regeln für die Organisation und die Tätigkeit der Nationalversammlung erreicht, die Folgendes gewährleisten:

- allen von den Mitgliedern des Parlaments vorgeschlagenen Gesetzesentwürfen eine Begründung und eine vorläufige Folgenabschätzung beigefügt sind;

- eine Zusammenfassung der Stellungnahmen der Interessenträger und die zusammenfassende Stellungnahme des Ausschusses sind in den Berichten der parlamentarischen Ausschüsse über Gesetzesentwürfe enthalten; und
- die Vorschläge für Änderungsanträge und Ergänzungen zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts, der bei der ersten Abstimmung angenommen wurde, dürfen sich nur unter besonderen Umständen auf andere Gesetzgebungsakte beziehen als diejenigen, deren Änderung oder Ergänzung in dem ursprünglich vorgelegten Entwurf eines Gesetzgebungsakts vorgeschlagen wurde.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 10 (C10.R10): Öffentliche Aufträge

Ziel dieser Reform ist es, die Transparenz und den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erhöhen.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten von Rechtsakten, verstärkte Kontrollen, einschließlich Ex-ante-Kontrollen, Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften, die Einführung von eForms, Schulungen und einen Bericht, in dem Optionen für eine stärkere Zentralisierung bei öffentlichen Vergabeverfahren analysiert werden.

Reform 11 (C10.R11): Unternehmerische Initiative Bulgarien

Ziel dieser Reform ist es, die Entwicklung des High-Tech-Sektors im Land zu unterstützen und das Unternehmertum zu fördern.

Die Reform besteht in der Einführung eines oder mehrerer Rechtsakte in Bezug auf ein Visum für Unternehmensgründungen, Privatinsolvenzen, eine flexiblere Art von Handelsunternehmen und Fernarbeit.

Reform 12 (C10.R12): Rat für Wirtschaftsanalyse

Ziel dieser Reform ist es, die Grundlagen für einen Prozess der schrittweisen und nachhaltigen Bereitstellung fundierter wissenschaftlicher Wirtschaftskompetenz für die bulgarische Regierung zu schaffen, was als Ausgangspunkt für die Verbesserung der strategischen und langfristigen wirtschaftlichen Entscheidungsfindung dienen dürfte.

Mit der Reform wird ein Rat für Wirtschaftsanalyse als beratendes Gremium eingerichtet, das von einem Sekretariat unterstützt wird. Das wichtigste Ergebnis des Rates für Wirtschaftsanalyse ist ein Jahresbericht über die Lage der bulgarischen Wirtschaft.

Investition 1 (C10.I1): Modernisierung des einheitlichen Informationssystems der Gerichte

Ziel dieser Investition ist es, die Digitalisierung des Justizsystems voranzutreiben.

Die Investition besteht in der Modernisierung des einheitlichen Informationssystems der Gerichte.

Investition 2 (C10.I2): Digitalisierung von Gerichtsverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ziel dieser Investition ist es, die Digitalisierung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten voranzutreiben.

Die Investition besteht in der Modernisierung des Single Case Management Information System.

Investition 3 (C10.I3): Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bei der Staatsanwaltschaft

Ziel dieser Investition ist es, die Digitalisierung und Sicherheit des Informationsaustauschs innerhalb der Staatsanwaltschaft zu verbessern.

Die Investition besteht in der Lieferung und/oder Installation von Hardware und Software im Zusammenhang mit den Informations- und Kommunikationssystemen.

Investition 4 (C10.I4): Sicherheitsdienste

Ziel dieser Investition ist es, die Qualität der Korruptionsbekämpfungs- und Sicherheitspolitik zu verbessern.

Die Investition besteht in der Modernisierung des intelligenten nationalen Sicherheitssystems, integrierter Videoüberwachungssysteme und der Anschaffung von Polizeifahrzeugen.

Investition 6 (C10.I6): Unterstützung einer Pilotphase für die Einführung der Gebäudeinformationsmodellierung

Ziel dieser Investition ist es, die Einrichtung der Gebäudeinformationsmodellierung (BIM) zu unterstützen.

Die Investition umfasst Schulungen, eine Website mit Online-Kursen und Materialien, die Integration eines BIM-Moduls in das einheitliche Informationssystem für Raumplanung, Investitionsplanung und Baugenehmigung sowie die Bereitstellung von IT-Ausrüstung für die öffentliche Verwaltung.

Investition 7 (C10.I7): Einheitliches Informationssystem für Raumordnung, Investitionsplanung und Baugenehmigung

Ziel dieser Investition ist es, den Verwaltungsaufwand für Bürger und Unternehmen im Zusammenhang mit dem Bauwesen zu verringern.

Die Investition besteht in der Einrichtung einer Plattform für die Erbringung von Verwaltungsplanungsleistungen und der Baugenehmigung.

Investition 10 (C10.I10): Strategisches Planungssystem

Ziel dieser Investition ist es, die Informationen über die strategischen Planungsprozesse der Zentralregierung zu strukturieren.

Die Investition besteht in der Modernisierung des Monitorstat-Systems.

Investition 11 (C10.I11): Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan

Ziel dieser Investition ist es, die Verwaltungskapazität für die Durchführung von Projekten im Rahmen einer leistungsbasierten Finanzierung zu erhöhen, wobei der Schwerpunkt auf dem Aufbau- und Resilienzplan Bulgariens liegt.

Die Investition besteht in Modernisierungen des einheitlichen Management-Informationssystems, Schulungen zum öffentlichen Auftragswesen und Videoleitfäden.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
213	C10.R1: Reform des Justizsystems	Meilenstein	Annahme eines Fahrplans durch den Ministerrat für die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	Wegweiser entwickelt und angenommen				Q3	2021	Annahme eines Fahrplans für die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und der Planung konkreter Maßnahmen und Fristen sowie der für deren Durchsetzung zuständigen Institutionen.
214	C10.R1: Reform des Justizsystems	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen des Rechtshilfegesetzes	Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen des Rechtshilfegesetzes				4. QUARTAL	2022	Die Änderungen stützen sich auf eine Analyse der Ausweitung der Arten der unentgeltlichen Rechtshilfe, der Gründe für die Gewährung von Rechtsbeistand und der Befreiung von den Gerichtsgebühren für Personen, denen Rechtsbeistand gewährt wurde. Sie erweitern den Umfang der Rechtsberatung auf die Vertretung: — vor Schiedsgerichten; — vor besonderen Verwaltungsstellen, einschließlich der staatlichen Flüchtlingsagentur, der Kommission für den Schutz vor Diskriminierung, der Verbraucherschutzkommision; — außergerichtliche Streitbeilegung und Mediation. Mit den Änderungen wird der Kreis der Personen, die Anspruch auf Rechtsbeistand haben, auf folgende Personen erweitert: — Personen mit Behinderungen, die eine monatliche Beihilfe gemäß dem Gesetz über die Integration behinderter Menschen erhalten;

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										und — Personen, für die ein Antrag auf Unterbringung unter Vormundschaft gestellt wurde. Die Änderungen sehen Ausnahmen von den Gerichtsgebühren für Personen vor, denen Rechtsbeistand gewährt wurde.
215	C10.R1: Reform des Justizsystems	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur E-Justiz in Verwaltungssachen	Bestimmungen in dem (den) Rechtsakt(en), aus dem/denen das Inkrafttreten hervorgeht				4. QUARTAL	2025	Der (die) Rechtsakt(e) muss(n) die Möglichkeit vorsehen, — eine gerichtliche Handlung im Zusammenhang mit Verwaltungssachen, die als elektronisches Dokument zu erstellen und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu unterzeichnen ist, mit Ausnahme gerichtlicher Handlungen, die aufgrund ihrer Art nicht schriftlich abgefasst werden können oder wenn andere Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen; — die Parteien in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, Verwaltungsdokumente in elektronischer Form einzureichen; — Durchführung virtueller Anhörungen in Verwaltungsverfahren.
217	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Informationen über Verstöße offenlegen, und	Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Informationen über Verstöße				Q3	2022	Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Informationen über Verstöße offenlegen, mit dem die folgenden Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 in Bezug auf die Schaffung vertraulicher interner und externer Meldekanäle umgesetzt werden; die Einrichtung von Mechanismen zur Überprüfung der übermittelten Signale; Bereitstellung von Schutz- und

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel		
			der Änderungen des Rechtsrahmens für die Meldung von Missständen	offenlegen, und der Änderungen des Rechtsrahmens für die Meldung von Missständen					Unterstützungsmaßnahmen für Hinweisgeber; Gewährleistung von Rückmeldungen und Aufzeichnungen über die Ergebnisse der durchgeführten Inspektionen auf der Grundlage von Signalen. Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen: — mit dem Gesetz über die Selbstverwaltung und die lokale Verwaltung wird die Anforderung eingeführt, dass die Ergebnisse der Tätigkeit der Ethik-Kommissionen, die sich mit Signalen für unethisches Verhalten, Interessenkonflikten und anderen Signalen über korruptes Verhalten von Gemeinderäten befassen, veröffentlicht werden; — die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die Straftaten der Beleidigung und Verleumdung regeln, um die anwendbaren Sanktionen zu ändern.	
218	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur Reform der Kommission für die Korruptionsbekämpfung und die Fälschung illegaler Vermögenswerte	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en), aus der/denen das Inkrafttreten hervorgeht				Q3	2022	Mit dem (den) Rechtsakt(en) wird/werden die bestehende Kommission für die Bekämpfung von Korruption und illegalen Vermögenswerten reformiert, indem die Einrichtung einer politisch und finanziell unabhängigen Antikorruptionsstelle vorgesehen wird. Der Rechtsakt bzw. die Rechtsakte sehen vor, dass die Antikorruptionsstelle ihre Leitung wird in einem transparenten Verfahren ernannt, das die politische Unabhängigkeit gewährleistet; — ist befugt, vorbehaltlich rechtlicher Garantien für die Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen und Unternehmen Ermittlungen und Beweiserhebungen durchzuführen;

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										— bezieht sich auf die Fälle, in denen es zu erheblichen Diskrepanzen bei Vermögenswerten oder Interessenkonflikten gekommen ist; — unterstützt die Entwicklung von Integritätsprüfungen; — arbeitet mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammen. Das Gesetz über die Korruptionsbekämpfungsstelle wird von der Gruppe der Staaten gegen Korruption des Europarats (GRECO) bewertet.
219	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Verbesserung der Rolle der Aufsichtsbehörde im Obersten Justizrat bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Justiz	Überarbeitete ethische Leitlinien für die Führung von Richtern und Staatsanwälten sowie eine Zusammenfassung der bewährten und schlechten Praktiken in Bezug auf die Einhaltung ethischer Regeln verteilt; Organisation von Schulungen zur Korruptionsbekämpfung; Einführung von Mustern und Verfahren für die regelmäßige				4. QUARTAL	2022	Die Aufsichtsbehörde des Obersten Justizrats - die ethischen Leitlinien für die Führung von Richtern und Staatsanwälten in Zusammenarbeit mit dem Obersten Justizrat überarbeiten und bewährte und schlechte Praktiken in Bezug auf die Einhaltung ethischer Regeln im Einklang mit den einschlägigen europäischen und internationalen Standards zusammenfassen; - Organisation und Durchführung von Schulungen zur Korruptionsbekämpfung sowie Schulungen zu Integrität und Interessenkonflikten; - Einführung eines Musters für die Berichterstattung über den Abschluss von Fällen innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen; und - Einführung eines Verfahrens für die regelmäßige Berichterstattung und Veröffentlichung der Ergebnisse nach Abschluss der Fälle.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Berichterstattung und Veröffentlichung der Ergebnisse beim Abschluss von Fällen						Die vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen nicht zu einer Ausweitung der Disziplinarbefugnisse der Aufsichtsbehörde führen und werden vor ihrer Umsetzung mit der Venedig-Kommission des Europarats konsultiert.
220	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Einrichtung und Einsatzfähigkeit der Antikorruptionsstelle	Voll funktionsfähige Antikorruptionsstelle				Q2	2025	Umsetzung der angenommenen Rechtsvorschriften, um die Korruptionsbekämpfungsstelle voll funktionsfähig zu machen. Die Durchführung erstreckt sich auf alle erforderlichen Elemente, d. h. die Benennung der Verwaltung und Auswahl, die Zuweisung und den tatsächlichen Einsatz der geeigneten personellen, finanziellen und technischen Ressourcen.
222	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über das Strafverfahren und Rechenschaftspflicht und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts	Bestimmungen in dem (den) Rechtsakt(en), aus dem/denen das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2025	1. Der/die Rechtsakt(e) im Zusammenhang mit Strafverfahren umfasst/enthalten: 1.1. Die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Staatsanwalts, keine Ermittlungen einzuleiten, und die Festlegung des Umfangs und der Bedingungen, unter denen eine solche gerichtliche Kontrolle durchzuführen ist. Eine übermäßige Belastung von Richtern und Staatsanwälten ist zu vermeiden, indem der Umfang der gerichtlichen Überprüfung eingeschränkt wird; 1.2. Die Möglichkeit der Trennung des Materials für einen Beklagten in einem gesonderten Verfahren in der Prozessphase; 1.3. Das Recht des Opfers, die Beschleunigung der Ermittlungen zu beantragen, wenn seit der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Einleitung der Untersuchung mehr als ein Jahr vergangen ist und es keine beschuldigte Person gibt; 1.4. Gründe für die Wiederaufnahme der Ermittlungen durch den Generalstaatsanwalt. 2. Der (die) Rechtsakt(e) betreffend die Rechenschaftspflicht des Generalstaatsanwalts umfasst/enthalten Folgendes: 2.1. Einen Zeitrahmen für das Verfahren zur Anhörung des Generalstaatsanwalts im Zusammenhang mit dem Bericht über die Strafverfolgung und die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft; 2.2. Die Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung über die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft bei der Bekämpfung von Korruptionsdelikten, einschließlich Informationen und Analysen über eingeleitete und abgeschlossene Fälle von Korruptionsdelikten und Korruptionsdelikten von hohem öffentlichem Interesse, Informationen über den Stand des Verfahrens, in dem sich die Fälle befinden, die Zahl der Verurteilungen und Freisprüche sowie andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens. In dem (den) Rechtsakt(en) ist anzugeben, dass der Jahresbericht auch Analysen zu den Fristen für die Durchführung von Ermittlungen, zur Qualität der Anklageschriften und zu den Gründen für das spezifische Ergebnis des Verfahrens enthält; 2.3. Gewährung des Rechts, eine gerichtliche Überprüfung von Strafverfolgungshandlungen zu beantragen, um die Einstellung oder Aussetzung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>von Ermittlungen in Bezug auf eine Liste von Straftaten zu beantragen, die von Personen nach Artikel 6 Absatz 1 des Antikorruptionsgesetzes begangen wurden, an: I) die staatliche Stelle, die das Signal übermittelt hat, die Straftat, gegen die ermittelt wird, zu melden, sowie ii) die Kommission für Korruptionsbekämpfung, die Kommission für unrechtmäßig erworbene Vermögenswerte, die Agentur für die staatliche Finanzkontrolle und der Rechnungshof, auch wenn die Ermittlungen nicht auf ihrem Signal beruhten.</p> <p>3. Der (die) Rechtsakt(e) betreffend den Mechanismus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts und seiner Stellvertreter umfasst/enthalten Folgendes:</p> <p>3.1. Suspendierung des Generalstaatsanwalts und ihrer Stellvertreter im Falle eines Strafverfahrens gegen sie mit einer Mehrheit von 13 von 25 Mitgliedern des Plenums des Obersten Justizrats (SJC);</p> <p>3.2. Unabhängige Auswahl und Ernennung eines Richters, der den Rang eines Obersten Kassationsgerichtshofs innehat und Erfahrung im Bereich der Strafjustiz besitzt und mindestens in ein Amt als Richter am Bezirksgericht ernannt wird. Besteht ein berechtigter Grund, Ermittlungen gegen den Generalstaatsanwalt oder deren Stellvertreter einzuleiten, leitet der Oberste Kassationsgerichtshof das Auswahlverfahren ein, das mithilfe eines elektronischen Zufallszuweisungssystems durchgeführt wird. Der Oberste Justizrat ist nur verpflichtet, den Richter</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>zum Staatsanwalt zu ernennen, ohne das Ergebnis der Zufallszuweisung ändern zu können. Der (die) Rechtsakt(e) sehen die Zuweisung regelmäßiger Prüfungen des elektronischen Systems vor;</p> <p>3.3. Garantien für Laufbahnstabilität und Unabhängigkeit, indem die Möglichkeit eingeführt wird, den zum Staatsanwalt ernannten Richter zu ernennen, um Ermittlungen gegen den Generalstaatsanwalt oder seinen Stellvertreter als Richter in der zuvor innewohnenden Stelle nach Ablauf ihrer Amtszeit durchzuführen;</p> <p>3.4. Beschränkung der Kontrolle der Staatsanwaltschaft über die Ermittlungshandlungen des Generalstaatsanwalts oder ihrer Stellvertreter durch die Ernennung eines Richters des Obersten Kassationsgerichtshofs als Staatsanwalt, der die Kontrolle über die Handlungen des Staatsanwalts ausübt, der den Generalstaatsanwalt oder seine Stellvertreter untersucht;</p> <p>3.5. Um die unabhängige Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen zu gewährleisten und eine mögliche unzulässige Einflussnahme durch den Generalstaatsanwalt zu vermeiden, sind die Mitglieder des Ermittlungsteams Mitarbeiter des Innenministeriums oder der Zollagentur.</p> <p>4. Übermittlung des Entwurfs des Rechtsakts/der Rechtsakte gemäß Nummer 3 an die Abteilung für die Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte des Europarats und an die Venedig-Kommission des Europarats vor ihrer Annahme.</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
223	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über Lobbytätigkeiten	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en), aus der/denen das Inkrafttreten hervorgeht				4. QUARTAL	2025	Rechtsakte über Lobbytätigkeiten in der Republik Bulgarien treten in Kraft.
226a	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und zur Verbesserung der Integrität	Bestimmungen in dem (den) Rechtsakt(en), aus dem/denen das Inkrafttreten hervorgeht; Angenommener Verhaltenskodex für ethisches Verhalten; Analyse der Rechtsvorschriften über Interessenkonflikte				Q2	2026	<p>Die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und zur Verbesserung der Integrität umfassen Folgendes:</p> <p>1. In Bezug auf staatseigene Unternehmen:</p> <p>1.1. Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur Einführung der Verpflichtung zur Einrichtung von Systemen für das Management von Korruptionsrisiken in staatseigenen Unternehmen. Die Systeme für das Management von Korruptionsrisiken umfassen die Auswahl hoher Beamter, Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Methoden zur Bewertung und Kontrolle von Korruptionsrisiken, Schulungen zu Ethik und Integrität von Beamten sowie die Einführung der Rolle eines Integritätsbeamten;</p> <p>1.2. Annahme eines Verhaltenskodex für ethisches Verhalten.</p> <p>2. In Bezug auf Beamte, die in der zentralen Exekutive Positionen mit hohem Korruptionsrisiko innehaben:</p> <p>2.1. Ermittlung von Positionen mit hohem Korruptionsrisiko, bei denen Integritätsprüfungen durchgeführt werden sollten;</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>2.2. Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte, in denen die Verpflichtung zur Durchführung von Integritätsprüfungen für Beamte zumindest unter folgenden Umständen festgelegt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Ernennung; • über die Beförderung in eine höhere Führungsposition; • auf der Grundlage der Ergebnisse einer von den Aufsichtsbehörden durchgeföhrten Inspektion. <p>2.3. Vorbereitung einer Analyse der Definition von Interessenkonflikten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Empfehlungen für mögliche Verbesserungen.</p>
227	C10.R3: Rechtsakte zum Mediationsrahm en	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten über den Mediationsrahm en	Bestimmungen über das Inkrafttreten der Rechtsakte				4. QUAR TAL	2022	Die Rechtsakte sehen vor, dass das Gericht in bestimmten Zivil- und Handelssachen die Parteien verpflichtet, an einer Informationsveranstaltung über das Mediationsverfahren teilzunehmen. In den Rechtsakten ist auch festzulegen, unter welchen Umständen das Gericht die Parteien nicht verpflichtet, an einer solchen Informationsveranstaltung teilzunehmen. Die Informationsveranstaltung findet in den Mediationszentren der Gerichte und ihrer territorialen Kammern statt. Die Rechtsakte regeln die Organisation und den Betrieb von Mediationszentren und den Status ihres Personals sowie das Verfahren für die Auswahl der Mediatoren.
228	C10.R4: Maßnahmen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten	Bestimmungen in den Rechtsakten,				Q3	2022	Inkrafttreten von Rechtsakten, die Folgendes vorsehen:

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	betreffend den Insolvenzrahme n		in Bezug auf Insolvenz- und Restrukturierun gsverfahren	aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht						— Frühwarnsysteme; — Erleichterung der Eröffnung und Durchführung von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren; — Pflichten der Mitglieder der Unternehmensleitung im Falle einer drohenden Insolvenz; — die Möglichkeit des elektronischen Austauschs von Informationen und Unterlagen in Insolvenz-, Restrukturierungs- und Entschuldungsverfahren; — strengere Regulierung des Berufs des Insolvenzverwalters, um sicherzustellen, dass er über das erforderliche Fachwissen verfügt und die Voraussetzungen für die Zulassung sowie das Verfahren für die Bestellung, die Abberufung und den Rücktritt von Verwaltern klar, transparent und fair sind.
229	C10.R4: Maßnahmen betreffend den Insolvenzrahme n	Meilenstein	Maßnahmen zum Insolvenzrahme n	1. Organisierte Schulungen; 2. Verbesserte elektronische(s) Werkzeug(e); 3. Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte und Annahme von Leitlinien; 4. Veröffentlichung statistischer Daten				Q2	2025	Die Maßnahmen umfassen folgende Elemente: 1. Organisation von Schulungen zum Insolvenzrahmen. 2. Modernisierung elektronischer Werkzeuge, um sicherzustellen, dass die Parteien in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren elektronische Kommunikationsmittel nutzen können. 3. Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte und Annahme von Leitlinien für Restrukturierung, Insolvenz oder Entschuldung. 4. Veröffentlichte statistische Daten über Restrukturierung, Insolvenz und Entschuldung.
230	C10.R5: Digitale Reform des bulgarischen Baugewerbes	Meilenstein	Strategie und Fahrplan für die Einführung der Gebäudeinform	Annahme der Strategie und des Fahrplans				Q2	2025	Der Ministerrat billigt eine Strategie und einen Fahrplan für die Einführung von Gebäudeinformationsmodellen (BIM) Ebene 2.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			ationsmodellierung (BIM)							
231	C10.R6: Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienst e	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über elektronische Governance	Bestimmungen des Gesetzes über elektronische Governance über das Inkrafttreten der Änderungen				Q3	2022	Mit den Änderungen des Gesetzes über elektronische Governance wird Folgendes eingeführt: <ul style="list-style-type: none">• Vorschriften für die Einrichtung von Registern der Verwaltungsbehörden und deren Anforderungen;• Begriffsbestimmungen für „Register“, „zentraler Datenverwalter“;• Definition des geschützten gemeinsamen E- Government-Informationsbereichs.
232	C10.R6: Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienst e	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Kataster- und Grundbuchgesetzes	Bestimmungen des Kataster- und Grundbuchgesetzes über das Inkrafttreten der Änderungen				Q3	2022	Mit den Änderungen des Kataster- und Grundbuchgesetzes werden die Anforderungen an den Inhalt von Immobilienkonten im Grundbuch und das Verfahren für deren Einrichtung auf der Grundlage der bestehenden persönlichen Konten sowie die Zuständigkeiten der Registrierer und der Registerbehörde bei der Einrichtung der Immobilienkonten im Register festgelegt.
233	C10.R6: Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienst e	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die elektronische Governance	Bestimmungen über das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte				Q2	2025	Mit dem/den Rechtsakt(en) wird/werden eine Verpflichtung eingeführt, <ul style="list-style-type: none">• Verwaltungsbehörden sollten Datenbanken und Register, die ihnen per Gesetz übertragen wurden, in elektronischer Form unterhalten.• unentgeltliche Daten über Geburt, Eheschließung und Tod an andere Verwaltungsbehörden, die elektronische Verwaltungsdienste erbringen, in elektronischer Form im Einheitlichen System für das Personenstandsregister und die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Verwaltung der Bevölkerung (ESGRAON) zur Verfügung zu stellen.
234	C10.R7: Governance- Rahmen für staatseigene Unternehmen	Meilenstein	Annahme einer Politik der staatlichen Eigenverantwor- tung	Vom Ministerrat angenommenes Dokument zur Festlegung einer Politik der staatlichen Eigenverantwortun- g				Q3	2022	Die Politik der staatlichen Eigenverantwortung wird von der Behörde für öffentliche Unternehmen und Kontrolle entwickelt und vom Ministerrat angenommen. Er enthält die Begründung und die Ziele für die Beteiligung des Staates an staatseigenen Unternehmen sowie die Rolle des Staates bei der Verwaltung staatseigener Unternehmen und bei der Umsetzung der Politik.
235	C10.R7: Governance- Rahmen für staatseigene Unternehmen	Meilenstein	Annahme des zusammenfasse- nden Jahresberichts über die Leistung staatseigener Unternehmen	Annahme der zusammenfassende n Jahresberichte 2020 und 2021 über die Tätigkeiten staatseigener Unternehmen durch den Ministerrat				4. QUAR- TAL	2022	Der Ministerrat nimmt jährliche zusammenfassende Berichte über die Tätigkeiten staatseigener Unternehmen an. In den zusammenfassenden Berichten werden die Ergebnisse der Tätigkeit staatseigener Unternehmen, einschließlich gesetzlicher Unternehmen, sowie die Leistung staatseigener Unternehmen nach Sektoren und die individuelle Leistung aller staatseigenen Unternehmen, die gemäß dem Gesetz über öffentliche Unternehmen als „groß“ eingestuft werden, überprüft. In den zusammenfassenden Berichten wird auch bewertet, ob staatseigene Unternehmen die geltenden Corporate Governance- und Offenlegungsstandards einhalten.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
237	C10.R7: Governance- Rahmen für staatseigene Unternehmen	Meilenstein	Übereinstimmung der Zusammensetzung der Verwaltungsräte großer staatseigener Unternehmen	Von der Agentur für öffentliche Unternehmen und Kontrolle veröffentlichte Informationen über die Verwaltungsräte				Q2	2025	<p>Die Positionen des Verwaltungsrats aller großen staatseigenen Unternehmen, die im zusammenfassenden Jahresbericht der Agentur für öffentliche Unternehmen und Kontrolle über staatseigene Unternehmen aufgeführt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> i) im Anschluss an ein wettbewerbliches Verfahren ausgefüllt wurden; oder ii) ein offenes Auswahlverfahren durchführen; oder iii) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der nachstehenden Informationen mit einer befristeten Ernennung von höchstens sechs Monaten besetzt worden sein. <p>Bei abgeschlossenen wettbewerblichen Verfahren veröffentlicht die Behörde für öffentliche Unternehmen und Kontrolle Informationen über die Zusammensetzung der Verwaltungsräte großer staatseigener Unternehmen, die das Datum der Bekanntmachung des Verfahrens abdecken, sowie eine Liste der benannten Kandidaten, ergänzt durch Links oder Verweise auf die Nachweise.</p> <p>Bei offenen Auswahlverfahren wird in den veröffentlichten Informationen das Datum der Bekanntmachung des Verfahrens angegeben, ergänzt durch Links oder Verweise auf die Unterlagen.</p> <p>Bei befristeten Ernennungen ist in den veröffentlichten Informationen das Datum der Ernennung anzugeben, ergänzt durch Links oder</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Verweise auf die Unterlagen zum Zeitpunkt der Ernennung.
238	C10.R8: Maßnahmen betreffend den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans zur Minderung der in der nationalen Risikobewertun g ermittelten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfina nzierung	Vom Ministerrat angenommener Aktionsplan zur Weiterverfolgung der nationalen Risikobewertung				Q3	2021	Der Aktionsplan wird vom Ministerrat angenommen und zielt darauf ab, die Kapazitäten der zuständigen bulgarischen Träger zur wirksamen Minderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Der Aktionsplan enthält eine Erläuterung der im Zeitraum 2019-2021 ergriffenen Maßnahmen zur Minderung der im nationalen Risikobewertungsbericht 2019 ermittelten Risiken, einschließlich legislativer, institutioneller, regulatorischer, aufsichtlicher und operativer Maßnahmen. In dem Aktionsplan werden ferner zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung der verbleibenden Bedrohungen und Schwachstellen, die noch andauern, sowie die erwarteten Ergebnisse ihrer Umsetzung, ihre Priorität, die Umsetzungsfrist, die Phase und die zuständige Behörde dargelegt. Der Aktionsplan wird im Einklang mit den Empfehlungen im Rahmen des SRSP-Projekts 19BG17 „Ausbau der Kapazitäten der bulgarischen Behörden zur wirksamen Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ erstellt.
239	C10.R8: Maßnahmen betreffend den Rahmen zur	Meilenstein	Annahme einer Aktualisierung der nationalen Risikobewertun	Aktualisierung der nationalen Risikobewertung				4. QUAR TAL	2022	Annahme einer Aktualisierung der nationalen Risikobewertung in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Bekämpfung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Bekämpfung der Geldwäsche		g in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinan- nzierung							der Geldwäsche, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Staatsbürgerschaftsregelungen, und Annahme sektorspezifischer Risikobewertungen für den Sektor gemeinnützige Organisationen und virtuelle Vermögenswerte im Einklang mit dem Rahmen des SRSP-Projekts 19BG17 „Verbesserung der Kapazitäten der bulgarischen Behörden zur wirksamen Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ erhaltenen Leitlinien. Die Aktualisierung der nationalen Risikobewertung und die sektorspezifischen Risikobewertungen des Sektors der gemeinnützigen Organisationen und der virtuellen Vermögenswerte werden von der ständigen dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe vorgenommen, die durch einen Rechtsakt des Ministerrates im Einklang mit Artikel 96 des Gesetzes über Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche eingesetzt wird.
240	C10.R8: Maßnahmen betrifft den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Kapazitäten und Fähigkeiten der Aufsichtsbehörde	1. Annahme oder Überarbeitung von strategischen Aufsichtsdokumenten; 2. Annahme oder Überarbeitung von Änderungen der Aufsichtsverfahren oder -handbücher; 3. Annahme von Leitlinien für den Ansatz gegenüber				Q2	2025	Die Direktion Finanzermittlungen der Staatlichen Agentur für nationale Sicherheit, die bulgarische Nationalbank, die Finanzaufsichtskommission und die Nationale Agentur für Einnahmen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche müssen in Bezug auf die ihrer Aufsicht unterstehenden Verpflichteten — Annahme oder Überarbeitung aufsichtlicher strategischer Dokumente, um Ziele für die Beaufsichtigung der Verpflichteten festzulegen, Ressourcen für die Beaufsichtigung der Verpflichteten entsprechend ihrem Risikoprofil

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				politisch exponierten Personen; 4. Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten der Änderungen						<p>zuzuweisen und ein Verfahren für die Leistungsberichterstattung einzurichten; — ihre Aufsichtsverfahren oder -handbücher einzuführen oder zu überarbeiten, um einen kohärenten Ansatz bei der Überwachung zu gewährleisten, einschließlich Vorschriften über die Führung von Aufzeichnungen über die bei Prüfungen vor Ort geprüften Akten und Unterlagen und über Folgemaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verpflichteten ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche nachkommen.</p> <p>Die Direktion für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen der Staatlichen Agentur für nationale Sicherheit nimmt Leitlinien für den Umgang mit Kunden an, bei denen es sich um politisch exponierte Personen handelt. Diese Leitlinien gelten für alle Verpflichteten, die der Aufsicht der Direktion für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen der Staatlichen Agentur für nationale Sicherheit, der Kommission für Finanzaufsicht, der bulgarischen Nationalbank und der Nationalen Agentur für Einnahmen unterliegen. Die bulgarische Nationalbank und die Nationale Agentur für Einnahmen erlassen zusätzliche Leitlinien für den Umgang mit politisch exponierten Kunden, die für die Verpflichteten unter ihrer jeweiligen Aufsicht gelten.</p> <p>Darüber hinaus werden Gesetzesänderungen angenommen, um Überprüfungsverfahren zur Verhinderung der Geldwäsche von Personen vorzusehen, die professionelle</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Unternehmensdienstleistungen erbringen, z. B. Buchhalter und Steuerberater.
241	C10.R9: Verbesserung der Qualität des Gesetzgebungsv erfahrens	Meilenstein	Inkrafttreten der Vorschriften für die Organisation und die Tätigkeit der Nationalversam mlung	Bestimmungen in den Vorschriften für die Organisation und die Tätigkeit der Nationalversammlung, aus denen deren Inkrafttreten hervorgeht				4. QUAR TAL	2021	<p>Die Regeln für die Organisation und die Tätigkeit der Nationalversammlung stellen sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • allen von den Mitgliedern des Parlaments vorgeschlagenen Gesetzesentwürfen eine Begründung und eine vorläufige Folgenabschätzung beigelegt sind; • die der Nationalversammlung vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten in das öffentliche Register für Gesetzesentwürfe eingetragen werden und alle schriftlichen Stellungnahmen von Bürgern oder juristischen Personen auf der Website des zuständigen parlamentarischen Ausschusses veröffentlicht werden; • der Bericht des Parlamentsausschusses über den Entwurf des Gesetzgebungsakts enthält eine Zusammenfassung der Standpunkte der Stellungnahmen der Interessenträger und eine zusammenfassende Stellungnahme des Ausschusses; • Änderungsanträge, die zwischen der ersten und der zweiten Abstimmung eingereicht werden, werden über ein öffentliches Register veröffentlicht; und • die Vorschläge für Änderungsanträge und Ergänzungen zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts, der bei der ersten Abstimmung angenommen wurde, dürfen sich nicht auf Gesetzgebungsakte beziehen, die sich von denjenigen unterscheiden, deren

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Änderung oder Ergänzung in dem ursprünglich vorgelegten Entwurf eines Gesetzgebungsakts vorgeschlagen wurde, mit Ausnahme redaktioneller oder rechtlicher und technischer Änderungen.
242	C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, um die Zahl der Aufträge ohne Ausschreibung und Einzelausschreibungen zu verringern	Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, die das Inkrafttreten der Änderungen vorsehen				4. QUAR TAL	2022	Die Gesetzesänderungen zielen darauf ab, die Nutzung von Aufträgen im Verhandlungsverfahren (ohne vorherige Veröffentlichung) und Einzelausschreibungen zu verringern. Sie stellen sicher, dass <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (mindestens einmal jährlich) Erhebung von Informationen und Berichterstattung über die Anwendung solcher Verfahren zur Bewertung der Fortschritte, Begründung des jeweils erreichten Prozentsatzes und Erläuterung der Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels; - Verstärkung der Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen und Kontrollen durch die zuständigen Agenturen; - Ausweitung der administrativen Verantwortung und wirksame und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Anwendung solcher Verfahren; - regelmäßige Berichterstattung über die Anwendung wirksamer Sanktionen bei Finanzkorrekturverfahren bei Verstößen gegen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch die für die Kontrolle und Prüfung der EU-Mittel zuständigen Behörden. Darüber hinaus umfassen die Änderungen der Rechtsvorschriften Folgendes:

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Übertragung von Aufgaben von „internen“ Aufträgen (im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge) an einen Unterauftragnehmer; - eine rechtliche Verpflichtung zur rechtzeitigen Veröffentlichung unterzeichneter „interner“ Aufträge und ihrer Anhänge; - eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über Zahlungen im Rahmen solcher Verträge, falls diese Verträge mit 50 000 BGN oder mehr bewertet werden; - wirksame und abschreckende Sanktionen bei Nichteinhaltung der oben genannten Elemente.
244	C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe	Meilenstein	Methodik der Agentur für das öffentliche Auftragswesen	Änderungen der Methodik der Agentur für das öffentliche Auftragswesen				Q2	2025	Die Änderungen an der Methodik der Agentur für das öffentliche Auftragswesen müssen <ul style="list-style-type: none"> • die Gewichtung des Risikofaktors bei aus EU-Mitteln unterstützten Vergabeverfahren zu erhöhen; • Einführung neuer Risikofaktoren für die Auswahl von Projekten für Kontrollen; • Einführung eines oder mehrerer Vorlagen für die Berichterstattung und eines Verfahrens für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Kontrollen.
245	C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe	Meilenstein	Elektronische Standardformulare für die Vergabe	Einführung von Standard-eForms				Q2	2025	Es werden Standard-eForms für Auftragnehmer eingeführt.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			öffentlicher Aufträge							
245a	C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe	Meilenstein	Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte; Veröffentlichung von Berichten und Leitlinien; Aus- und Fortbildungsmaßnahmen				Q2	2026	Die Maßnahmen umfassen: — Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte, mit denen die Verpflichtung eingeführt wird, jährliche indikative Pläne für die Vergabe öffentlicher Aufträge für öffentliche Auftraggeber im zentralen automatisierten Informationssystem „Elektronisches öffentliches Beschaffungswesen“ (CAIS EPP) zu veröffentlichen. — Veröffentlichung eines Berichts durch eine unabhängige Organisation, in dem die Möglichkeiten für eine Zentralisierung bei öffentlichen Vergabeverfahren, einschließlich Optionen für Pilotprojekte, sowie Handlungsempfehlungen analysiert werden. — Veröffentlichung von Leitlinien für die Anwendung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Durchführung von Schulungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge für Mitarbeiter von öffentlichen Auftraggebern — Veröffentlichung der Liste der Schreiben an öffentliche Auftraggeber viermal pro Jahr.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
248	C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe	Meilenstein	Verringerung des Anteils der auf der Grundlage eines einzig Bieters vergebenen Aufträge und des Anteils der Verhandlungsve rfahren ohne vorherige Veröffentlichun g	Rückgang des Prozentsatzes auf der Grundlage des Binnenmarktanzeig ers				Q2	2026	<p>Der Anteil der Vergabeverfahren mit einem einzigen Bieter wird als Prozentsatz aller im Jahr 2025 abgeschlossenen vergebenen öffentlichen Aufträge gemessen, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Der Anteil der Vergabeverfahren mit einem einzigen Angebot wird, gemessen nach der Methodik des Binnenmarktanzeigers, auf 34% gesenkt.</p> <p>Der Anteil der Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung mit Unionsunterstützung wird als Prozentsatz aller im Jahr 2025 abgeschlossenen Ausschreibungsverfahren für öffentliche Aufträge mit Unionsunterstützung gemessen, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.</p> <p>Der Anteil der Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung mit Unterstützung der Union wird, gemessen nach der Methodik des Binnenmarktanzeigers, auf 6% gesenkt.</p>
251	C10.R11: Unternehmerisc he Initiative Bulgarien	Meilenstein	Einführung eines Verfahrens und von Anforderungen für die Erteilung und Aufhebung eines Visums für Start-up- Unternehmer	Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten der vom Ministerrat erlassenen Verordnung über das Verfahren und die Voraussetzungen für die Erteilung und Aufhebung eines Startvisums				Q3	2022	<p>Der Ministerrat erlässt eine Verordnung zur Festlegung des Verfahrens und der Anforderungen für die Erteilung und Aufhebung des Startvisums, die mit Artikel 24p des Ausländergesetzes eingeführt wurde.</p> <p>Die Verordnung regelt die Einrichtung eines Sachverständigenrats als beratendes Gremium des Wirtschaftsministers zur Abgabe von Stellungnahmen zu eingereichten Projekten, zur Beantragung der Ausstellung eines Zertifikats für High-Tech- und/oder innovative Projekte („Start-up-Visum“) sowie zu den Bedingungen und</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Verfahren für die Ausstellung, die Verlängerung und den Widerruf des Zertifikats.
252	C10.R11: Unternehmerische Initiative Bulgarien	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die persönliche Insolvenz	Bestimmungen des Gesetzes über die persönliche Insolvenz, aus denen sein Inkrafttreten hervorgeht				Q3	2022	Mit dem Gesetz über die persönliche Insolvenz werden Insolvenzverfahren für natürliche Personen eingeführt, die einen Tilgungsplan, die Verwertung von Vermögenswerten und Insolvenzverfahren bei Fehlen von Einkommen und Vermögen natürlicher Personen umfassen.
253	C10.R11: Unternehmerische Initiative Bulgarien	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Kapitels im Handelsgesetz zur Einführung einer neuen Rechtsform einer Handelsgesellschaft	Bestimmungen des Handelsgesetzes über das Inkrafttreten der Änderungen				4. QUARTAL	2022	Mit den Änderungen wird in das Handelsgesetz ein Kapitel über eine neue Rechtsform einer Handelsgesellschaft aufgenommen, die flexiblere Instrumente für die Geschäftsentwicklung vorsehen soll, darunter Kaufverträge, Optionspools, Wandelkredite, Mark-along- und Drag-Anleihen sowie variables Kapital.
255	C10.R11: Unternehmerische Initiative Bulgarien	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über Fernarbeit	Bestimmungen in dem (den) Rechtsakt(en), aus dem/denen das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2025	Die Rechtsakte betreffen Fernarbeit in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitsbedingungen, die Berichterstattung über die Arbeit und die Überwachung der Arbeitszeit.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
256	C10.R12: Rat für Wirtschaftsanal yse	Meilenstein	Institutionalisierung des Rates für Wirtschaftsanal yse	Einrichtung und Einsatzfähigkeit des Rates für Wirtschaftsanalyse und seines Sekretariats				Q3	2022	Der Rat für Wirtschaftsanalyse wird als beratendes Gremium eingesetzt und von einem Sekretariat unterstützt. Es wird erwartet, dass die bulgarische Regierung über fundiertes wissenschaftliches wirtschaftliches Fachwissen verfügt. Sein wichtigstes Ergebnis ist ein Jahresbericht über die Lage der bulgarischen Wirtschaft, in dem die Herausforderungen und Risiken, mit denen sie konfrontiert ist, aufgezeigt und Lösungen vorgeschlagen werden.
258	C10.I1: Modernisierung des einheitlichen Informationssys tems der Gerichte	Meilenstein	Modernisierung des einheitlichen Gerichtsinforma tionssystems	Verbessertes einheitliches Informationssystem der Gerichte				4. QUAR TAL	2025	Das einheitliche Gerichtsinformationssystem wird durch Hinzufügung der folgenden Module aktualisiert: - a Modul für die Zuweisung und Digitalisierung von Fällen für Mahnverfahren; - a Modul für die Verwaltung von Mediationsverfahren. Es werden 3000 Computer mit Monitoren und 2200 Laptops geliefert. Die Hardware für die Datenspeicherung wird in zwei zentralen Rechenzentren und in einem Archiv-Rechenzentrum installiert.
260	C10.I2: Digitalisierung von Gerichtsverfahre n in der Verwaltungsgeri chtsbarkeit	Meilenstein	Informationsmo dule und Hardware für die Digitalisierung von Rechtsstreitigke iten in der	Einführung von Informationsmodul en; Bereitstellung von Hardware für Fernanhörungen und Datenspeicherung				4. QUAR TAL	2025	Annahmeprotokoll(e) für die Aktualisierung des Single Case Management Information System durch Hinzufügung von Informationsmodulen, die die Möglichkeit bieten: (i) elektronischen Zugriff auf Fallunterlagen und Einreichung von Dokumenten; (ii) für die elektronische Zustellung von Vorladungen; und

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Verwaltungsgeri chtsbarkeit							(iii) Durchführung von Anhörungen per Videokonferenz. Es werden Protokolle über die Annahme der Lieferung von Hardware an die Verwaltungsgerichte des Landes für Fernverhandlungen ausgestellt. Es werden Abnahmeprotokolle für die Installation der Datenspeicherhardware in einem Rechenzentrum des Obersten Justizrats ausgestellt.
263	C10.I3: Informations- und Kommunikation sinfrastruktur bei der Staatsanwaltsch aft	Meilenstein	Informations- und Kommunikation sinfrastruktur bei der Staatsanwaltsch aft	Ausbau der Informations- und Kommunikationsinf rastruktur der Staatsanwaltschaft				Q2	2025	Hardware und Software im Zusammenhang mit den Informations- und Kommunikationssystemen der Staatsanwaltschaft werden geliefert und/oder installiert.
265	C10.I4: Sicherheitsdiens te	Meilenstein	Sicherheits- und Überwachungss ysteme	Verbesserte Sicherheitssysteme und Videoüberwachung ssysteme und erworbenen Polizeifahrzeuge				Q2	2026	Das Integrierte automatisierte Sicherheitssystem (IASS) und das geografische Informationssystem (GIS) des Innenministeriums werden wie folgt modernisiert: • IAS mit Daten- und Videoanalysekapazitäten • GIS mit Analyse- und Visualisierungsfunktionen. Videoüberwachungssysteme werden mit einer Fahrzeugnummererkennungsfunktion an 18 Straßenverbindungen auf der Ringstraße Sofia aufgerüstet.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Es sind 300 Polizeifahrzeuge zu erwerben, die mit Videoüberwachungssystemen ausgestattet sind.
267	C10.I4: Sicherheitsdiens te	Meilenstein	Anschaffung von Körperkameras					Q2	2025	Abnahmeprotokoll(e) für 1146 Polizeikameras.
270	C10.I6: Unterstützung einer Pilotphase für die Einführung von Gebäudeinforma tionsmodellen	Meilenstein	Einführung von Modellen für Gebäudeinforma tionen	Barrierefreie IT- Infrastruktur; gelieferte Hard- und Software; organisierte Schulungen				Q2	2026	<p>Es wird eine Website mit Online-Kursen und Materialien für Online-Schulungen für Experten aus dem Privatsektor eingerichtet. Online-Kurse werden in zwei Arten unterteilt. Eine Art steht Beratern zur Verfügung und konzentriert sich auf ihre Bedürfnisse im Rahmen des BIM-Prozesses. Die zweite Art von Schulungen richtet sich an die Planungsbüros und Bauunternehmen und konzentriert sich auf die Nutzung der erforderlichen Software und der praktischen Anwendungen.</p> <p>Für die IT-Infrastruktur wurden Abnahme- und Lieferprotokolle erstellt, die die Einreichung von Bauprojekten im BIM-Format ermöglichen.</p> <p>Für Hardware und Software für insgesamt 300 Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung wurden Abnahme- und Lieferprotokolle ausgestellt.</p> <p>Für öffentliche Verwaltungen werden Schulungen organisiert.</p>
273	C10.I7: Einheitliches Informationssys tem für	Meilenstein	Plattform für Raumplanung, Investitionsplan ung und	Barrierefreie Plattform				Q2	2026	Eine Plattform für die Erbringung von Verwaltungsdiensten für Raumplanung, Investitionsplanung und Baugenehmigungen muss zugänglich sein.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Raumplanung, Investitionsplan ung und Baugenehmigun gen		Baugenehmigun gen							
278	C10.II0: Monitorstat- System	Meilenstein	Verbessertes Monitorstat- System					4. QUAR TAL	2025	Das Monitorstat-System wird zu einem Instrument ausgebaut, mit dem strategische Dokumente hochgeladen und ihre Fortschritte überwacht werden können. Es wird eine Methodik für strategische Dokumente angenommen.
279	C10.II1: Informations- und Verwaltungsum feld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Bereitstellung eines Speichersystems für die Überwachung der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems				Q2	2022	Vor dem ersten Zahlungsantrag muss ein Speichersystem zur Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) vorhanden und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen: a) Datenerhebung und Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten; C) Erhebung, Speicherung und Zugang zu den nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten.
280	C10.II1: Informations- und Verwaltungsum feld für den Aufbau- und Resilienzplan	Ziel	Aktualisierung der Videoleitfäden zur vollständigen Erfassung aller Geschäftsprozes se des ARP- Informationssys tems		Anzahl	0	36	Q2	2022	Einführung einer Visualisierung der Arbeitsabläufe in Form von Videoführern, um den Nutzern die Arbeit zu erleichtern. Angesichts der Anpassung des einheitlichen Management-Informationssystems für die strukturpolitischen Instrumente der EU in Bulgarien (UMIS 2020) für die Zwecke der Durchführung des ARP sowie der Einzigartigkeit des neuen Instruments werden die Leitfäden auf den Aufbau- und Resilienzplan speziell zugeschnitten: Es wird erwartet, dass 36 Videoleitfäden aktualisiert werden, die alle möglichen Geschäftsprozesse abdecken werden,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										mit denen die Nutzer bei der Umsetzung des ARP während der Arbeit im Informationssystem konfrontiert sein könnten.
281	C10.I11: Informations- und Verwaltungsum- feld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsyste ms für den Aufbau- und Resilienzplan	Annahme und Inkrafttreten des Gesetzes (Verordnung des Finanzministers) zur Genehmigung des Verwaltungs- und Kontrollsyste ms				Q2	2022	Das Verwaltungs- und Kontrollsyste m im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans wird vor dem ersten Zahlungsantrag genehmigt und umfasst Folgendes: <ul style="list-style-type: none">• die Ministerien/Stellen, die für die Kontrolle der Umsetzung des Plans (Investitionen und Reformen) zuständig sind;• die Spezifizierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption, Doppelfinanzierung und Interessenkonflikten sowie die Modalitäten für die Meldung und Behebung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten.
282	C10.I11: Informations- und Verwaltungsum- feld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Eine genehmigte Arbeitsbelastungsanalyse für die Direktion Nationale Fonds und die zentrale Koordinierungsstelle, das Inkrafttreten der Änderungen der Strukturverordnungen für die Exekutivagentur „Prüfung der EU-Fonds“ und die Umsetzung	Eine genehmigte Arbeitsbelastungsanalyse für die Direktion Nationale Fonds und die zentrale Koordinierungsstelle, die in den Änderungen der Strukturverordnungen für die Exekutivagentur „Prüfung der EU-Fonds“ enthalten ist und aus der das Inkrafttreten der Änderungen				Q2	2022	Für die Direktion für die nationalen Fonds, die zentrale Koordinierungsstelle und die Exekutivagentur „Prüfung der EU-Fonds“ wird eine Analyse der Arbeitsbelastung durchgeführt, wobei der mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans verbundene Aufwand und die geänderten Funktionen und/oder Zuständigkeiten der beiden Stellen zu berücksichtigen sind. Die Analyse liefert angemessene Informationen über den Bedarf an Verwaltungskapazitäten und erarbeitet eine Reihe von Empfehlungen, um erforderlichenfalls auf unzureichende Kapazitäten einzugehen, wobei die derzeit verfügbaren Ressourcen und Aufgaben als Ausgangsbasis herangezogen werden. Auf der Grundlage der Analyse und der Empfehlungen werden die Beschlüsse über die Zuweisung der erforderlichen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			der entsprechenden Empfehlungen	hervorgeht, und die entsprechenden Empfehlungen wurden umgesetzt.						Mittel und über das Inkrafttreten der Änderungen der Verordnungen für beide Stellen vor dem ersten Zahlungsantrag gefasst.
283	C10.I11: IVerformung und administratives Umfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Ziel	Geschulte Mitarbeiter über die Auftragsvergabe		Anzahl	0	800	4. QUARTAL	2022	Die Schulungen werden mit einem Zertifikat abgeschlossen und umfassen Personal von Gemeinden, Haushaltsbetreibern und staatseigenen oder kontrollierten Unternehmen, insbesondere solchen mit Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans.
284	C10.I11: Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Aktualisierung oder Freigabe von Videoführern					Q2	2025	Videoleitfäden zum einheitlichen Management-Informationssystem werden veröffentlicht und/oder aktualisiert.
285	C10.I11: Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Schulungen zu den Tätigkeiten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität	Organisierte Schulungen		0		4. QUARTAL	2025	Schulungen zu den Tätigkeiten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität.

K. KOMPONENTE 11: SOZIALE INKLUSION

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die soziale Inklusion zu fördern, indem

- Verbesserung des Sozialschutzes und der Erbringung von Dienstleistungen. Dies umfasst eine Reform des Mindesteinkommenssystems und die Entwicklung neuer Instrumente für die Sozialhilfeagentur und die Arbeitsagentur;
- Reform der Langzeitpflege in Bulgarien im Einklang mit den Gemeinsamen europäischen Leitlinien für den Übergang von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der lokalen Gemeinschaft sowie mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus werden Menschen mit dauerhaften Behinderungen durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln unterstützt, um ihre Mobilität und ein unabhängiges Leben zu fördern;
- Förderung der Sozialwirtschaft und des Kultur- und Kreativsektors. Erreicht werden soll dies durch den Bau von Schwerpunktzentren für die Sozial- und Solidarwirtschaft, die Sozialunternehmen unterstützende Instrumente bereitstellen, durch die Einrichtung von Zuschussprogrammen für den Kultur- und Kreativsektor und durch die Digitalisierung der Inhalte von Archiven.

Die Komponente umfasst zwei Reformen und sieben Investitionen und trägt zur Bewältigung der in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen bei, insbesondere der Empfehlungen zur Behebung der Mängel der Mindesteinkommensregelung (länderspezifische Empfehlungen 2 2020 und 4 2019) sowie zur Verbesserung des Zugangs zu integrierten Beschäftigungs- und Sozialdiensten (länderspezifische Empfehlung 4 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C11.R1): Reform der Mindesteinkommensregelung

Ziel der Reform ist es, die Kriterien zu überarbeiten und den Geltungsbereich des Mindesteinkommenssystems auszuweiten.

Die Maßnahme besteht aus einer Analyse und dem Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über das Mindesteinkommenssystem.

Reform 2 (C11.R2): Reform der Sozialdienstleistungen

Ziel der Reform ist es, die Qualität der Sozialdienstleistungen in Bulgarien zu gewährleisten.

Bei der Maßnahme handelt es sich um das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über soziale Dienstleistungen.

Investition 1 (C11.I1): Infrastrukturarbeiten in Langzeitpflegeeinrichtungen

Ziel der Investition ist die Durchführung von Infrastrukturarbeiten im Gebäudebestand der Einrichtungen, in denen soziale Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen erbracht werden.

Die Maßnahme umfasst Bau- und Renovierungsarbeiten.

Investition 2 (C11.I2): Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen

Ziel der Investition ist es, die Voraussetzungen für die soziale Inklusion von Menschen mit dauerhaften Behinderungen zu schaffen.

Die Maßnahme besteht in der Bereitstellung von Gutscheinen für den Erwerb von Hilfsmitteln.

Investition 3 (C11.I3): Entwicklung der Sozialwirtschaft

Ziel dieser Investition ist es, die Sozialwirtschaft zu fördern, indem sie die Entwicklung von Unternehmen und Organisationen der Sozial- und Solidarwirtschaft unterstützt.

Die Investition umfasst den Bau von Schwerpunktzentren für die Sozial- und Solidarwirtschaft, die Unternehmen und Organisationen der Sozial- und Solidarwirtschaft durch Beratungstätigkeiten und technische Hilfe unterstützen, unter anderem durch Unterstützung bei der Digitalisierung der Geschäftsprozesse dieser Unternehmen. Der Standort der Schwerpunktzentren stellt sicher, dass jede Region, die auf Ebene zwei der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik ausgewiesen ist, von einem einzigen Zentrum bedient wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C11.I4): Renovierung der Sozialhilfeagentur

Ziel dieser Investition ist die Renovierung der territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur, einschließlich der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen.

Die Maßnahme umfasst Renovierungsarbeiten und die Lieferung von Ausrüstung.

Investition 5 (C11.I5): Digitale Dienste bei der Arbeitsagentur

Ziel dieser Investition ist es, die Effizienz und Qualität der von der Arbeitsagentur erbrachten Dienstleistungen zu erhöhen.

Die Maßnahme umfasst die Bereitstellung digitaler Dienstleistungen und Ausrüstung.

Investition 6 (C11.I6): Unterstützung des Kultursektors

Ziel der Investition ist die Unterstützung des Kultursektors in Bulgarien.

Die Maßnahme umfasst das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte und die Gewährung von Finanzhilfen.

Investition 7 (C11.I7): Digitalisierung der Archive

Ziel der Investition ist es, den Inhalt der Archive zu digitalisieren, Zugang zu ihnen zu gewähren und ihre Aufbewahrung zu ermöglichen.

Die Maßnahme besteht in der Veröffentlichung einer Methodik, der Digitalisierung von Inhalten und ihrer Bereitstellung auf einer elektronischen Plattform.

Investition 8 (C11.I8): Kulturinfrastruktur

Ziel der Investition ist die Digitalisierung der Infrastruktur und der Geschäftsprozesse des Nationalen Kulturpalasts und des Festival- und Kongresszentrums Varna.

Die Maßnahme besteht in der Lieferung von Ausrüstung.

K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
286	C11.R1: Reform der Mindesteinkommensregelung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des abgeleiteten Rechts des Sozialhilfegesetzes	Sekundärrechtliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Sozialhilfegesetzes				Q1	2022	Um die Angemessenheit und Abdeckung des Mindesteinkommenssystems zu erhöhen, umfassen die Änderungen eine schrittweise Anhebung der Prozentsätze, die für die Berechnung der Einkommensgrenze des Mindesteinkommenssystems, des differenzierten Mindesteinkommens, verwendet werden, wie folgt: - für 2022: mit einem durchschnittlichen Koeffizienten von mindestens 1,10; - für 2023: mit einem Koeffizienten von mindestens 1365, - für 2024: mit einem Koeffizienten von mindestens 1224
287	C11.R1: Reform der Mindesteinkommensregelung	Meilenstein	Fertigstellung eines Berichts über das Mindesteinkommenssystem	Abschlussbericht des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik, veröffentlicht auf der Website des Ministeriums.				4. QUARTAL	2022	Die Analyse enthält evidenzbasierte Empfehlungen zur Ausweitung der effektiven Abdeckung, zur gezielteren Ausrichtung des Mindesteinkommenssystems, zur Schaffung von Anreizen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, zur Verbesserung der damit verbundenen Aktivierungsmaßnahmen durch die öffentlichen Arbeitsverwaltungen und zur erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Einzelpersonen und die Verwaltung in den Antragsverfahren. Die Analyse muss - Überprüfung der Förderfähigkeits- und Arbeitskriterien des Mindesteinkommenssystems, einschließlich Eigentumskriterien, Anforderungen an die Registrierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und Anforderungen an die

										<p>gemeinschaftliche Arbeit, zusammen mit der Umsetzung von Aktivierungsmaßnahmen; die Beschäftigungsanreize zu überprüfen, einschließlich der Abschaffung der Leistungen für die Empfänger der Mindesteinkommensbeihilfe, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - den mit dem Prozess verbundenen Verwaltungsaufwand zu analysieren und dies in seinen Empfehlungen zu berücksichtigen, um eine erhebliche Verringerung zu erreichen; <p>Für die oben genannten Elemente enthält die Analyse Verweise auf die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen und auf Analysen internationaler Organisationen mit einschlägigem Fachwissen.</p>
288	C11.R1: Reform der Mindesteinkommensregelung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte in Bezug auf das Mindesteinkommenssystem	Bestimmungen in dem (den) Rechtsakt(en) über das Inkrafttreten der Änderungen			Q2	2025	Die Änderungen des Rechtsakts/der Rechtsakte sehen Folgendes vor: <ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung der Kriterien für Anspruchs- und Arbeitsanforderungen im Zusammenhang mit dem Mindesteinkommenssystem, einschließlich der Verkürzung der vorgeschriebenen Anmeldezeit bei der Arbeitsverwaltung von sechs auf drei Monate und der Einführung von Anreizen zur Aufnahme einer Beschäftigung; - Verknüpfung des unterschiedlichen Mindesteinkommens (DMI) mit der jährlich aktualisierten Armutsgefährdungsschwelle; - die Armutsgefährdungsschwelle wird mit der EUROSTAT-Methodik harmonisiert; - Gewährleistung, dass das DMI für jede Zielgruppe des Systems berechnet wird, indem ein gruppenspezifischer Koeffizient mit einem allen Zielgruppen gemeinsamen Verankerungselement multipliziert wird: 	

										<ul style="list-style-type: none"> ○ für jede Zielgruppe darf der gruppenspezifische Koeffizient nicht unter seinem Wert für 2021 liegen; ○ das Verankerungselement muss mindestens 30 % des jüngsten AROP-Schwellenwerts entsprechen; <p>- Einführung der rechtlichen Definition des Begriffs „wirtschaftlich inaktiv“;</p> <p>- Bestimmungen zur Spezifizierung der Tätigkeiten zur Aktivierung der „wirtschaftlich inaktiven“ Tätigkeit.</p>
290	C11.R2: Reform der Sozialdienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen	Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen			Q2	2022	<p>Die Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen legt die Mindestqualitätsstandards für die Erbringung von Sozialdienstleistungen fest.</p> <p>Die Mindestqualitätsnormen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die architektonischen Anforderungen an neue Einrichtungen zur stationären Pflege, einschließlich der Höchstzahl der Nutzer pro Einrichtung, die soziale Dienstleistungen erbringt, und der Höchstzahl der Nutzer pro Schlafzimmer. Die Nutzer pro Schlafzimmer dürfen nicht mehr als zwei Personen umfassen; - die sozialen Dienstleistungen, die von den Tagesbetreuungseinrichtungen erbracht werden, die die Einrichtungen der stationären Pflege begleiten, einschließlich Beratungs- und Therapietätigkeiten; - die Anforderungen an die Modernisierung bestehender Einrichtungen zur Bereitstellung von Heimen, einschließlich Pflegeheimen für ältere Menschen. <p>Darüber hinaus erstreckt sich die Verordnung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verfahren für die Überwachung und Bewertung der Erbringung von Sozialdienstleistungen durch die zuständigen Stellen; 	

									- die Standards für die Qualifikationen und die berufliche Entwicklung des Personals, das soziale Dienstleistungen erbringt.
291	C11.R2: Reform der Sozialdienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die nationale Karte der Sozialdienstleistungen	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en), aus der/denen das Inkrafttreten hervorgeht			Q2	2025	Die nationale Karte der Sozialdienstleistungen umfasst: - eine Liste der Sozialdienstleistungen auf kommunaler und regionaler Ebene, die ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt finanziert werden; - die Höchstzahl der Nutzer für jeden Sozialdienst, für den ganz oder teilweise Mittel aus dem Staatshaushalt bereitgestellt werden.
293	C11.I1: Infrastrukturarbeiten in Langzeitpflegeeinrichtungen	Ziel	Renovierte und/oder gebaute Langzeitpflegeeinrichtungen und Altenheime		Anzahl	0	270	Q2	2026
									In der Aufforderung zur Einreichung von Prospaldokumenten ist vorgeschrieben, dass sich jedes der Pflegeheime in der Nähe einer Einrichtung befindet, die spezialisierte soziale Dienste für Menschen mit Behinderungen anbietet. Es werden Renovierungsarbeiten an 73 bestehenden Altenheimen durchgeführt. Es werden Renovierungs- und/oder Bauarbeiten für 155 neue Pflegeeinrichtungen und 42 neue Einrichtungen zur Erbringung begleitender spezieller und Beratungsdienste für Menschen mit Behinderungen durchgeführt.
297	C11.I2: Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen	Meilenstein	Methodik für die Auswahl von Menschen mit dauerhaften Behinderungen	Annahme durch das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik			4. QUARTAL	2022	Es wird eine Methodik zur Festlegung des Auswahlverfahrens für die Zuweisung von Hilfsgeräten an Menschen mit dauerhaften Behinderungen festgelegt. Die Methodik wird unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und besonderen Bedürfnisse sowie der soziodemografischen Merkmale von Menschen mit dauerhaften Behinderungen entwickelt.
298	C11.I2: Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit	Meilenstein	Auswahl von Personen mit dauerhaften Behinderungen für	Genehmigung der Auswahl der			Q2	2026	Die Auswahl von 2148 Personen mit dauerhaften Behinderungen für den Empfang von Hilfsgeräten ist zu genehmigen.

	dauerhaften Behinderungen		den Empfang von Hilfsgeräten	Empfänger von Hilfseinrichtungen					Die Begünstigten der Produkte werden nach der Methodik für die Auswahl von Menschen mit dauerhaften Behinderungen ausgewählt (Meilenstein 297).	
299	C11.I3: Entwicklung der Sozialwirtschaft	Ziel	Aufbau und Ausstattung von 6 regionalen Schwerpunktzentren		Anzahl	0	6	4. QUARTA L	2022	Die Bau- und/oder Renovierungsarbeiten an sechs regionalen Schwerpunktzentren werden abgeschlossen. Darüber hinaus sind Ausrüstung, einschließlich Mobiliar, zu liefern und zu installieren.
303	C11.I4: Renovierung der Sozialhilfeagentur	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen für die territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur	Unterzeichnete Verträge				Q2	2025	In Bezug auf die territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur umfassen die Verträge Renovierungsarbeiten oder die Lieferung von Klimaanlagen oder die Lieferung von Treppen-Klettergeräten.
304	C11.I4: Renovierung der Sozialhilfeagentur	Ziel	Renovierung der territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur		Anzahl	0	419	4. QUARTA L	2025	Es werden Renovierungsarbeiten an 91 territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur durchgeführt. Es sind Klimageräte in 181 territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur zu liefern. Treppensteigen in 147 territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur sind zu liefern.
306	C11.I5: Digitale Dienste bei der Arbeitsagentur	Meilenstein	Digitale Dienste für die Arbeitsagentur	Barrierefreie digitale Dienste				Q2	2026	Die Arbeitsagentur hat Zugang zu <ul style="list-style-type: none">- das Informationssystem der nationalen Datenbank;- die digitale Laborplattform;- die Bewerbung, in der Schulungen und freie Stellen aufgeführt sind;- Software für die Verarbeitung der Umfrageergebnisse;- digitale Dienstleistungen in Bezug auf Beschäftigungsbeihilfen, Schulungen und Registrierungsverfahren für Arbeitsuchende.

										Das digitale Labor und die Anwendung, in der Schulungen und freie Stellen aufgeführt sind, sind öffentlich zugänglich. Zusätzlich sind 428 Tablets und Ausweisleser auszuliefern.
307	C11.I6: Unterstützung des Kultursektors	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über den Nationalen Kulturfonds	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en), aus der/denen das Inkrafttreten hervorgeht			Q2	2025	Der (die) Rechtsakt(e) muss(n) Folgendes vorsehen: - eine Überarbeitung der Organisations- und Verwaltungsstruktur des Nationalen Kulturfonds; - Überwachung der Tätigkeiten des Nationalen Kulturfonds.	
308	C11.I6: Unterstützung des Kultursektors	Ziel	Unterstützung des Kultursektors		Anzahl	0	460	4. QUARTA L	2025	Finanzhilfen im Rahmen von Zuschussregelungen, die vom Nationalen Kulturfonds verwaltet werden, werden wie folgt gewährt: — Zuschussprogramm „Förderung der kulturellen Zusammenarbeit in Europa“, das eine Kofinanzierung von mindestens 10 % durch die Begünstigten erfordert. — Zuschussregelung „Förderung der Entwicklung und des Publikumszugangs“, die eine Kofinanzierung von mindestens 10 % durch die Begünstigten erfordert. — Zuschussprogramm „Neue Generation lokaler Kulturpolitiken“ mit zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet sich an Gemeinden, die Bezirkszentren sind, und der Zuschussbetrag beträgt zwischen 170 000 BGN und 2 000 000 BGN, wobei 50 % der Mittel von den Begünstigten kofinanziert werden. Die zweite Aufforderung richtet sich an Gemeinden, die keine Bezirkszentren sind und zu 25 % von den Begünstigten kofinanziert werden.

312	C11.I7: Digitalisierung der Archive	Meilenstein	Methodik und Standards für die Digitalisierung von Inhalten	Veröffentlichung der Methodik und der Standards für die Digitalisierung von Inhalten				Q2	2025	Die Methodik umfasst die Kriterien für die Benennung von Einrichtungen als nationale Koordinatoren und die Kriterien für die Auswahl der Inhalte sowie die Standards, die für die zu digitalisierenden Inhalte gelten. Die Standards gelten für die Digitalisierung der Inhalte von Museen, Bibliotheken und Archiven.
314	C11.I7: Digitalisierung der Archive	Milestone	Institute mit digitalisierten Elementen, die auf einer neuen digitalen Plattform zur Digitalisierung von Inhalten verfügbar sind	Digitalisierte Kontente und Ausrüstung geliefert				Q2	2026	Digitalisierte Inhalte der Archive des bulgarischen nationalen Films, des bulgarischen nationalen Fernsehens, des bulgarischen nationalen Rundfunks, der bulgarischen Nachrichtenagentur und des Nationalarchivfonds werden auf einer neuen digitalen Plattform zum Kulturerbe zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird Ausrüstung für die Digitalisierung von Inhalten in mindestens 28 Museen und 7 Bibliotheken bereitgestellt.
314a	C11.I8: Kulturinfrastruktur	Meilenstein	Digitale Ausrüstung	Lieferung digitaler Geräte				Q2	2026	In Bezug auf den Nationalen Kulturpalast und das Festival- und Kongresszentrum Varna wird Folgendes geliefert: <ul style="list-style-type: none">- 66 LED-Displays und eine Software für ihre Steuerung;- Plattform für die Digitalisierung von Geschäftsabläufen;- Netzausrüstung und Cybersicherheitsplattform.

L. KOMPONENTE 12: GESUNDHEITSWESEN

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Bereitstellung und Verfügbarkeit von Gesundheitsdiensten in ganz Bulgarien zu verbessern. Sie umfasst sechs Reformen und sieben Investitionen.

Die Komponente umfasst Investitionen im Gesundheitswesen im gesamten Hoheitsgebiet, einschließlich der Modernisierung eines Teils der Krankenhäuser und medizinischen Einrichtungen, die entweder pädiatrische, onkologische oder psychiatrische Versorgung anbieten.

Die Komponente umfasst auch den Bau ambulanter Pflegeeinheiten, die Einrichtung eines Ambulanzsystems sowie Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Angehörigen der Gesundheitsberufe, einschließlich ihrer unausgewogenen geografischen Verteilung.

Die Verbesserung der elektronischen Gesundheitsdienste und die digitale Innovation im Gesundheitswesen werden durch den Abschluss der Umsetzung des nationalen Gesundheitsinformationssystems und die Entwicklung einer Plattform für medizinische Diagnostik unterstützt.

Darüber hinaus werden mit der Komponente Strategien und Aktionspläne eingeführt, die den Investitionen zugrunde liegen. Nationale Strategien und Pläne decken auch weitere relevante Anliegen ab, darunter Gesundheitserziehung in Schulen und gesundes Altern.

Die Komponente trägt zur Bewältigung der in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen bei, angemessene Finanzmittel zu mobilisieren, um die Resilienz, Zugänglichkeit und Kapazität des Gesundheitssystems zu stärken und eine ausgewogene geografische Verteilung des Gesundheitspersonals zu gewährleisten (länderspezifische Empfehlung 1 2020), sowie um den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu verbessern und den Fachkräftemangel im Gesundheitswesen zu beheben (länderspezifische Empfehlung 4 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle

Unterstützung

Reform 1 (C12.R1): Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen

Ziel der Reform ist es, die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber Schocks zu erhöhen und den Zugang der Bevölkerung zu hochwertiger und zeitnäher Gesundheitsversorgung zu verbessern, indem die strategische Grundlage künftiger Investitionen und Reformen bereitgestellt und einschlägige Maßnahmen ermittelt werden.

Die Reform umfasst die Annahme einer Reihe von Strategien und Plänen, und zwar:

- die nationale Gesundheitsstrategie 2030, mit der die bestehenden strukturellen Herausforderungen des Gesundheitssektors, einschließlich des Mangels an

Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Hoheitsgebiet, angegangen werden sollen, indem die strategischen Ziele und Prioritäten für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt werden;

- die nationale Strategie für die psychische Gesundheit der Bürger der Republik Bulgarien 2021-2030, die Empfehlungen zur Förderung der Integration psychiatrischer Dienste in gemeindenaher Dienste und zu Hause empfangene Dienste (Deinstitutionalisierung) sowie zur Bewältigung der wichtigsten Probleme, mit denen das psychiatrische Pflegesystem im Land konfrontiert ist, einschließlich veralteter Ausrüstung und Einrichtungen sowie Personalmangel, enthält;
- die nationale Strategie für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die pädiatrische Betreuung in der Republik Bulgarien 2030, die gezielte Empfehlungen zur Stärkung der Gesundheitsdienste für Kinder und Jugendliche ab der Schwangerschaft enthält;
- die nationale Strategie für eine gesunde Gesundheitsversorgung und das Altern in der Republik Bulgarien 2021-2030. Die Strategie fördert ein umfassendes Paket von Empfehlungen, die auf die Gesundheit und das Wohlergehen älterer Menschen ausgerichtet sind, wobei regionale demografische Entwicklungen und die Verfügbarkeit von Dienstleistungen, einschließlich des Zugangs zu Gesundheits- und Sozialdiensten, berücksichtigt werden.

Die Annahme dieser Strategien wird durch die Annahme begleitender Aktionspläne für ihre Umsetzung ergänzt. Die Aktionspläne stützen sich auf die Empfehlungen der Strategien zur Darstellung der Maßnahmen, einschließlich ihres Zeitplans.

Die Reform umfasst auch die Annahme von

- die nationale Karte über den langfristigen Bedarf des Gesundheitswesens in Bulgarien, die Empfehlungen dazu enthält, wie eine ausgewogene Verteilung der Gesundheitsdienste in Bulgarien auf der Grundlage einer Analyse der Gesundheitseinrichtungen in jeder Region gefördert werden kann;
- den nationalen Plan zur Krebsbekämpfung in der Republik Bulgarien 2021-2027, in dem Maßnahmen zur Verringerung der Krebsinzidenz und -sterblichkeit dargelegt werden, die auf Vorsorgemaßnahmen zur Früherkennung von Krebs sowie auf Krebstherapien ausgerichtet sind;

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C12.R2): Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems

Ziel der Reform ist es, zur Entwicklung der elektronischen Gesundheitsdienste beizutragen.

Die Maßnahme umfasst das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über elektronische Gesundheitsdienste und die Modernisierung des nationalen Gesundheitsinformationssystems (NHIS).

Reform 3 (C12.R3): Steigerung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Hoheitsgebiet

Ziel der Reform ist es, zur Verringerung des Mangels an Fachkräften im Gesundheitswesen und ihrer ungleichen Verteilung im ganzen Land beizutragen.

Die Maßnahme umfasst das Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte und anderer Maßnahmen.

Reform 6 (C12.R6): Plan für eine moderne Gesundheitserziehung in Schulen

Ziel der Reform ist es, durch die Bereitstellung von Gesundheitserziehung in Schulen zur Verringerung vermeidbarer Gesundheitskrankheiten beizutragen.

Die Reform besteht in der Entwicklung und Annahme eines Plans für Gesundheitserziehung in der bulgarischen Schule 2021-2027. Der Plan enthält Maßnahmen zur Förderung einer gesunden Lebensweise der Schüler in den Bereichen reproduktive Gesundheit, Ernährung und schädlicher Konsum von Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C12.I1): Modernisierung der Krankenhouseinrichtungen

Ziel dieser Investition ist die Modernisierung der Ausrüstung von Einrichtungen zur pädiatrischen und onkologischen Versorgung.

Die Maßnahme umfasst die Lieferung medizinischer Ausrüstung sowie Bau- und/oder Renovierungsarbeiten.

Investition 2 (C12.I2): Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen

Ziel der Investition ist es, den Zugang zur Versorgung bei zerebrovaskulären Erkrankungen zu verbessern.

Die Maßnahme umfasst Bauarbeiten und die Lieferung von Ausrüstung für spezialisierte Zentren in Krankenhäusern.

Investition 3 (C12.I3): Modernisierung der psychiatrischen Versorgung

Ziel der Investition ist die Modernisierung der veralteten Ausrüstung und Infrastruktur von Einrichtungen zur psychiatrischen Versorgung.

Die Maßnahme besteht in der Renovierung und Sanierung psychiatrischer Pflegeeinrichtungen und der Bereitstellung neuer medizinischer Ausrüstung.

Investition 4 (C12.I4): Einrichtung eines Krankentransportsystems

Ziel dieser Investition ist die Einrichtung eines Krankentransportsystems.

Die Maßnahme umfasst den Erwerb von Hubschraubern und den Bau von Betriebsstandorten mit Halden.

Investition 5 (C12.I5): Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik

Ziel der Investition ist es, eine höhere Qualität der IT-Infrastruktur für medizinische Diagnosedienste zu erreichen.

Die Maßnahme besteht in der Einrichtung einer digitalen Plattform für medizinische Diagnostik.

Investition 7 (C12.I7): Entwicklung der ambulanten Versorgung

Ziel dieser Investition ist die Förderung der Vorsorge und der ambulanten Versorgung in abgelegenen Gebieten.

Die Maßnahme besteht darin, ambulante medizinische Einheiten oder ambulante Behälter zu bauen oder zu renovieren.

L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
315	C12.R1: Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Strategie für die psychische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Republik Bulgarien 2021- 2030 und Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie	Annahme der Strategie und des Aktionsplans durch den Ministerrat				Q2	2021	<p>In der nationalen Strategie für die psychische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Republik Bulgarien 2021-2030 werden die strategischen Ziele und Prioritäten über einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt und Empfehlungen zu folgenden Aspekten abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integration der psychiatrischen Versorgung in die gemeindenahen und häuslichen Dienstleistungen (Deinstitutionalisation) für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Essstörungen; - Mangel an Personal im Bereich der psychischen Gesundheit; - Renovierungsbedarf der Einrichtungen für die psychiatrische Versorgung. <p>In dem Aktionsplan werden Maßnahmen und Aktionen, einschließlich des Zeitplans, zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie festgelegt.</p>
316	C12.R1: Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Karte des langfristigen Bedarfs des Gesundheitswesen	Annahme durch den Ministerrat				Q3	2022	<p>Die nationale Karte des langfristigen Bedarfs an der Gesundheitsversorgung umfasst eine Analyse des Bedarfs des Gesundheitssystems im gesamten Hoheitsgebiet Bulgariens.</p> <p>Die Analyse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfügbarkeit von Krankenhaus- und ambulanter Versorgung im gesamten Hoheitsgebiet;

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<ul style="list-style-type: none"> - die Notwendigkeit neuer Gesundheitseinrichtungen, einschließlich ambulanter Pflegeeinrichtungen; - Mangel an medizinischen Fachkräften; - Renovierungs- und Ausrüstungsbedarf der Gesundheitseinrichtungen, einschließlich ambulanter Pflegeeinrichtungen; - einschlägige Informationen über bulgarische Gemeinden, einschließlich demografischer Merkmale der Bevölkerung; Krankenversicherungsschutz sowie Morbiditäts- und Sterblichkeitsraten. <p>Auf der Grundlage dieser Analyse soll die Karte auch Empfehlungen dazu enthalten, wie eine ausgewogene Verteilung der Gesundheitsdienste in Bulgarien gefördert werden kann.</p>
317	C12.R1: Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Gesundheitsstrate gie 2030	Annahme der Strategie				Q3	2022	<p>In der nationalen Gesundheitsstrategie 2030 werden die strategischen Ziele und Prioritäten für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt und Empfehlungen zur Bewältigung der bestehenden strukturellen Herausforderungen des Gesundheitssystems abgegeben.</p> <p>Die Empfehlungen beziehen sich auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regionale Ungleichgewichte bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen; - die Aufteilung der Leistungen zwischen stationärer und ambulanter Versorgung in den Bereichen Prävention, Rehabilitation und Langzeitpflege;

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<ul style="list-style-type: none"> - die Entwicklung von Leistungsindikatoren zur Bewertung der Erbringung von Dienstleistungen und ihrer Verwaltung; - Mangel und Verteilung von Fachkräften im Gesundheitswesen auf der Grundlage der Analyse in der nationalen Karte (Etappenziel 316). <p>Der Ministerrat nimmt einen Aktionsplan für den Zeitraum 2023-2026 an. Sie formuliert Maßnahmen und Aktionen, einschließlich ihres Zeitplans, zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie.</p>
318	C12.R1: Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Strategie für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die pädiatrische Betreuung in der Republik Bulgarien 2030	Annahme der Strategie				4. QUAR TAL	2022	<p>In der nationalen Strategie für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die pädiatrische Betreuung in der Republik Bulgarien 2030 werden die strategischen Ziele und Prioritäten für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt und Empfehlungen zu folgenden Aspekten abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zugänglichkeit von Diagnosen und Behandlungen für Kinder und Jugendliche, einschließlich spezieller pediatrischer medizinischer Ausrüstung in Gesundheitseinrichtungen; - Sensibilisierungs- und Präventionsinitiativen, auch für Eltern und im Zusammenhang mit Schwangerschaft; - regionale Schirmherrschaften und Gesundheitsberatung. <p>Der Ministerrat nimmt einen Aktionsplan für den Zeitraum 2023-2025 an. Sie formuliert</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Maßnahmen und Aktionen, einschließlich ihres Zeitplans, zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie.
319	C12.R1: Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationaler Plan zur Krebsbekämpfung in der Republik Bulgarien 2021-2027	Annahme durch den Ministerrat				4. QUARTAL	2022	Im nationalen Plan zur Krebsbekämpfung in der Republik Bulgarien 2021-2027 werden Maßnahmen dargelegt, mit denen Folgendes verbessert werden soll: <ul style="list-style-type: none">- Früherkennung von Krebs durch Vorsorgemaßnahmen;- die Verfügbarkeit und Genauigkeit von Krebsdiagnosen;- Zugang zu und Wirksamkeit von Behandlungen;- das Wohlergehen von Krebspatienten und Krebstüberlebenden.
321	C12.R2: Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens für elektronische Gesundheitsdienste	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens für elektronische Gesundheitsdienste				4. QUARTAL	2022	Mit den Änderungen des Rechtsrahmens für elektronische Gesundheitsdienste wird der Zugang zu elektronischen Gesundheitsdiensten weiter ausgebaut, indem die Rechtsgrundlage für Folgendes eingeführt wird: <ul style="list-style-type: none">- Online-Rezepte und Abgabe von Arzneimitteln;- Telemedizin, einschließlich Telediagnostik und Telemonitoring;- die Erfassung medizinischer Informationen über elektronische Patientenakten und ihre Pflege. <p>Die Änderungen umfassen auch die Organisation der Arbeitsabläufe des nationalen Gesundheitsinformationssystems (NHIS).</p>

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
322	C12.R2: Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinforma tionssystems	Meilenstein	Modernisierung des nationalen Gesundheitsinfor mationssystems (NHIS)	Zugängliche Dienste auf der Website der NHIS				Q2	2025	Das nationale Gesundheitsinformationssystem (NHIS) wird aktualisiert, indem neue Funktionen im Zusammenhang mit Diensten hinzugefügt werden, die Folgendes betreffen: - elektronische Patientenakten der Bürger; - Module für elektronische Verschreibungen und elektronische Referenzen; - ein System für die Erhebung von Daten in Krankenhäusern.
323	C12.R3: Steigerung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Hoheitsgebiet	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Finanzierung von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Bestimmungen in dem (den) Rechtsakt(en), aus dem/denen das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2025	Der (die) Rechtsakt(e) — zusätzliche monatliche Mittel für Angehörige der Gesundheitsberufe vorzusehen, die in abgelegenen oder schwer erreichbaren Siedlungen arbeiten. — Festlegung der Methodik zur Berechnung der zusätzlichen monatlichen Mittel, die medizinische Einrichtungen an Angehörige der Gesundheitsberufe, die in abgelegenen oder schwer erreichbaren Bereichen arbeiten, verteilen. Die Methodik stützt sich auf Faktoren wie die Abgelegenheit, die schwierige Zugänglichkeit von Siedlungen und die Zahl des eingestellten medizinischen Personals. Jede medizinische Einrichtung verteilt mindestens 90 % ihrer zusätzlichen monatlichen Zuweisung an Personalkosten entsprechend den Qualifikationen der Angehörigen der Gesundheitsberufe. Eine Liste der medizinischen Einrichtungen, die nach dieser Methode für eine zusätzliche Finanzierung in Betracht kommen, wird auf der Website der Nationalen Krankenkasse (NHIF) veröffentlicht.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
324	C12.R3: Steigerung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Hoheitsgebiet	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur Gesundheitsversorgung	Bestimmungen in dem (den) Rechtsakt(en), aus dem/denen das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2025	<p>Der (die) Rechtsakt(e)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung einer Methodik zur Bestimmung der Zahl der Krankenpflege- und/oder Hebammenfachkräfte, die in verschiedenen Arten von Gesundheitseinrichtungen erforderlich sind; - Abschaffung der Hochschulgebühren für Studierende in Krankenpflege- und Hebammenprogrammen; - vorsehen, dass die Personalkosten für Angehörige der Gesundheitsberufe bei Krankenhaus- und ambulanten medizinischen Leistungen, die Verträge mit der Nationalen Krankenkasse geschlossen haben, nach deren Qualifikation festgesetzt werden; - kostenlose Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe, die sich verpflichten, in ambulanten Kliniken in Regionen mit begrenztem Zugang zur Gesundheitsversorgung zu arbeiten; - Einführung der Möglichkeit für Krankenpflege- und Hebammenfachkräfte, Rehabilitatoren und Ärzteassistenten, ihre eigene Praxis zu etablieren; - Einladung zur Teilnahme der Berufsorganisation von Krankenschwestern und Krankenpflegern, Hebammen und damit verbundenen Angehörigen der Gesundheitsberufe an den Verhandlungen mit der Nationalen Krankenkasse (NHIF). - Einführung von Gesundheitsleistungen, die für Neugeborene bis zu sechs Monate nach der Entlassung aus dem Krankenhaus erbracht

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										werden, in das Paket der von der NHIF finanzierten ambulanten Behandlungen, die von Pflegekräften und Hebammen über ihre eigene private Praxis erbracht werden.
328	C12.R6: Plan für eine moderne Gesundheitserziehu ng in Schulen	Meilenstein	Nationaler Plan für Gesundheitserzieh ung in den bulgarischen Schulen 2021- 2027	Annahme durch den Ministerrat				4. QUAR TAL	2022	Im nationalen Plan für Gesundheitserziehung an den bulgarischen Schulen 2021-2027 werden Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitserziehung in Schulen festgelegt, die Themen wie reproduktive Gesundheit, Ernährung und schädlichen Konsum von Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen abdecken.
330	C12.I1: Modernisierung der Krankenhauseinrich tungen	Meilenstein	Krankenhauseinri chtungen	Gelieferte Ausrüstung und durchgeführte Bau- und/oder Renovierungsarbe iten				Q2	2026	— Die Ausstattung wird 50 Krankenhauseinrichtungen zur Verfügung gestellt; — Bau- und/oder Renovierungsarbeiten werden in 7 Krankenhauseinrichtungen durchgeführt.
332	C12.I2: Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über Bau- und/oder Renovierungsarbe iten und die Lieferung medizinischer Ausrüstung	Unterzeichnete(r) Vertrag(e)				4. QUAR TAL	2025	Der Vertrag/die Verträge deckt den Bau und/oder die Renovierung und die Lieferung medizinischer Ausrüstung für medizinische Zentren für die interventionelle Diagnose und Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen ab, die im Konzept für die Entwicklung von Zentren für die Interventionsdiagnostik und Endovaskuläre Behandlung kerebrovaskulärer Krankheiten als Gruppe 2 eingestuft sind.
333	C12.I2: Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung	Ziel	Zentren für zerebrovaskuläre Erkrankungen		Anzahl	0	23	Q2	2026	— Es werden Bau- und/oder Renovierungsarbeiten an sechs Zentren der Gruppe 2 für die interventionelle Diagnose und Endovaskuläre Behandlung von zerebrovaskulären Erkrankungen durchgeführt;

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	zerebrovaskulärer Erkrankungen									— die Ausrüstung in den sechs Zentren der Gruppe 2 ist zu liefern; — Ausrüstung für 17 medizinische Zentren der Gruppe 1. Die Kategorisierung der medizinischen Zentren der Gruppen 1 und 2 entspricht der Definition im Konzept für die Entwicklung von Zentren für die Interventionsdiagnostik und die Endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Krankheiten.
335	C12.I3: Modernisierung der psychiatrischen Versorgung	Ziel	Renovierte und ausgestattete psychiatrische Pflegeeinrichtungen		Anzahl	0	25	Q2	2026	An 18 medizinischen Einrichtungen, die psychiatrische Versorgung anbieten, sind Renovierungsarbeiten durchzuführen. Zusätzlich sind Ausrüstung und Mobiliar für insgesamt 25 medizinische Einrichtungen für die psychiatrische Versorgung (einschließlich der oben genannten 18) bereitzustellen.
336	C12.I4: Einrichtung eines Krankentransportsystems	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über die Lieferung von Hubschraubern an das Krankentransportsystem	Unterzeichnete(r) Vertrag(e)				Q2	2025	Der Vertrag (die Verträge) muss/müssen die Lieferung von sieben Hubschraubern an das Ambulanzsystem abdecken, das - in Kategorie A, Klasse 1 oder 2 eingestuft sein; - einschließlich medizinischer Ausrüstung sowie Bodenausrüstung. Darüber hinaus umfasst der/die Vertrag(e) Bauarbeiten an fünf Betriebsstandorten mit Halden für das Luftrettungssystem.
337	C12.I4: Einrichtung eines Krankentransportsystems	Ziel	Lieferung von Hubschraubern und Bau von		Anzahl	0	12	Q2	2026	Es sind Nachweise über die Auslieferung von sieben Hubschraubern mit medizinischer Ausrüstung vorzulegen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Hangars für das Ambulanzsystem							An fünf Einsatzorten mit Hängen für das Ambulanzsystem sind Beschaffungsarbeiten durchzuführen.
339	C12.I5: Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über die Entwicklung der nationalen digitalen Plattform für medizinische Diagnosen	Unterzeichnete(r) Vertrag(e)				Q2	2025	Der Vertrag/die Verträge deckt die Entwicklung der nationalen digitalen Plattform für medizinische Diagnosen ab. Diese Plattform muss Folgendes ermöglichen: - das Hochladen medizinischer Bilder; - die Verarbeitung medizinischer Bilder durch einen Algorithmus für maschinelles Lernen.
340	C12.I5: Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik	Ziel	Gesundheitseinrichtungen, die auf die nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik zugreifen		Anzahl	0	20	Q2	2026	Der Zugang zu dem/den Vertrag(en) der nationalen digitalen Plattform für medizinische Diagnosen wird 20 Gesundheitseinrichtungen gewährt.
343	C12.I7: Entwicklung der ambulanten Versorgung	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über die Bau- und/oder Renovierungsarbeiten für ambulante Einheiten oder mobile ambulante Container sowie die Lieferung von Ausrüstung	Unterzeichnete(r) Vertrag(e)				4. QUARTAL	2025	Die Verträge umfassen Bau- und/oder Renovierungsarbeiten an 100 ambulanten Versorgungseinheiten oder mobilen ambulanten Behältern. Darüber hinaus deckt der Vertrag bzw. die Verträge die Bereitstellung einer digitalen Plattform ab. Die Plattform hat folgende Funktionen: — die Erbringung telemedizinischer Dienstleistungen ermöglichen; — einschließlich der Module für medizinische Diagnostik und Behandlung.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
345	C12.I7: Entwicklung der ambulanten Versorgung	Ziel	Ambulante Versorgungseinhe iten oder mobile ambulante Container		Anzahl	0	101	Q2	2026	Es sind Bau- und/oder Renovierungsarbeiten an 100 ambulanten Versorgungseinrichtungen oder mobilen ambulanten Behältern durchzuführen. Darüber hinaus sind die Geräte an diese Einheiten zu liefern und darin einzubauen. Jede ambulante Versorgungseinheit oder jeder mobile ambulante Container muss Zugang zur Digialplattform haben und von Angehörigen der Gesundheitsberufe besetzt sein.

M. KOMPONENTE 13: REPOWEREU

Ziel der REPowerEU-Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den ökologischen Wandel in Schlüsselsektoren der Wirtschaft zu beschleunigen, wobei der Schwerpunkt auch auf der Unterstützung schutzbedürftiger Gruppen liegt.

Die Komponente umfasst Reformen zur Schaffung eines Governance-Rahmens für Energiearmut und zur Vorbereitung auf die Liberalisierung des Strommarkts für Endkunden sowie zur Verbesserung der Transparenz der Netzan schlussverfahren und zur Verbesserung der Funktionsweise des Regelenergiemarkts sowie zur Ermöglichung von Maßnahmen zur Nachfragesteuerung. Ergänzt werden diese Reformen durch Investitionen in ein nationales Informationssystem für von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden, Stromspeicherinfrastruktur, Photovoltaikanlagen und Elektrofahrzeuge für Sozialdienstleistungen.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C13.R1): Governance-Rahmen für Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes

Ziel dieser Reform ist es, einen Beitrag zur Bekämpfung der Energiearmut und zum Schutz von von Energiearmut betroffenen Haushalten und schutzbedürftigen Kunden zu leisten und die Liberalisierung des Einzelhandelsmarkts weiter zu erleichtern.

Die Maßnahme besteht aus einem oder mehreren Rechtsakten im Zusammenhang mit Energiearmut.

Reform 2 (C13.R2): Transparenz der Anschlussverfahren für neue Kapazitäten für erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten

Ziel dieser Reform ist es, die Transparenz der Anschlussverfahren für neue Kapazitäten für erneuerbare Energien zu erhöhen.

Die Maßnahme besteht in der Erstellung einer Online-Netzkapazitätskarte.

Reform 3 (C13.R3): Funktionieren des Regelreservemarkts und der Nachfragesteuerung

Ziel dieser Reform ist es, das Funktionieren des Regelreservemarkts in Bulgarien zu unterstützen.

Die Maßnahme umfasst den Beitritt des ESO EAD des Übertragungsnetzbetreibers zur Plattform für die internationale Koordinierung des automatischen Frequenzwiederherstellungs- und stabilen Netzbetriebs (PICASSO) und die Veröffentlichung eines Berichts über Maßnahmen zur Laststeuerung.

Investition 1 (C13.I1): Informationssystem über von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden

Ziel dieser Investition ist es, die Ermittlung energieärmer Haushalte und schutzbedürftiger Kunden zu erleichtern.

Die Investition besteht in der Bereitstellung eines Informationssystems über von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden zur Nutzung.

Investition 2 (C13.I2): Ausgeweitete Maßnahme: Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE)

Ziel dieser Investition ist die Förderung von Stromspeicheranlagen und eine Ausweitung der bestehenden Investition 8 der Komponente 4.

Die Investition besteht in der Errichtung von Stromspeicheranlagen.

Investition 3 (C13.I3): Installation von Photovoltaiksystemen und Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Sozialdienstleistungen

Ziel dieser Investition ist es, Anlagen für erneuerbare Energien und Elektrofahrzeuge für die Erbringung sozialer Dienstleistungen zu fördern.

Die Maßnahme umfasst i) die Installation von Photovoltaikanlagen in bestehenden Sozialeinrichtungen, und ii) die Lieferung von Elektrofahrzeugen für soziale Dienste.

Investition 4 (C13.I4): Förderung von Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und die Stromspeicherung

Ziel der Investition ist es, den Anteil sauberer Energie am Energiemix Bulgariens zu erhöhen.

Die Maßnahme besteht darin, die Installation und den Netzanschluss von Kapazitäten zur Erzeugung von erneuerbarem Strom zusammen mit Stromspeicheranlagen zu fördern.

M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folge -Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
347	C13.R1: Governance-Rahmen für Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes	Meilenstein	Rechtsakt(e) zur Benennung und Einrichtung der zuständigen Stellen	Annahme eines oder mehrerer Rechtsakte				Q2	2025	<p>Der (die) Rechtsakt(e)</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine für die Pflege eines Informationssystems für von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden zuständige Stelle benennen; - Einrichtung eines zuständigen Gremiums für die Gestaltung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut im Hinblick auf eine Liberalisierung des Strommarkts für Endkunden. In dem (den) Rechtsakt(en) wird festgelegt, dass die zuständige Stelle innerhalb der ersten sechs Monate nach ihrer Einrichtung ein Programm zur Verringerung der Energiearmut entwirft.
348	C13.R1: Governance-Rahmen für Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes	Meilenstein	Vorbereitende Maßnahmen für die Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte; Annahme eines Beschlusses der Energie- und Wasserregulierungscommission; Genehmigung einer Kommunikationsstrategie				4. QUARTAL	2025	<p>i. Es werden folgende vorbereitende Maßnahmen getroffen: Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte, die die Möglichkeit eines gezielten Ausgleichsmechanismus auf der Grundlage des Status von Haushalten als von Energiearmut betroffene und/oder schutzbedürftige Kunden ermöglichen.</p> <p>ii. Annahme eines Beschlusses der Regulierungskommission für Energie und Wasser (EWRC), mit dem ein Basiswert für den an Haushalte gelieferten Strom für einen jährlichen Zeitraum festgelegt wird.</p>

										Darüber hinaus arbeitet das für die Gestaltung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut zuständige Gremium eine Kommunikationsstrategie zur Liberalisierung des Strommarkts für Endkunden aus, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von von Energiearmut betroffenen Haushalten und schutzbedürftigen Kunden, die genehmigt werden muss.
349	C13.R2: Transparenz der Anschlussverfahren für neue Kapazitäten für erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten	Meilenstein	Karte der Aufnahmekapazität des Netzes	Im Internet öffentlich zugängliche Karte der Hosting-Kapazitäten des Netzes			Q2	2026	Die öffentlich zugängliche Online-Netzhostingkapazitätskarte enthält: <ul style="list-style-type: none"> - Informationen über die verfügbare Anschlusskapazität nach Art der Ressource, einschließlich Erzeugung, Last und Speicherung auf 400 kV- und 220 kV-Umspanngebene. - Informationen pro Unterwerk über i) kontrahierte oder zugewiesene reservierte Kapazität, II) Anzahl der Verträge über die kontrahierte Kapazität; III) verbleibende verfügbare Kapazität. - Informationen über geplante Netzinvestitionen pro Umspannwerk als zusätzliche Kapazität für die kommenden fünf Jahre mit Angabe der voraussichtlich verfügbaren Kapazität. Die Methode zur Bestimmung der verfügbaren Anschlusskapazität wird öffentlich zugänglich gemacht und erfordert die Aktualisierung der Aufnahmekarte für die Netzkapazität mindestens einmal pro Monat.	
350	C13.R3: Funktionsweise des Regelreservemarkts und Nachfragesteuerung	Meilenstein	Mitgliedschaft im PICASSO Plattform	Bestätigung der Mitgliedschaft von ESO EAD im PICASSO Plattform			Q2	2025	Die ESO EAD wird Mitglied der PICASSO-Plattform.	

351	C13.R3: Funktionsweise des Regelreservema rks und Nachfragesteuer ung	Meilenstein	Bericht der EWRC	Veröffentlichun g des Berichts durch die EWRC				Q2	2026	<p>Die Regulierungskommission für Energie und Wasser (EWRC) veröffentlicht einen Bericht, in dem Folgendes festgestellt wird:</p> <ul style="list-style-type: none">- bewertet die rechtlichen Bedingungen, einschließlich der Lizenzvergabe, für die Beteiligung von Energiespeichersystemen und industriellen Verbrauchern am Regelreservemarkt.- führt eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Installation intelligenter Zähler für Haushalte und Nichthaushaltskunden durch.- enthält Empfehlungen und einen Zeitplan für Maßnahmen zur Laststeuerung, unter anderem durch die Installation intelligenter Zähler und die Beteiligung von Aggregatoren. <p>Der Berichtsentwurf wird Gegenstand einer öffentlichen Konsultation der Interessenträger sein.</p>
352	C13.I1: Informationssys tem über von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden	Meilenstein	Informations system über von Energiearmu t betroffene Haushalte und schutzbedürf tige Kunden	Das Informationssys tem enthält Daten über von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden.				Q2	2026	<p>Es muss ein Informationssystem zur Verfügung stehen. Es enthält Daten über von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden in Bulgarien und bescheinigt den Status eines von Energiearmut betroffenen Haushalts und als schutzbedürftiger Kunde für die Stromversorgung.</p> <p>Die Ermittlung und Zertifizierung eines von Energiearmut betroffenen Haushalts und als schutzbedürftiger Kunde für die Stromversorgung erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Energiegesetzes und der Verordnung über die Kriterien, Bedingungen und Verfahren zur Bestimmung des Status von von Energiearmut betroffenen Haushalten und des Status schutzbedürftiger Stromkunden.</p>
353	C13.I2: Nationale	Ziel	Stromspeich eranlagen		Megawattstun den (MWh)	0	1 900	Q2	2026	Für Stromspeicheranlagen für eine nutzbare Energiekapazität von 1 900 MWh wurden 72h

	Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE) (erweitert)									Prüfprotokolle ausgestellt, aus denen die Installation und der Anschluss an das Stromnetz hervorgehen.
354	C13.I3: Installation von Photovoltaiksystemen in Einrichtungen für soziale Dienste und Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Sozialdienstleistungen	Meilenstein	Installation von Photovoltaikanlagen und Lieferung von Elektrofahrzeugen	Ausstellung von Installations- oder Lieferbescheinigungen			Q2	2026	Es wurden Abnahmebescheinigungen für die Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Mindestkapazität von 15 kW in 500 Sozialeinrichtungen ausgestellt. Es wurden Bescheinigungen über die Lieferung von 250 elektrischen leichten Nutzfahrzeugen ausgestellt, die zur Nutzung durch Sozialeinrichtungen bestimmt sind.	
356	C13.I4: Förderung von Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und die Stromspeicherung	Meilenstein	Aufforderung(en) zur Auswahl von Projekten	Veröffentlichung der Aufforderung(en)			Q2	2025	Aufforderung(en) für die Auswahl von Projekten für den Bau von Kapazitäten zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Wind- und Solarenergie) in Verbindung mit Stromspeicherung werden veröffentlicht.	
357	C13.I4: Förderung von Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und die Stromspeicherung	Ziel	Produktionskapazität von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die gemeinsam mit Stromspeich	Megawatt (MW)	0	1 425	Q2	2026	Für die Erzeugungskapazität von 1 425 MW Strom aus erneuerbaren Energiequellen, d. h. Wind- und Solarenergie, wurden 72h Prüfprotokolle ausgestellt, aus denen die Installation und der Anschluss an das Netz hervorgehen, die mit mindestens 350 MW Stromspeichern ausgestattet sind.	

ern betrieben
wird

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens belaufen sich auf 12 075 546 451 BGN, was auf der Grundlage des Referenzzinssatzes der EZB vom 15. Oktober 2021 in EUR 6 174 106 145 EUR entspricht.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. FINANZIELLEN BEITRAG

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	C1.R1 Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Vorschul- und Schulbildungsgesetzes und des Sekundärrechts.
5	C1.R2 Reform des Hochschulwesens	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Hochschulgesetzes
6	C1.R2 Reform des Hochschulwesens	Meilenstein	Nationale Karte der Hochschulbildung
35	C3.R1 Rechtlicher Rahmen zur Anziehung industrieller Investitionen und zur Entwicklung industrieller Ökosysteme	Meilenstein	Inkrafttreten des neuen Industrieparkgesetzes
113	C4.R9 Fahrplan zur Klimaneutralität	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses zur Einrichtung der Kommission für die grüne Energiewende
137	C7.R2 Zuweisung von Funkfrequenzen	Meilenstein	Inkrafttreten des Erlasses über die Senkung der Frequenznutzungsgebühren
140	C7.R3 Schaffung günstiger Investitionsbedingungen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zur Umsetzung von Empfehlungen im Rahmen des Konnektivitätsinstrumentariums
148	C7.I2 TETRA-System und Funkrelaisnetz	Meilenstein	Vergabe von Aufträgen für die Entwicklung des TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes
161	C8.R1 Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten des nationalen Plans für die Entwicklung des kombinierten Verkehrs in Bulgarien bis 2030
169	C8.R2 Straßenverkehrssicherheit	Meilenstein	Neue Strategie für die Straßenverkehrssicherheit und ihr Aktionsplan
199	C8.I6 U-Bahnlinie 3 in Sofia	Meilenstein	Aufträge für den Bau neuer Abschnitte der Linie 3 der U-Bahn in Sofia im Anschluss an eine offene und wettbewerbliche Ausschreibung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
207	C9.R1 Ein neuer regionaler Ansatz unter direkter Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in die Verwaltung der europäischen Fonds und Instrumente	Meilenstein	Änderungen der Rechtsrahmen in Bezug auf die Verwaltung an EU-Fördermitteln
213	C10.R1 Reform des Justizsystems	Meilenstein	Annahme eines Fahrplans durch den Ministerrat für die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
238	C10.R8 Maßnahmen betreffend den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans zur Minderung der in der nationalen Risikobewertung ermittelten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
241	C10.R9 Verbesserung der Qualität des Gesetzgebungsverfahrens	Meilenstein	Inkrafttreten der Vorschriften für die Organisation und die Tätigkeit der Nationalversammlung
279	C10.I11 Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Bereitstellung eines Speichersystems für die Überwachung der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans
280	C10.I11 Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Ziel	Aktualisierung der Videoleitfäden zur vollständigen Erfassung aller Geschäftsprozesse des ARP-Informationssystems
281	C10.I11 Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystens für den Aufbau- und Resilienzplan
282	C10.I11 Informations- und Verwaltungsumfeld für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Eine genehmigte Arbeitsbelastungsanalyse für die Direktion Nationale Fonds und die zentrale Koordinierungsstelle, das Inkrafttreten der Änderungen der Strukturverordnungen für die Exekutivagentur „Prüfung der EU-Fonds“ und die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen
286	C11.R1 Reform des Mindesteinkommenssystems	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des abgeleiteten Rechts des Sozialhilfegesetzes
290	C11.R2 Reform der Sozialdienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen
315	C12.R1 Modernisierung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Strategie für die psychische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Republik Bulgarien 2021-2030 und Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie
		Ratenzahlungsbetrag	1 368 912 911 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
2	C1.R1 Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes
3	C1.R1 Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Aktionsplan zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Lernens in der Republik Bulgarien (2021–2030)
7	C1.R2 Reform des Hochschulwesens	Meilenstein	Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie für die Entwicklung der Hochschulbildung in der Republik Bulgarien (2021–2030)
8	C1.I1 MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen	Meilenstein	Einrichtung des nationalen MINT-Zentrums
321	C12.R2 Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens für elektronische Gesundheitsdienste
40	C3.I2.1.a Garantieinstrument für Wachstum	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Bulgariens
43	C3.I2.1.b Eigenkapitalinstrumente für Wachstum	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens
46	C3.I2.1.c Zuschussregelung für technologische Modernisierung	Meilenstein	Abgeschlossene Auswahlverfahren
48	C3.I2.1.d Zuschussregelung für Informations- und Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen	Meilenstein	Abgeschlossene Auswahlverfahren
50	C3.I2.1.e Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens
56	C3.I2.2.b Garantieinstrument für Energieeffizienz und erneuerbare Energien	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung der Republik Bulgarien
61	C3.2.3.a Eigenkapitalinstrumente für Investitionen in die Klimaneutralität und den digitalen Wandel	Meilenstein	Unterzeichnung einer Finanzierungsvereinbarung zwischen der Republik Bulgarien und dem Europäischen Investitionsfonds
63	C4.R1 Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung	Meilenstein	Veröffentlichung der Bewertung des nationalen Rechtsrahmens für Energieeffizienz durch ein unabhängiges Expertengremium

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
66	C4.R3 Definition des Begriffs „Energiearmut“ und der Kriterien für die Ermittlung von Energiearmut betroffenen Haushalten und schutzbedürftigen Verbrauchern	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Energiegesetzes und des abgeleiteten Rechts in Bezug auf „Energiearmut“
67	C4.R2 Förderung von Investitionen in energieeffiziente Renovierungen von Wohngebäuden	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über die Verwaltung der Eigentumsverwaltung von Kondominium
68	C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands	Meilenstein	Zur Einführung einer nationalen Förderregelung für energetische Renovierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden
69	C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die energetische Renovierung von Wohngebäuden
72	C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 2: Renovierung von Nichtwohngebäuden, einschließlich öffentlicher Gebäude und Teilmaßnahme 3: Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor	Meilenstein	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für energetische Renovierungen von Nichtwohngebäuden
82	C4.R4 Förderung von Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien durch Energierechnungen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des Modells der Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO).
85	C4.I4 Digitale Transformation des Stromübertragungsnetzes	Meilenstein	Unterzeichnete Verträge oder Beginn der Arbeiten zur Modernisierung der nationalen Übertragungsnetze
79	C4.I3 Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme	Meilenstein	Unterzeichnung von Finanzhilfeverträgen für die Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme (Aufforderung 1)
29	C2.I1 Programm zur Unterstützung von Forschung und Innovation	Ziel	Unterzeichnung von Verträgen mit Forschungshochschuleinrichtungen
92	C4.R8 Liberalisierung des Strommarkts	Meilenstein	Integration des Strommarkts
83	C4.R5 zentrale Anlaufstellen für Energieeffizienzrenovierungen	Meilenstein	Einrichtung zentraler Pilot-Anlaufstellen für energetische Renovierungen
91	C4.R8 Liberalisierung des Strommarkts	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten
105	C4.I7 Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten über die Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
114	C4.R9 Fahrplan zur Klimaneutralität	Meilenstein	Annahme eines Beschlusses über einen Fahrplan zur Klimaneutralität durch den Ministerrat
95	C4.R6 Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten
97	C4.I8 Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE)	Meilenstein	Änderung des nationalen Rechtsrahmens zur Unterstützung eines raschen Ausbaus der Stromspeicherung
76	C4.I2 Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte	Meilenstein	Zur Einführung einer nationalen Regelung zur Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte
126	C5.R1 Einrichtung der Verwaltungsstruktur des Natura-2000-Netzes	Meilenstein	Änderung des Biodiversitätsgesetzes
138	C7.R2 Zuweisung von Funkfrequenzen	Meilenstein	Mitteilung über die Zuweisung von Nutzungsrechten an Betreiber im 26-GHz - Band
162	C8.R1 Strategischer Rahmen für den Verkehr	Ziel	Stärkung der Kapazitäten für die Verwaltung und Umsetzung von TEN-V-Eisenbahnprojekten
173	C8.R3 Nachhaltige urbane Mobilität	Meilenstein	Einbeziehung der nachhaltigen städtischen Mobilität in territoriale Strategien und Entwicklungsplanung
214	C10.R1 Reform des Justizsystems	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen des Rechtshilfegesetzes
217	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Informationen über Verstöße offenlegen, und der Änderungen des Rechtsrahmens für die Meldung von Missständen
218	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur Reform der Kommission für die Korruptionsbekämpfung und die Fälschung illegaler Vermögenswerte
219	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Verbesserung der Rolle der Aufsichtsbehörde im Obersten Justizrat bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Justiz
227	C10.R3 Rechtsakte zum Mediationsrahmen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten über den Mediationsrahmen
228	C10.R4 Maßnahmen betreffend den Insolvenzrahmen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten in Bezug auf Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren
231	C10.R6 Reform des Registers zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über elektronische Governance
232	C10.R6 Reform des Registers zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Kataster- und Grundbuchgesetzes
234	C10.R7 Governance-Rahmen für staatseigene Unternehmen	Meilenstein	Annahme einer Politik der staatlichen Eigenverantwortung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
239	C10.R8 Maßnahmen betreffend den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Annahme einer Aktualisierung der nationalen Risikobewertung in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
242	C10.R10 Öffentliches Beschaffungswesen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, um die Zahl der Aufträge ohne Ausschreibung und Einzelausschreibungen zu verringern
235	C10.R7 Governance-Rahmen für staatseigene Unternehmen	Meilenstein	Annahme des zusammenfassenden Jahresberichts über die Leistung staatseigener Unternehmen
251	C10.R11 Unternehmer Bulgarien	Meilenstein	Einführung eines Verfahrens und von Anforderungen für die Erteilung und Aufhebung eines Visums für Start-up-Unternehmer
252	C10.R11 Unternehmer Bulgarien	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die persönliche Insolvenz
253	C10.R11 Unternehmer Bulgarien	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Kapitels im Handelsgesetz zur Einführung einer neuen Rechtsform einer Handelsgesellschaft
256	C10.R12 Rat für Wirtschaftsanalyse	Meilenstein	Institutionalisierung des Rates für Wirtschaftsanalyse
283	C10.I11 IVerformung und administratives Umfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Ziel	Geschulte Mitarbeiter über die Auftragsvergabe
287	C11.R1 Reform des Mindesteinkommenssystems	Meilenstein	Fertigstellung eines Berichts über das Mindesteinkommenssystem
297	C11.I2 Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen	Meilenstein	Methodik für die Auswahl von Menschen mit dauerhaften Behinderungen
299	C11.I3 Entwicklung der Sozialwirtschaft	Ziel	Aufbau und Ausstattung von 6 regionalen Schwerpunktzentren
316	C12.R1 Modernisierung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Karte des langfristigen Bedarfs des Gesundheitswesens
317	C12.R1 Modernisierung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Gesundheitsstrategie 2030
318	C12.R1 Modernisierung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Strategie für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die pädiatrische Betreuung in der Republik Bulgarien 2030
319	C12.R1 Modernisierung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationaler Plan zur Krebsbekämpfung in der Republik Bulgarien 2021-2027
328	C12.R6-Plan für eine moderne Gesundheitserziehung in Schulen	Meilenstein	Nationaler Plan für Gesundheitserziehung in den bulgarischen Schulen 2021-2027
		Ratenzahlungsbetrag	653151273 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
24	C2.R1 Gemeinsame Forschungs- und Innovationspolitik	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über Forschung und Innovation
25	C2.R1 Gemeinsame Forschungs- und Innovationspolitik	Meilenstein	Rechtsakt(e) in Bezug auf Forschung und Innovation
29a	C2.I1 Programm zur Unterstützung von Forschung und Innovation	Meilenstein	Vertragsunterzeichnung
31	C2.I2 Investitionen in die bulgarische Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Maßnahmen für das Gemeinsame Innovationszentrum
32	C2.I2 Investitionen in die bulgarische Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Optischer Quantenschlüsselverteilungsweg
36	C3.I1 Programm für Industrieparks und -gebiete („AttractInvestBG“)	Ziel	Auswahl von Industrieparks/-gebieten
42	C3.I2 Investition 2.1.a Garantieinstrument für Wachstum	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben
47	C3.I2 Investition 2.1.c Zuschussregelung für technologische Modernisierung	Ziel	Ausführung von Budget – Übertragung von mindestens 120 Mio. EUR für die technologische Modernisierung
53	C3.I2 Investition 2.2.a – Zuschussregelung für Investitionen in erneuerbare Energiequellen zur Eigennutzung mit lokalen Speicheranlagen	Meilenstein	Genehmigte Projekte
58	C3.I2 Investition 2.2.b – Garantieinstrument für Energieeffizienz und erneuerbare Energien	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Finanz- oder Investitionsvorhaben
59	C3.I2 Investition 2.2.c Zuschussregelung zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Genehmigte Projekte
64	C4.R1 Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Einrichtung des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung
84	C4.R5 zentrale Anlaufstellen für Energieeffizienzrenovierungen	Ziel	Benannte zentrale Anlaufstellen
90	C4.R7 Unterstützung der Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff
115	C4.R10 Dekarbonisierung des Energiesektors	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur Einführung einer Obergrenze für CO2-Emissionen von Braunkohle und Kohlekraftwerken
70	C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über die energetische Renovierung von Gebäuden

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Teilmaßnahme 2: Renovierung öffentlicher Nichtwohngebäude und Teilmaßnahme 3: Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor		
88	C4.I4 Digitale Transformation des Stromübertragungsnetzes	Ziel	Erhöhung der monatlichen maximalen grenzüberschreitenden Nettoübertragungskapazität um 1 600 MW
122	C4.I8 Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE)	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über Stromspeicheranlagen
131	C6.R1 Nationales Aktionsprogramm	Meilenstein	Annahme des Nationalen Aktionsprogramms
139	C7.R2 Zuweisung von Funkfrequenzen	Meilenstein	Inkrafttreten der Entscheidung(en) der Kommunikationsverordnung der Kommission über die Zuteilung von Rechten im 700-MHz-Band und im 800-MHz-Band
149	C7.I2 TETRA-System und Funkrelaisnetz	Meilenstein	Lieferung von Ausrüstung auf der Grundlage des TETRA-Standards
164	C8.R1 Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Marktbewertung des Umfangs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
184	C8.I1 Schienenfahrzeuge	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über den Erwerb emissionsfreier Schienenfahrzeuge
200	C8.I6 U-Bahnlinie 3 in Sofia	Ziel	Bau der U-Bahn-Linie 3 in Sofia
220	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Einrichtung und Einsatzfähigkeit der Antikorruptionsstelle
222	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über das Strafverfahren und Rechenschaftspflicht und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts
229	C10.R4 Maßnahmen betreffend den Insolvenzrahmen	Meilenstein	Maßnahmen zum Insolvenzrahmen
230	C10.R5 Digitale Reform des bulgarischen Baugewerbes	Meilenstein	Strategie und Fahrplan für die Einführung der Gebäudeinformationsmodellierung (BIM)
233	C10.R6 Reform des Registers zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die elektronische Governance

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
237	C10.R7 Governance- Rahmen für staatseigene Unternehmen	Meilenstein	Übereinstimmung der Zusammensetzung der Verwaltungsräte großer staatseigener Unternehmen
240	C10.R8 Maßnahmen betreffend den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Kapazitäten und Fähigkeiten der Aufsichtsbehörden
244	C10.R10 Öffentliches Beschaffungswesen	Meilenstein	Methodik der Agentur für das öffentliche Auftragswesen
245	C10.R10 Öffentliches Beschaffungswesen	Meilenstein	Elektronische Standardformulare für die Vergabe öffentlicher Aufträge
255	C10.R11 Unternehmer Bulgarien	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über Fernarbeit
263	C10.I3 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bei der Staatsanwaltschaft	Meilenstein	Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bei der Staatsanwaltschaft
267	C10.I4 Sicherheitsdienste	Meilenstein	Anschaffung von Körperfunktionen
284	C10.I11 Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Aktualisierung oder Freigabe von Videoführern
288	C11.R1 Reform des Mindesteinkommenssystems	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte in Bezug auf das Mindesteinkommenssystem
291	C11.R2 Reform der Sozialdienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die nationale Karte der Sozialdienstleistungen
303	C11.I4 Renovierung der Sozialhilfeagentur	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen für die territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur
307	C11.I6 Unterstützung des Kultursektors	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über den Nationalen Kulturfonds
312	C11.I7 Digitalisierung der Archive	Meilenstein	Methodik und Standards für die Digitalisierung von Inhalten
322	C12.R2 Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems	Meilenstein	Modernisierung des nationalen Gesundheitsinformationssystems (NHIS)
323	C12.R3 Verbesserung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Hoheitsgebiet	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Finanzierung von Angehörigen der Gesundheitsberufe
324	C12.R3 Verbesserung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Hoheitsgebiet	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur Gesundheitsversorgung
336	C12.I4 Einrichtung eines Krankentransportsystems	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über die Lieferung von Hubschraubern an das Krankentransportsystem

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
339	C12.I5 Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über die Entwicklung der nationalen digitalen Plattform für medizinische Diagnosen
347	C13.R1 Governance-Rahmen für Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes	Meilenstein	Rechtsakt(e) zur Benennung und Einrichtung der zuständigen Stellen
350	C13.R3 Funktionsweise des Regelreservemarkts und Nachfragesteuerung	Meilenstein	Mitgliedschaft im PICASSO Plattform
356	C13.I4 Förderung von Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und die Stromspeicherung	Meilenstein	Aufforderung(en) zur Auswahl von Projekten
		Ratenzahlungsbetrag	1618592629 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
4	C1.R1 Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung
49	C3.I2 Investition 2.1.d Zuschussregelung für Informations- und Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen	Ziel	Ausführung des Haushaltsplans – Übertragung von mindestens 12,59 Mio. EUR für die Digitalisierung
60	C3.I2 Investition 2.2.c Zuschussregelung zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ziel	Abgeschlossene Projekte im Bereich Kreislaufwirtschaft
65	C4.R1 Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung	Meilenstein	Vertrags- und Betriebsvorschriften
93	C4.R11 Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor	Meilenstein	Bedingungen für eine neue staatliche Holdinggesellschaft
78	C4.I2 Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte	Ziel	Geförderte Haushalte
106	C4.I7 Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen	Meilenstein	Geothermisches Werkzeug
136	C6.I2 Digitalisierung der Prozesse vom Hof auf den Tisch	Meilenstein	Elektronisches Agrarinformationssystem
163	C8.R1 Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Maßnahmen im Verkehrsbereich
165	C8.R1 Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Neuer öffentlicher Dienstleistungsauftrag (PSC) für öffentliche Schienenverkehrsdienste
176	C8.R4 Integrierter öffentlicher Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über den öffentlichen Verkehr
178	C8.R5 Elektrische Mobilität	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über Elektromobilität
181	C8.R5 Elektrische Mobilität	Meilenstein	Niedrigemissionszonen
208	C9.R2 Reform der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
215	C10.R1 Reform des Justizsystems	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte zur E-Justiz in Verwaltungssachen
223	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über Lobbytätigkeiten
258	C10.I1 Modernisierung des einheitlichen Informationssystems der Gerichte	Meilenstein	Modernisierung des einheitlichen Gerichtsinformationssystems
260	C10.I2 Digitalisierung von Gerichtsverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Meilenstein	Informationsmodule und Hardware für die Digitalisierung von Rechtsstreitigkeiten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
278	C10.I10 Monitorstat-System	Meilenstein	Verbessertes Monitorstat-System
285	C10.I11 Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Schulungen zu den Tätigkeiten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
304	C11.I4 Renovierung der Sozialhilfeagentur	Ziel	Renovierung der territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur
308	C11.I6 Unterstützung der Kultur und des Sektors	Ziel	Unterstützung des Kultursektors
332	C12.I2 CEntres für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über Bau- und/oder Renovierungsarbeiten und die Lieferung medizinischer Ausrüstung
343	C12.I7 Entwicklung der ambulanten Versorgung	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über die Bau- und /oder Renovierungsarbeiten für ambulante Einheiten oder mobile ambulante Container sowie die Lieferung von Ausrüstung
348	C13.R1 Governance-Rahmen für Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes	Meilenstein	Vorbereitende Maßnahmen für die Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes
		Ratenzahlungsbetrag	900 000 000 EUR

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
10	C1.I1 MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen	Ziel	Bau- und/oder Renovierungsarbeiten
13	C1.I2 Infrastrukturarbeiten in Bildungseinrichtungen	Ziel	Renovierungs- und/oder Bauarbeiten an Schulen, Kindergärten und Studentenheimen sowie Bauarbeiten an Campuss
18	C1.I3 Digitale Kompetenzen	Ziel	Digitalclubs
21	C1.I3 Digitale Kompetenzen	Ziel	Zertifikate für erworbene digitale Kompetenzen
22	C1.I4 Jugendzentren	Meilenstein	Bau- und/oder Renovierungsarbeiten für Jugendzentren, Einrichtung eines nationalen Fokuszentrums und registrierte Personen
28	C2.I1 Programm zur Unterstützung von Forschung und Innovation	Ziel	Projekte von KMU, Hochschuleinrichtungen oder Forschungseinrichtungen
30	C2.I1 Programm zur Unterstützung von Forschung und Innovation	Ziel	Genehmigte Berichte
33	C2.I2 Investitionen in die bulgarische Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Modernisierung der bulgarischen Akademie der Wissenschaften und Forschungsprojekte im Bereich des ökologischen und digitalen Wandels
38	C3.I1 Programm für Industrieparks und -gebiete („AttractInvestBG“)	Ziel	Projekte in den Industrieparks/-gebieten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
42a	C3.I2 Investition 2.1.a Garantieinstrument für Wachstum	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben
45	C3.I2 Investition 2.1.b Eigenkapitalinstrumente für Wachstum	Ziel	Vom Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben
52	C3.I2 Investition 2.1.e Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)	Ziel	Vom Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben
55	C3.I2 Investition 2.2.a – Zuschussregelung für Investitionen in erneuerbare Energiequellen zur Eigennutzung mit lokalen Speicheranlagen	Ziel	Kapazität installierter Speicheranlagen
62	C3.I2 Investition 2.3.a Eigenkapitalinstrumente für Investitionen in die Klimaneutralität und den digitalen Wandel	Ziel	Vom Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben
93a	C4.R11 Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor	Meilenstein	Neue staatliche Holdinggesellschaft
120	C4.R10 Dekarbonisierung des Energiesektors	Ziel	Verringerung der Kohlendioxidemissionen aus dem Energiesektor
71	C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden	Ziel	Energetische Renovierung von Wohngebäuden
75	C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 2: Renovierung öffentlicher Nichtwohngebäude und Teilmaßnahme 3: Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor	Ziel	Energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden
75a	C4.I9 Zuschussregelung – Renovierung von Wohngebäuden	Meilenstein	Durchführungsabkommen, rechtliche Subventionsvereinbarungen und Mittelübertragung
81	C4.I3 Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs
89	C4.I4 Digitale Transformation des Stromübertragungsnetzes	Ziel	Bedingungen für die Integration der Produktionskapazität aus erneuerbaren Quellen in das Elektrizitätssystem
96	C4.R6 Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte
125	C4.I8 Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE)	Ziel	Stromspeicherung Ausstattung
134	C6.I1 Technologischer und ökologischer Wandel in der Landwirtschaft	Ziel	Projekte im Rahmen des Fonds zur Förderung des technologischen und

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			ökologischen Wandels in der Landwirtschaft
146	C7.I1 Großer Ausbau der digitalen Infrastruktur	Meilenstein	Modernisierung des staatlichen Backbone-Netzes
147	C7.I1 Großer Ausbau der digitalen Infrastruktur	Meilenstein	Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN)
186	C8.I1 Schienenfahrzeuge	Ziel	Emissionsfreie Schienenfahrzeuge
197	C8.I5 Straßenverkehrssicherheit	Meilenstein	Ausrüstung für die Straßenverkehrssicherheit
201	C8.I6 U-Bahnlinie 3 in Sofia	Ziel	U-Bahn-Linie 3 in Sofia
201a	C8.I10 Metro-Fahrzeuge	Ziel	U-Bahn-Züge
203	C8.I7 Ökologische Mobilität	Meilenstein	Emissionsfreie Fahrzeuge, Ladestationen, Beleuchtung für Fußgängerübergänge und Fahrradinfrastruktur
206a	C8.I8 Ausrüstung für die Überwachung oder Instandhaltung von Gleisen und Oberleitungen	Ziel	Abnahmeprotokoll(e) für Ausrüstung
206b	C8.I9 Renovierung der Eisenbahninfrastruktur	Ziel	Renovierung von Eisenbahn- und Freileitungen
226a	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und zur Verbesserung der Integrität
245a	C10.R10 Öffentliches Beschaffungswesen	Meilenstein	Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens
248	C10.R10 Öffentliches Beschaffungswesen	Meilenstein	Verringerung des Anteils der auf der Grundlage eines einzigen Bieters vergebenen Aufträge und des Anteils der Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung
265	C10.I4 Sicherheitsdienste	Meilenstein	Sicherheits- und Überwachungssysteme
270	C10.I6 Unterstützung einer Pilotphase für die Einführung von Gebäudeinformationsmodellen	Meilenstein	Einführung von Modellen für Gebäudeinformationen
273	C10.I7 Einheitliches Informationssystem für Raumplanung, Investitionsplanung und Baugenehmigungen	Meilenstein	Plattform für Raumplanung, Investitionsplanung und Baugenehmigungen
293	C11.I1 Infrastrukturarbeiten in Langzeitpflegeeinrichtungen	Ziel	Renovierte und/oder gebaute Langzeitpflegeeinrichtungen und Altenheime
298	C11.I2 Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen	Meilenstein	Auswahl von Personen mit dauerhaften Behinderungen für den Empfang von Hilfsgeräten
306	C11.I5 Digitale Dienste bei der Arbeitsagentur	Meilenstein	Digitale Dienste für die Arbeitsagentur
314	C11.I7 Digitalisierung der Archive	Meilenstein	Institute mit digitalisierten Elementen, die auf einer neuen digitalen Plattform

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			zur Digitalisierung von Inhalten verfügbar sind
314a	C11.I8 Kulturinfrastruktur	Meilenstein	Digitale Ausrüstung
330	C12.I1 Modernisierung der Krankenhauseinrichtungen	Meilenstein	Krankenhauseinrichtungen
333	C12.I2 Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen	Ziel	Zentren für zerebrovaskuläre Erkrankungen
335	C12.I3 Modernisierung der psychiatrischen Versorgung	Ziel	Renovierte und ausgestattete psychiatrische Pflegeeinrichtungen
337	C12.I4 Einrichtung eines Krankentransportsystems	Ziel	Lieferung von Hubschraubern und Bau von Hangars für das Ambulanzsystem
340	C12.I5 Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik	Ziel	Gesundheitseinrichtungen, die auf die nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik zugreifen
345	C12.I7 Entwicklung der ambulanten Versorgung	Ziel	Ambulante Versorgungseinheiten oder mobile ambulante Container
349	C13.R2 Transparenz der Anschlussverfahren für neue Kapazitäten für erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten	Meilenstein	Karte der Aufnahmekapazität des Netzes
351	C13.R3 Funktionsweise des Regelreservemarkts und Nachfragesteuerung	Meilenstein	Bericht der EWRC
352	C13.I1 Informationssystem für von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden	Meilenstein	Informationssystem über von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden
353	C13.I2 Nationale Stromspeicherinfrastruktur (RESTORE) (erweitert)	Ziel	Stromspeicheranlagen
354	C13.I3 Installation von Photovoltaiksystemen in Einrichtungen für soziale Dienstleistungen und Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Sozialdienstleistungen	Meilenstein	Installation von Photovoltaikanlagen und Lieferung von Elektrofahrzeugen
357	C13.I4 Förderung von Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und die Stromspeicherung	Ziel	Produktionskapazität von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die gemeinsam mit Stromspeichern betrieben wird
		Ratenzahlungsbetrag	1 633 449 332 EUR

ABSCHNITT 3 ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. VORKEHRUNGEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG UND DURCHFÜHRUNG DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens erfolgt nach folgenden Modalitäten:

- *Die Direktion des Nationalen Fonds* des Finanzministeriums erhebt und übermittelt Fortschrittsdaten und fungiert als Behörde, die für die Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen sowie für den Eingang von Zahlungen der EG zuständig ist. Die Direktion fungiert als Kontaktstelle auf nationaler Ebene bei der Ausarbeitung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Durchführung der Fazilität, für die Durchführung von Kontrollen und Kontrollen der Durchführung von Investitionen und Reformen, einschließlich einer aktiven Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Etappenziele und Zielwerte.
- *Die Direktion für Wirtschafts- und Finanzpolitik* im Finanzministerium ist für die Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans im Zyklus des Europäischen Semesters zuständig.
- *Die Direktion Zentrale Koordinierungseinheit* ist für die Ausarbeitung des Plans, der Programmierungsdokumente, einschließlich der Zuweisung von Mitteln im Rahmen der Fazilität und der Ausarbeitung eines strategischen Rahmens für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Plans, zuständig. Die Direktion ist zuständig für die Überwachung der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte des Plans, einschließlich der Fortschritte bei gemeinsamen Indikatoren, des ökologischen und digitalen Beitrags von Investitionen usw. Die Direktion ist auch für die Einrichtung des Informationssystems mit allen Funktionen zuständig, die für die Überwachung der Durchführung des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans sowie für die weitere Modernisierung des einheitlichen Management-Informationssystems erforderlich sind.
- *Die dem Finanzminister unterstellte Exekutivagentur „Prüfung der EU-Fonds“* führt die Prüfungsarbeiten im Rahmen der Fazilität durch, um die Zuverlässigkeit der Daten über die Umsetzung der Etappenziele und Ziele und die Art und Weise ihrer Erhebung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass durch die Durchführung sichergestellt wird, dass Doppelfinanzierungen, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte verhindert werden und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eingehalten wird.